

# Kommunaler Richtplan

Richtplantext

7. März 2023

Mitwirkung

# Impressum

**raum.manufaktur.ag**  
**Feldlistrasse 31A**  
**9000 St. Gallen**

071 555 03 10  
info@raummanufakturag.ch  
www.raummanufakturag.ch

Projektleitung  
**Armin Meier**  
dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU  
Raumplaner FSU | REG A  
dipl. Wirtschaftsingenieur FH NDS

Fachbearbeitung  
**Hona Berisha**  
BSc FH in Raumplanung

Das Projekt wurde bis 31. August 2021 durch  
Strittmatter Partner AG, St. Gallen bearbeitet  
(Projektleitung: Armin Meier,  
Fachbearbeitung: Hona Berisha).

4.3296.002.420.02: Richtplantext\_OP-  
Sargans\_230226.docx

# Register

<b>Impressum</b>	<b>2</b>
<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>N Nutzung</b>	<b>8</b>
N 0 Allgemeines	9
N 1 Kerngebiet	16
N 2 Wohngebiet	18
N 3 Wohn- / Gewerbegebiet	21
N 4 Arbeitsgebiet	22
N 5 Schwerpunktgebiet	25
N 6 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen	27
N 7 Freihaltegebiet	29
N 8 Intensiverholungsgebiet	33
N 9 Landwirtschaftsgebiet	34
N 10 Gebiet mit Nutzungsbeschränkung	35
<b>GS Gestaltung Siedlung</b>	<b>37</b>
GS 0 Allgemeines	38
GS 1 Gebiet von öffentlichem Interesse	47
GS 2 Strassenraum	79
GS 3 Freiräume	89
<b>GL Gestaltung Landschaft</b>	<b>96</b>
GL 0 Allgemeines	97
GL 1 Aufwertung Landschaft	98
GL 2 Siedlungsgliedernder Freiraum	99
GL 3 Ökologische Vernetzung	100
GL 4 Wildtierkorridor	102
<b>SK Schutz Kultur</b>	<b>103</b>
SK 0 Allgemeines	104
SK 1 Archäologieschutzgebiet	105
SK 2 Historischer Verkehrsweg	106
SK 3 Kulturobjekt	107
<b>SN Schutz Natur</b>	<b>108</b>
SN 0 Allgemeines	109
SN 1 Naturobjekt	110
<b>SL Schutz Landschaft</b>	<b>111</b>
SL 0 Allgemeines	112
SL 1 Landschaftsschutzgebiet	113

SL 2 Aussichtsschutz	114
<b>V Verkehr</b>	<b>115</b>
V 0 Allgemeines	116
V 1 Strassennetz	117
V 2 Motorisierter Individualverkehr	128
V 3 Fuss- und Veloverkehr	132
V 4 Öffentlicher Verkehr	138
<b>I Infrastruktur</b>	<b>141</b>
I 1 Infrastrukturbauten /-anlagen	142
I 2 Anschlussgleise	147
I 3 Energieversorgung	148
I 4 Abbaustandort	149
I 5 Unterflurcontainer	150
I 6 Erschliessungsprogramm	151
<b>U Umwelt</b>	<b>154</b>
U 0 Allgemeines	155
U 1 Gewässerraum	156
U 2 Lärm	157
U 3 Nichtionisierende Strahlung (NIS)	158
U 4 Naturgefahren	159
U 5 Lichtverschmutzung	160
<b>E Eigentum</b>	<b>161</b>
E 1 Potenzielles Vertragsgebiet	162
E 2 Gebiet mit Kaufrecht	163
E 3 Gebiet mit privatrechtliche Nutzungsbeschränkung	164
E 4 Mehrwertabgabe	165

# Einleitung

## Verbindlichkeit

Die Richtplanung ist ein Führungs- und Koordinationsinstrument der Planungsbehörde. Sie ist für die Behörden wegleitend, hat jedoch direkt keine grundeigentümer\*innenverbindliche Wirkung. Sie ist in anderen Planungsinstrumenten verbindlich umzusetzen oder weist die Behörde an, im Sinne des Planungsinhaltes, mit anderen Massnahmen tätig zu werden. Die Richtplanung soll im Sinne einer rollenden Planung nachgeführt werden.

## Aufbau

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Sargans setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

**Planungsbericht  
(erläuternd)**

**Richtplanung Karte & Richtplantext  
(wegleitend)**

### Richtplankarten (Massstab 1:5'000)

Die Richtplankarten<sup>1</sup> sind nach Sachbereichen gegliedert und enthalten räumlich bestimmte Inhalte mit Verweisen auf die Massnahmenblätter.

### Richtplantext

Der Richtplantext besteht aus verschiedenen Massnahmenblättern. Diese erläutern die Richtplangeschäfte und legen die Aufgaben und Zuständigkeiten fest. Sie sollen laufend nachgeführt werden.

### Planungsbericht

Der Planungsbericht erläutert die Revisionsarbeiten, leitet die Massnahmen her und dient der Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde gemäss Art. 47 RPV.

## Aufbau Objektblätter

### Erläuterung

Die einleitende Erläuterung zur Ausgangslage und den Zielen dient lediglich der Information und entfaltet keine Rechtswirkung.

---

<sup>1</sup> GIS-konform gemäss standardisiertem Datenmodell der raum.manufaktur.ag

### **Festlegung**

Die Festlegungen sind für die Behörden wegleitend. Sie werden hinsichtlich Koordinationsstand unterschieden und enthalten ein Ziel für die Umsetzung.

### **Koordinationsstand**

Den Festlegungen werden je nach Reife der Massnahme folgende Koordinationsstände zugewiesen:

- Vororientierung: Es besteht Konsens über die Relevanz der Problemstellung. Lösungsideen sind hinsichtlich der Wirkung und Umsetzbarkeit zu prüfen.
- Zwischenergebnis: Es besteht Konsens über die Lösungsidee. Diese ist hinsichtlich der Massnahme räumlich zu koordinieren.
- Festsetzung: Es besteht Konsens über die Massnahme. Diese ist räumlich weitestgehend koordiniert.

### **Realisierungszeitpunkt**

Um eine zeitliche Einordnung der Umsetzung zu ermöglichen, werden den einzelnen Festlegungen Realisierungsziele zugewiesen:

- Sofortmassnahme | Umsetzung im Rahmen der laufenden Planung
- Kurzfristig | Umsetzung innert 5 Jahren
- Mittelfristig | Umsetzung innert 15 Jahren
- Langfristig | Umsetzung innert 25 Jahren
- Daueraufgabe

### **Beteiligte**

Der Eintrag definiert die Beteiligten und wer die Federführung bei der Umsetzung hat.

### **Grundlage**

Der Eintrag verweist auf relevante Grundlagen.

### **Stand**

Zur besseren Nachvollziehbarkeit im Rahmen der laufenden Nachführungen wird auf das Datum des Erlasses durch den Gemeinderat verwiesen.

## Sachbereiche

### **N Nutzung**

Der Sachbereich Nutzung ist die direkte Grundlage für den Zonenplan und ist damit zwingender Bestandteil der Richtplanung. Er macht Aussagen zur Art und Dichte von vorgesehenen Nutzungen des Gemeindegebietes.

### **S Schutz**

Der Sachbereich Landschafts- und Naturschutz ist bereits mit der revidierten Schutzverordnung umgesetzt worden (genehmigt am 27.02.2019). Der Richtplan stellt die Inhalte aus der genehmigten Schutzverordnung als Ausgangslage dar. Die Schutzverordnung Teil Kultur- und Ortsbildschutz befindet sich derzeit in der Überarbeitung.

### **G Gestaltung**

Der Sachbereich Gestaltung beschäftigt sich mit der aktiven Aufwertung und Innenentwicklung der Siedlung, der Gestaltung der öffentlichen Räume und der Entwicklung der Landschaft. Dies ist die Grundlage für eine aktive Entwicklungsstrategie.

### **V Verkehr**

Der Sachbereich Verkehr setzt sich mit den betrieblichen Aspekten des Verkehrs auseinander und macht Aussagen, wie das Verkehrsaufkommen möglichst siedlungsgerecht abgewickelt werden kann. Dazu gehören insbesondere auch die Aspekte, die den Fuss- und Veloverkehr betreffen.

### **I Infrastruktur**

Der Sachbereich Infrastruktur beschäftigt sich mit der Ver- und Entsorgung innerhalb der Gemeinde. Zudem macht er Aussagen zu übergeordneten Infrastruktureinrichtungen. Nicht behandelt werden gemeindeeigene Infrastrukturen wie Schulen etc.

### **U Umwelt**

Der Sachbereich Umwelt beschäftigt sich mit den raumrelevanten Festlegungen zur Umwelt (z. B. Boden, Naturgefahren, Störfallvorsorge, Lärmschutz). Weiterer Bestandteil ist die nachhaltige Versorgung mit Energie und Wärme.

### **E Eigentum**

Der Sachbereich Eigentum beschäftigt sich mit der Frage der Baulanderhältlichkeit und der planungsrelevanten, beschränkt dinglichen Rechte.

# N Nutzung

<b>N 0 Allgemeines</b>	<b>9</b>
N 0.1 Etappierung	10
N 0.2 Nutzungsintensität	12
N 0.3 Regelbauweise	13
N 0.4 Bereinigung Zonenabgrenzung	15
<b>N 1 Kerngebiet</b>	<b>16</b>
<b>N 2 Wohngebiet</b>	<b>18</b>
<b>N 3 Wohn- / Gewerbegebiet</b>	<b>21</b>
<b>N 4 Arbeitsgebiet</b>	<b>22</b>
<b>N 5 Schwerpunktgebiet</b>	<b>25</b>
<b>N 6 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen</b>	<b>27</b>
<b>N 7 Freihaltegebiet</b>	<b>29</b>
N 7.1 Freihaltegebiet ausserhalb des Siedlungsgebiets	30
N 7.2 Freihaltegebiet innerhalb Siedlungsgebiet	32
<b>N 8 Intensiverholungsgebiet</b>	<b>33</b>
<b>N 9 Landwirtschaftsgebiet</b>	<b>34</b>
<b>N 10 Gebiet mit Nutzungsbeschränkung</b>	<b>35</b>



## N 0 Allgemeines

### Erläuterung

Der Sachbereich Nutzung legt die künftige Nutzung des Gemeindegebietes im Richtplanhorizont (20 bis 30 Jahre) fest. Die kantonalen Vorgaben definieren eine kompakte, auf die bestehenden Versorgungseinrichtungen und Verkehrsknoten ausgerichtete Siedlungsentwicklung mit hoher räumlicher Qualität und Durchgrünung. Aus diesen übergeordneten Bestimmungen, den Leitsätzen aus dem Masterplan und den strategischen Leitsätzen der Gemeinde Sargans ergeben sich die folgenden Handlungsgrundsätze.

Die Gemeinde Sargans legt für die zukünftige Siedlungsentwicklung den Fokus auf eine Nutzungsoptimierung des bestehenden Siedlungsgebiets. Darunter werden Nutzungsverlagerungen an geeigneten Standorten und Aufwertungsmassnahmen verstanden.

### Festlegung

#### Handlungsgrundsätze

- Öffentlich zugängliche Freiräume sind zu schaffen, zu erhalten und attraktiv zu gestalten. Insbesondere sind naturnahe, vielseitig nutzbare Treffpunkte innerhalb des Siedlungsgebiets zu schaffen, welcher generationsübergreifend genutzt werden kann.
- Das bestehende Siedlungsgebiet ist in ihrer Wohnqualität und Außenraumgestaltung aufzuwerten.
- Es ist ein differenziertes Wohnangebot bzw. Wohn- und Versorgungsformen für verschiedene Nachfragesegmente zu schaffen.
- Hochpunkte sollen südlich der Bahnlinie (z.B. im Gebiet Messmerbrüel und nördlich der Pizolstrasse) ermöglicht werden.
- Die Siedlungsentwicklung richtet sich nach den Strategien des Innenentwicklungskonzepts.
- Die erhaltenswerten Siedlungsstrukturen sind zu bewahren und aufzuwerten.
- Potenziale für Weiterentwicklungen und Umstrukturierungen sind zu nutzen und eine Mindestausnützung anzustreben, um eine Siedlungsentwicklung nach innen zu erreichen.
- Dichtere Bauweisen müssen innerhalb des Einzugsgebiets des öffentlichen Verkehrs liegen.

### Beteiligte

Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

Planungsbericht Kap. 2.3.7 | 3.1 | 3.2

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## N 0.1 Etappierung

### Erläuterung

Gemäss des Gemeindeporträts vom Kanton St. Gallen steht der Gemeinde Sargans für seine Entwicklung innerhalb des Richtplanhorizonts theoretisch eine optionale Siedlungsfläche von 9.4 ha zu. Die optionale Siedlungsfläche bildet nur einen groben Richtwert. Die effektive zulässige Fläche ergibt sich aus dem prognostiziertem Bevölkerungswachstum und dem Einwohnerfassungsvermögen. Für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets verlangen der Kanton und Bund einen Nachweis über eine vorgängige konsequente Mobilisierung der inneren Reserven. Im Nachweis soll aufgezeigt werden, dass die Mindesteinwohnerdichten erreicht und die Erweiterungsflächen als notwendige Flächen zur Erreichung der angestrebten Bevölkerungsentwicklung bezeichnet werden.

Die Gemeinde strebt eine kontinuierliche und qualitative Entwicklung durch ein anhaltend gleich grosses und attraktives Angebot an Entwicklungsflächen an. Damit sollen die bestehenden Infrastrukturen gleichmässig ausgelastet und effizient genutzt werden können. Durch klar gesetzte Ziele können unerwünschte Entwicklungen früh erkannt und korrigiert werden.

Der Richtplan zeigt auf, wo sich die Gemeinde entwickeln und in welchem Zeithorizont diese Entwicklung stattfinden soll. In einem ersten Schritt werden geeignete Siedlungserweiterungsflächen im Richtplan festgelegt, welche mit dieser Revision im Zonenplan umzusetzen sind. In einem zweiten Schritt werden Entwicklungsgebiete aufgezeigt, welche längerfristig (über den Richtplanhorizont) sich für eine Entwicklung eignen.

### Festlegungen

**Für die in der Richtplankarte bezeichneten Entwicklungsflächen der Wohn- und Mischzonen gilt grob folgende Etappierung.:**

- **Kurzfristig: Baugebiet mit Planungshorizont bis zu 15 Jahren; die Umsetzung im Rahmen der laufenden Totalrevision des Zonenplanes.**
- **Langfristig: Baugebiet mit Planungshorizont > 15 Jahre; die Umsetzung erfolgt mittels der nächsten Ortsplanungsrevision (Art 15 RPG).**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: E 1 | E 2

**In den Arbeitsgebieten richtet sich der Zeitpunkt der Einzonung nach der tatsächlichen Nachfrage der bestehenden und neuen Betriebe. Die Einzonung erfolgt über Teilzonenpläne.**

Zwischenergebnis | langfristig

Verweis: E 1 | E 2

### Beteiligte

Gemeinderat (Federführung)

**Grundlage**

- Art. 8a RPG
- Kantonaler Richtplan: S11

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## N 0.2 Nutzungsintensität

### Erläuterung

Die Regelbauvorschriften müssen an den Katalog des PBG angepasst werden. Um den Auftrag der Innenentwicklung grundeigentümergebunden umzusetzen, soll das Baureglement revidiert werden. Dabei sollen massvolle Innenentwicklungen situationsgerecht ermöglicht werden. Andererseits sollen erhaltenswerte Strukturen bewahrt und gestärkt werden. Dabei sollen die bestehende Bau-, Erschliessungs- und Freiraumstruktur der jeweiligen Gebiete berücksichtigt werden.

An gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen ist eine erhöhte Siedlungsdichte anzustreben. Dies ist oft in zentrumsnahen Lagen der Fall. Dort ist eine Reduktion der privaten und öffentlichen Autoabstellplätze zu ermöglichen.

### Festlegung

**Die Richtplangebiete werden im Zonenplan wie folgt gegliedert:**

- Gebiet mit niedriger Dichte: 2- bis 3-geschossige Bauweise
- Gebiet mit mittlerer Dichte: 3- bis 4-geschossige Bauweise
- Gebiet mit höherer Dichte: 4- bis 5-geschossige Bauweise

**Im Baureglement sind Vorschriften zur Sicherung des erwünschten Quartiercharakters zu definieren. Hierzu sind die Möglichkeiten der Regelbauweise situationsgerecht auszunutzen. Die Nutzungsintensität soll bei besonders guter Gestaltung oder im Rahmen von Sondernutzungsplänen massvoll erhöht werden dürfen. Die Erhöhung der Nutzungsintensität bedingt eine attraktive Aussenraumgestaltung.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 1 | N 2

### Beteiligte

Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

– PBG

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## N 0.3 Regelbauweise

### Erläuterung

Die Regelbauvorschriften müssen an den Katalog des PBG angepasst werden. Um den Auftrag der Innenentwicklung grundeigentümergebündlich umzusetzen, soll das Baureglement revidiert werden. Dabei sollen massvolle Innenentwicklungen situationsgerecht ermöglicht werden. Andererseits sollen erhaltenswerte Strukturen bewahrt und gestärkt werden. Dabei sollen die bestehende Bau-, Erschliessungs- und Freiraumstruktur der jeweiligen Gebiete berücksichtigt werden.

An gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen ist eine erhöhte Siedlungsdichte anzustreben. Dies ist oft in zentrumsnahen Lagen der Fall. Dort ist eine Reduktion der privaten und öffentlichen Autoabstellplätze zu ermöglichen.

### Festlegungen

**Das Baureglement ist auf die übergeordnete Gesetzgebung und Planungen abzustimmen und so auszugestalten, dass die neue kommunale Strategie der Innenentwicklung unterstützt wird. Insbesondere werden dazu im Baureglement folgenden Schwerpunkte geregelt:**

- **Regelung der Nutzungsintensität beispielsweise über:**
  - **Gebäudelänge und -breite**
  - **Gesamt-, Gebäude- und Fassadenhöhe**
  - **Regelung Dachraum**
  - **Festlegung Dichteziffer**
  - **Grenzabstand und Gebäudeabstand**
- **Einordnungsgebot für Gebiete mit erhaltenswürdigen Strukturen**
- **Anreize für besonders hochwertige Gestaltung**
- **Gestaltung und Nutzung der privaten Vorplätze**
- **Regelungen zu Klein-, An- sowie Vorbauten**
- **Beschränkungen von Terrainveränderungen**
- **Aussagen zur Bauweise**
- **Gebietsspezifische Nutzungseinschränkungen**
- **Fördermassnahmen zur Steigerung der Ökologie im Siedlungsgebiet**
- **Fördermassnahmen zur Attraktivität des Langsamverkehrs (z.B. Veloabstellplätze)**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: E 1 N 0 N 10 E 1

**Im Baureglement sind Bestimmungen zur maximalen Fassadenhöhe aufzunehmen, welche übermässig hohe talseitige Fassadenhöhen an Hanglagen unterbinden.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 2

**Im Baureglement ist eine Reduktion von Autoabstellplätzen in zentrumsnahen und gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen vorzusehen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: V 0

<b>Beteiligte</b>	Gemeinderat (Federführung)
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Planungsbericht Kap. 2.3</li><li>– Art. 79 PBG</li></ul>
<b>Stand</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Erlass: [Erlassdatum]</li></ul>

## N 0.4 Bereinigung Zonenabgrenzung

### Erläuterung

Die Nutzungs- und Dichtezuweisungen in der Richtplankarte sind noch nicht parzellenscharf. Die parzellenscharfe Festlegung erfolgt auf Stufe Zonenplan und in den Vorschriften des Baureglements.

Häufig wird die Erschliessung oder Bebauung einer oder mehrerer Parzellen nicht aufgrund der effektiven Zonierung erstellt. Dies trifft insbesondere auf Strassen, Kulturgrenzen, private Gärten, Renaturierung von Bachläufen etc. zu.

### Festlegung

**Im Zonenplan sind die Zonenabgrenzungen in Bezug auf die effektive Situation / Nutzung in der nächsten Revision des Zonenplans zu prüfen und ggf. anzupassen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

### Beteiligte

Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

– PBG

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## N 1 Kerngebiet

### Erläuterung

Kerngebiete dienen dem Erhalt oder der Schaffung von Gebieten mit zentrumsbildender Funktion. Den raumprägenden Siedlungsstrukturen und den Freiräumen, insbesondere den Strassenräumen, soll besondere Beachtung geschenkt werden. Für gewachsene Ortsteile mit uneinheitlicher Parzellenstruktur sind die Regelbauvorschriften nicht geeignet. Um bauliche Massnahmen zu ermöglichen, sollen aufgrund der historisch gewachsenen Strukturen, offenere Masse insbesondere hinsichtlich der Grenzabstände, zugelassen werden. Als Voraussetzung dafür soll die gute Einfügung von Um-, Neu- und Ersatzbauten ins Ortsbild gelten. Identifikationsmerkmale der Dörfer sollen erhalten sowie zweckmässig erneuert werden.

Die Altstadt und der Ortsteil Vild bilden die zwei Kerne von historischer Bedeutung der Gemeinde. Diese unterscheiden sich in ihrer Bedeutung, historischen Bausubstanz und Dichte voneinander.

Der Bereich um den Schwefelbad- / Castelsplatz sowie entlang der Bahnhofstrasse wird als Zentrum wahrgenommen. Die Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen in diesem Areal verleihen dem Zentrum unterschiedliche Zentrumsfunktionen (Versorgung, Begegnungsort, Identifikationspunkt) und lassen es als weiteres Kerngebiet wahrnehmen. Das erarbeitete städtebauliche Konzept zeigt dazu unterschiedliche Aufwertungs- und Innenentwicklungsmassnahmen auf. Für die Entwicklung dieses Areals soll nun durch grundeigentümergebundene Umsetzung dieses Konzepts der Grundstein gelegt werden.

Die Nutzungsart ist weitgehend nur mässig störend. Die Kerngebiete Altstadt und Vild sollen auf die Gebiete beschränkt werden, in denen die historische Bebauungsstruktur tatsächlich wahrnehmbar ist, wiederhergestellt werden kann oder als Ortskern wahrgenommen wird. Das Gebiet nordwestlich des Bahnhofsareals und das Zentrum bilden ebenfalls «Kerne». Dabei wird in diesen Gebieten weniger der Erhalt der historischen Substanz verstanden. Vielmehr handelt es sich um den Erhalt und Förderung von Zentrumsbereichen.



## Festlegungen

### N 1.1.1 Kerngebiete Altstadt und Vild

Im Zonenplan sind die Kerngebiete «Altstadt» und «Vild» einer Kernzone auf den Bestand abgestimmter Dichte zuzuweisen. Die Bauvorschriften sind unter der Prämisse des Einordnungsgebots angemessen und ortsbezogen festzulegen. Dabei gelten folgende Schwerpunkte:

- Vorschriften zur Gebäudehöhe, Fassadenhöhe, Gesamthöhe, Dachgestaltung und Materialisierung
- Baugesuche innerhalb von Kernzonen sind von einer Baukommission auf ihre ausreichende Einfügung in der Kernzone zu beurteilen.
- Unter Berücksichtigung der geltenden Schutzbestimmungen ermöglichen die Bauvorschriften zeitgemässen Wohnraum.
- Innerhalb der Kernzone Vild sind Strassenraumproportion und -bild hinsichtlich Gebäude- und Raumkanten zu sichern.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 2

### N 1.1.2 Kerngebiet Entwicklung

Im Zonenplan sind die Kerngebiete «Zentrum» und das nordwestliche Bahnhofareal einer Kernzone mit situationsgerechter Dichte zuzuweisen. Es sind folgende Schwerpunkte festzulegen:

- Vorschriften zur Fassadenhöhe, Gesamthöhe, Dachgestaltung
- Dichte Bauweise
- Hochpunkte an Bahnhofstrasse gemäss dem Städtebaulichem Konzept Bahnhofstrasse
- Mässig störendes Gewerbe (bspw. Dienstleistungen, Restaurants) zulässig

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 1.3.1

## Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Baukommission

## Grundlage

- Art. 15 PBG
- Kommunale Schutzverordnung Teil Kultur und Ortsbildschutz (in Bearbeitung)
- Städtebauliches Konzept Bahnhofstrasse (Stand: Januar 2020)

## Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## N 2 Wohngebiet

### Erläuterung

Die Entwicklung für Wohnnutzungen soll sich auf das bestehende Siedlungsgebiet und die zentralen Ortsteile fokussieren. Durch gezielte Aufzonungen sollen an diesen Orten die vorhandene Infrastruktur und gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr besser ausgenutzt sowie eine Siedlungsstruktur der kurzen Wege ermöglicht werden. Im Gebiet der Innenentwicklungsstrategie «Bewahren» sind keine Aufzonungen vorgesehen, da hier der Erhalt der heutigen Bebauungs- und Freiraumstruktur im Vordergrund steht.

In den durchgrünten Einfamilienhausgebieten, welche sich an Hanglagen und teils im Talboden befinden, soll eine niedrige Bebauungsdichte bewahrt werden. Eine massvolle Verdichtung soll je nach Lage und Erhaltungswert der Bebauung innerhalb der bestehenden Struktur möglich sein. Im Vordergrund steht der Erhalt der Durchgrünung und die Realisierung von Bauten mit kleinem Fussabdruck und bevorzugter Wohnqualität.

In zentral gelegenen Wohngebieten soll die Nutzerdichte weiter erhöht werden. Im Vordergrund stehen dabei Weiterentwicklungs- und Umstrukturierungsareale mit Erneuerungsbedarf oder Nachverdichtungspotenzial.

Das Gewerbe- / Industrieareal Malerva bildet heute mehrheitlich eine Branche. Nördlich und südlich grenzt das Areal an locker bebaute Wohnquartiere an. Es liegt im Einzugsbereich von zwei Bushaltestellen und grenzt östlich an eine wichtige Langsamverkehrsverbindung. Es weist Zeitzeugen aus der Industriezeit von Sargans auf (Schotterbrechwerk und die Gleisanlage mit Brücken). Das Areal ist durch seine ÖV-begünstigte Lage und den historischen Kontext äusserst attraktiv für eine zukünftige Wohnnutzung. Durch angrenzende Nutzungen (Freihaltegebiet, Wohngebiete und Schutzgebiete) ist die angestrebte Wohnnutzung die logische Weiterführung der Schwerpunktnutzung.

Das Gewerbeareal Grossfeld grenzt an dichte Wohnquartiere an und stösst nordöstlich an verschiedene Schulhäuser. Die heutige Erschliessung ist nicht ausreichend für eine weitere gewerbliche Nutzung des Areals. Für Nutzer/innen des öffentlichen Verkehrs ist das Gebiet im Einzugsbereich. Die gewerbliche Nutzung bildet eine «Insellage» und Fremdkörper im Quartier und soll durch eine Umzonierung in ein Wohngebiet behoben werden.

### Festlegungen

**Die im Richtplan vorgesehenen Wohngebiete sind mit entsprechender Dichte in den Zonenplan zu übernehmen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

In Wohngebieten niedrigerer Dichte sind im Zonenplan Regelungen festzulegen, welche einen Erhalt der Siedlungsstruktur und eine massvolle Verdichtung / Aufwertung ermöglichen. Folgende Aspekte sind dabei zu regeln:

- Auf Doppel- und Einfamilienhäuser sowie kleine Mehrfamilienhäuser ausgerichtete Gebäudelänge und -höhe
- Beschränkung der Gebäudebreiten zur Reduktion des Fussabdrucks
- Beschränkung der Wohnungszahl pro Gebäude in Gebieten, die Einfamilienhäuser vorbehalten werden sollen
- Prüfung eines Erlasses von Sondernutzungsplan mit Zweckbau- und Bauzonenlinien zur Sicherung bestehender oder anzustrebender Gebäudestellungen.
- Förderung / Erhalt Grünraumstruktur (Vorgärten, Verhältnis Grünfläche zur Grundstücksfläche)

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3 | GS 0

In Wohngebieten mit mittlerer Dichte sind im Zonenplan Regelungen festzulegen, welche eine verdichtete Bauweise unter folgenden Aspekten ermöglichen:

- Auf den Bau von Mehrfamilienhäusern ausgerichtete Gebäudemasse
- Grünflächenziffer zur Sicherung von begrünten Freiräumen
- Förderung / Erhalt Grünraumstruktur (Vorgärten, Verhältnis Grünfläche zur Grundstücksfläche)

Festsetzung | Sofortmassnahme

In Wohngebieten mit höherer Dichte sind im Zonenplan Regelungen festzulegen, welche eine verdichtete Bauweise unter folgenden Aspekten ermöglichen:

- Auf den Bau von Mehrfamilienhäusern ausgerichtete Gebäudemasse
- Grünflächenziffer zur Sicherung des begrünten Aussenraums

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verschiedene Gebiete nahe dem Bahnhof werden als geeignete Standorte für Hochhäuser erachtet. Entlang der Bahnhofstrasse sind höhere Häuser vorgesehen. In einem qualitativen Verfahren sind konkrete Arealentwicklungen auszuarbeiten. In der Zwischenzeit eingereichte Vorhaben in diesen Gebieten sollen auf die Realisierbarkeit von Hochhäusern an den angedachten Standorten überprüft werden.

Vororientierung | langfristig

Verweis:GS 0.1

Wo reine Wohngebiete in Wohn- / Gewerbezonem liegen, wird zum Schutz der Wohnqualität vor unerwünschten Gewerbebenutzungen eine Zuweisung zu einer reinen Wohnzone geprüft. Die Gebiete haben den Emissionsgrenzwerten der angestrebten Wohnzone zu entsprechen.

- Ragazerstrasse Ost
- Grossfeldstrasse
- Markthallenstrasse
- Malerva Süd

Festsetzung | Sofortmassnahme

Zur Stärkung der Gemeinde Sargans als attraktive Wohngemeinde sind folgende Gebiete im Zonenplan der Bauzone zuzuweisen und als Wohnzone mit niedriger Dichte zu bezeichnen:

- N 2.1 Schlossbungert
- N 2.2 Retell Nord (bereits bebaut)
- N 2.3 Retell Süd
- N 2.4 Aggeren West (bereits bebaut)
- N 2.5 Quodera (bereits bebaut)
- N 2.6 Jux (bereits bebaut)
- N 2.7 Chlifeld Süd

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: E 1

**Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauamt

**Grundlage**

- Art. 12 PBG
- Kantonaler Richtplan: S12, S14

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## N 3 Wohn- / Gewerbegebiet

### Erläuterung

In Sargans sind Wohn- / Gewerbegebiete verstreut über das gesamte Gemeindegebiet anzutreffen. Einige dieser Wohn-Gewerbegebiete sind nur ansatzweise gemischt genutzt. Es überwiegt die Wohnnutzung.

Im Falle einer tatsächlichen gewerblichen Nutzung werden hohe Anforderungen an die Erschliessung gestellt, die oft nicht quartierverträglich erfüllt werden können. Daher sollen sich Wohn- / Gewerbegebiete künftig stärker auf tatsächlich geeignete und gut erschlossene Lagen konzentrieren.

### Festlegungen

**Wohn- / Gewerbegebiete sind nur noch dort vorgesehen, wo Kleingewerbe und Detailhandel bestehen bzw. im öffentlichen Interesse liegen und den gewerblichen Anforderungen an die Erschliessung Rechnung getragen werden kann. Dazu sind Regelungen zu folgenden Aspekten zu erlassen:**

- Erleichterungen für vollständig gewerbliche Geschosse

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.2 | N 0.3 | N 2

**Die im Richtplan vorgesehenen Wohn- / Gewerbegebiete sind mit entsprechender Dichte in den Zonenplan zu übernehmen. Durch die Überprüfung der diffusen Verteilung und der Neuregelung der Kernzonen entstehen an unterschiedlichen Orten folgende Umzonungen:**

**Wohn- und Gewerbezonon:**

- Hinder Stutz – Zürcherstrasse
- Schwefelbadplatz – Neue Wangserstrasse

**Wohngebiet höherer Dichte:**

- Pizolstrasse Nord / Kino

Festsetzung | Sofortmassnahme

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

- Art. 13 PBG

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## N 4 Arbeitsgebiet

### Erläuterung

Die Arbeitsplatzgebiete sollen in Sargans zukünftig räumlich konzentriert werden. Mit der heutigen Reserve im Tiefriet verfügt die Gemeinde über ein «Strategisches Arbeitsplatzgebiet» (STAST) von regionaler Bedeutung. Dieses ist mittleren und grösseren Ansiedlungen neuer Unternehmen bzw. grosser Expansionsprojekten von ansässigen Firmen vorbehalten. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten bzw. zu stärken, sollen neben dem STAST-Gebiet weitere Arbeitsplatzgebiete geschaffen werden. Insbesondere da heutige Gewerbe- bzw. Industriearale aufgrund ihrer Standorteigenschaften zukünftig der Wohnnutzung zugeteilt werden (Grossfeld und Malerva). Dafür soll das Vilder Feld für kommunale Ansiedlungs- und Umsiedlungsprojekte in eine Arbeitsnutzung zugeführt werden.

Das Tiefriet Nord wird ortsbaulich als logische Fortsetzung des Arbeitsplatzgebiets Tiefriet gesehen. Da im Tiefriet Entwicklungsreserven noch vorhanden sind, soll das Tiefriet Nord in einem nächsten Planungshorizont entwickelt werden. Im rechtsgültigen Zonenplan ist die Fläche dem übrigen Gemeindegebiet zugeteilt. Diese soll gemäss dem Kanton, bis zur Einzonung in eine Arbeitszone, in eine Landwirtschaftszone zugeteilt werden.

Arbeitsplatzgebiete können bezüglich der zulässigen Volumina und Baumasse sowie der Emissionstoleranz unterschieden werden. Für diese Unterscheidung ist das Umfeld massgebend. Dabei sollen Gebiete, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Misch- oder Wohngebieten mit eher kleineren Volumina und tiefer Intensität angeordnet werden. Die heutige Aufteilung mit einer höheren Intensität im Gebiet Tiefriet und entlang der St. Gallerstrasse soll beibehalten werden.

### Festlegungen

**Die Arbeitsplatzgebiete sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Umfeld abzustimmen und zu unterscheiden. Dazu sind im Baureglement Vorschriften zu zulässigen Baumassen und Empfindlichkeitsstufen zu erlassen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3

**Für die Arbeitsplatzgebiete sind im Baureglement ökologische Anforderungen (z.B. Versiegelungsgrad oder Begrünung der Flachdächer) festzulegen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3

#### **N 4.1 Vilder Feld**

**Das Gebiet Vilder Feld ist im Zonenplan der Arbeitszone mit entsprechender Dichte zuzuführen.**

Zwischenergebnis | mittelfristig

Verweis: N 0.3

#### **N 4.2 Tiefriet Nord**

**In der 2. Entwicklungsetappe kann das Areal, bei einem ausreichenden Nachweis über Bedarf und bei getätigten Mobilisierungsmassnahmen, über ein Teilzonenplanverfahren der Arbeitszone zugewiesen werden. Das Areal ist der Arbeitsnutzung vorbehalten. Im Rahmen der Zonenplanrevision ist das Areal vorerst der Landwirtschaftszone zuzuweisen.**

Zwischenergebnis | langfristig

Verweis: N 0.3

#### **N 4.3 Bergwerk (Sofortmassnahme)**

**Der Eingang zum Bergwerk ist im Zonenplan einer Arbeitszone mit entsprechender Dichte und Höchstmasse für Bauten und Anlagen zuzuführen. Es sind nur Bauten und Anlagen möglich, die dem Bergwerk dienen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3

#### **N 4.4 STAST Tiefriet**

Gemäss den kantonalen Bestimmungen sind für die Einzonung des STAST-Gebiets Tiefriet folgende Kriterien zu erfüllen:

- Erstellung einer Vorstudie oder Masterplanung, wobei mindestens die vorgesehene Nutzung(en), Flächenbedarf und die Anzahl Arbeitsplätze behandelt werden;
- Bedarfsnachweis (regionale Abstimmung);
- Erschliessungsplanung in einer Gesamtverkehrsbetrachtung;
- Mindestens ÖV-Güteklasse C und Halbstundentakt zu Hauptverkehrszeiten bei Buserschliessung;
- Mittels Vorstudie oder Masterplan-Kriterien formulieren und zu prüfen:
  - mehrgeschossiger Bauweise;
  - Erweiterungen durch Aufstockungen;
  - Verzicht auf ebenerdige Parkierung und Lagerung;
- Regionaler Standort: 2'500 m<sup>2</sup> minimale einzonbare Fläche.

Gemäss den aufgeführten Bestimmungen ist für das Areal ein Arealentwicklungskonzept als Grundlage für einen späteren Teilzonen- / Sondernutzungsplan zu erarbeiten. Das Areal kann nur unter Voraussetzung eines konkreten Bedarfs über ein Teilzonenplanverfahren eingezont werden und ist somit im Rahmen der Zonenplanrevision vorerst der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3

#### **N 4.5 Tiefriet West / SBB-Parkplatz**

Es ist anzustreben, die bahnhofsnahe, extensive Nutzung als Parkplatz (Park and Ride) mittel- bis langfristig als Arbeitsplatzfläche zu entwickeln. Im Zusammenhang mit einer solchen Nutzungsin-tensivierung ist die Mitfinanzierung der durch die Gemeinde finanzierten Personenunterführung zu überprüfen.

Festsetzung | mittel- bis langfristig

Verweis: N 0.3

#### **Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)

#### **Grundlage**

- Art. 14 PBG

#### **Stand**

Erlass: [Erlassdatum]



## N 5 Schwerpunktgebiet

### Erläuterung

Mit dem neuem Planungs- und Baugesetz besteht die Möglichkeit für speziell bezeichnete Gebiete, die sich für eine Umstrukturierung eignen eine Schwerpunktzone gemäss Art. 19 PBG zu erlassen. Dabei werden in der Rahmennutzungsplanung die Entwicklungsziele, Nutzungsart sowie die maximal zulässigen Gebäudedimensionen und Abstände festgelegt (Art. 19 Abs. 2 Bst. a PBG). Gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b PBG kann durch eine Schwerpunktzone für einzelne Areale oder Bauten deren Schutz oder Beseitigung angeordnet werden.

### Festlegungen

**Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan der Schwerpunktzone zuzuweisen. Die bauliche Entwicklung ist mit der angestrebten Bevölkerungsentwicklung zu koordinieren.**

#### N 5.1 Malerva

**Das Schwerpunktgebiet Malerva kann im Zonenplan als Schwerpunktzone nur in Zusammenhang mit der Umsetzung der folgenden Massnahmen aufgenommen werden:**

- Verlagerung Amphibienlaichgebiet (N 7.1 )
- Verlagerung Arbeitsplatzgebiet im Vilder Feld (s. N 4 )
- Verlagerung oder Aufhebung potenzielle Anschlussgleise (s. I 2 )
- Gesamtentwicklung des Areals Malerva (s. GS 1.4.3 )

**Die Schwerpunktzone Malerva hat folgende Entwicklungsgrundsätze zu verfolgen:**

- Qualitative Wohnüberbauung mittlerer Dichte
- Umgestaltung des heutigen Amphibienlaichgebiet als öffentlich zugänglichen Freiraum
- Einbindung und Aufwertung des Kulturobjekts «Schotterbrechwerk» sowie der Naturobjekte (Baumreihe, Hecken)
- Einbindung der Netzstrategie Pizol-Wartau, der neuen Fuss- und Radwegverbindung und des Kulturwegs «Bergwerk»

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 7.2

## **N 5.2 Lokremise**

**Das Schwerpunktgebiet Lokremise hat insbesondere folgende Entwicklungsgrundsätze zu erfüllen:**

- Gewährleistung Schutz des Kulturobjekts Lokremise
- Umnutzung der Lokremise zu Kultur-, Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungszwecken.
- Entwicklung des heutigen Bahnareals

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 0.1

<b>Beteiligte</b>	Gemeinderat (Federführung)
<b>Grundlage</b>	Art. 19 PBG
<b>Stand</b>	Erlass: [Erlassdatum]

## N 6 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen

### Erläuterung

Nutzungen im öffentlichen Interesse und die dazugehörigen Bauten sollen in dafür bezeichneten Gebieten realisiert werden.

In Sargans sind, jeweils an geeigneten, meist zentral gelegenen Standorten Flächen für öffentliche Nutzungen vorhanden. Dort sind mit den Kirchen, Schul- und Sportanlagen alle wichtigen öffentlichen Nutzungen angeordnet.

Im Gebiet Malerva auf der Parzellen Nr. 2292 sind bereits Planungen für ein Primarschulhaus im Gang. Für dieses Vorhaben wurde bereits eine Standortanalyse und Machbarkeitsstudie durchgeführt.

Gemäss Masterplan der Gemeinde Sargans vom September 2013 soll der Kantonsschulstandort und die Sportanlage Riet mit seiner regionalen Bedeutung zu einem Campus entwickelt werden. Dadurch kann zukünftig ein erweiterter Flächenbedarf entstehen. Für die flächige Erweiterung des zukünftigen Campus eignet sich aufgrund der Standortnähe das Gebiet Wildriet auf Melser Gemeindegebiet.

Im Bereich der Kreuzung Vilderstrasse und St. Gallerstrasse bestehend beidseits der Strasse Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen mit der Nutzungsüberlagerung «Verbot für lärmempfindliche Räume». Derzeit werden die Flächen teilweise als Parkierungsfläche genutzt.

Im Gebiet Grossfeld sind die unbebauten Parzellen gegenüber des Oberstufenzentrums im Eigentum der Gemeinde Sargans. Diese Flächen befinden sich der Wohn-Gewerbezone sowie der Gewerbe-Industriezone zugeordnet und sind als Reserveflächen für eine spätere Erweiterung des Oberstufenzentrums angedacht.

### Festlegungen

**Das Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen ist im Zonenplan der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

**Die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen haben folgende Gestaltungsgrundsätze zu erfüllen:**

- Die Aussenräume der Schulanlagen sind für die Öffentlichkeit zugänglich und als öffentlicher Freiraum zu gestalten.
- Die öffentlichen Räume sollen eine attraktive und für die Gemeinde Sargans prägende Gestaltung aufweisen.
- Die Schulanlagen sollen im Sinne von Quartiertreffpunkten für Kinder und Jugendliche aufgewertet werden.
- Der Bereich zwischen der Bahn und der Tiefrietstrasse ist mittels einer intensiven und attraktiven Gestaltung das Gebiet als Grünraum im Siedlungsgebiet wahrnehmbar zu gestalten sowie soll diese Fläche einen ökologischen Mehrwert leisten können.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 3.1

### **N 6.1 Campus**

**Bei einer flächigen Erweiterungsabsicht des Campus ist mit der Gemeinde Mals eine Zusammenarbeit anzustreben. Dabei soll eine allfällige Ausweitung in das Gebiet Wildriet angestrebt werden.**

Festsetzung | langfristig

Verweis: GS 3.1 | I 1.2

### **N 6.2 Grossfeld**

**Das im Richtplan bezeichnete Gebiet ist im Zonenplan der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu überführen. Sie dient als Erweiterungsfläche für das Oberstufenzentrum Sargans.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 10 GS 3.1

#### **Beteiligte**

– Gemeinderat (Federführung)

#### **Grundlage**

– Art. 18 PBG

#### **Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## N 7 Freihaltegebiet

### Erläuterung

Freihaltegebiete umfassen Flächen, die aus Gründen der Ortsplanung, des Natur- und Heimatschutzes, zur Ausübung von Sport und Freizeit sowie des Umweltschutzes nicht überbaut werden dürfen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die dem Zweck des Freihaltegebiets dienen (z. B. Sportanlagen). Über die Freihaltegebiete sollen die Siedlungsgebiete mit der freien Landschaft vernetzt sowie die Vernetzung innerhalb der Kulturlandschaft, vor allem entlang der Fliessgewässer, sichergestellt werden.

Innerhalb des Siedlungsgebiets sollen gezielt öffentlich zugängliche Freiflächen geschaffen und als Freihaltegebiet gesichert werden.

Identitätsstiftende Freiräume, deren Freihaltung wichtig für das Orts- und Landschaftsbild sind, sollen durch die Zuweisung ins Freihaltegebiet vor einer Überbauung bewahrt werden.

Die Schutzgebiete aus der Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft vom 27. Februar 2019 werden im Richtplan als Freihaltegebiete mit Zweck Natur- und Heimatschutz übernommen.

### Festlegungen

**Freihaltegebiete werden in der Rahmennutzungsplanung entsprechend ihrem Zweck (Ortsplanung, Sport und Freizeit, Natur-, Heimat- und Umweltschutz) der Freihaltezone zugewiesen.**

**Die Freihaltezonen sind nach ihrer Lage inner- oder ausserhalb des Siedlungsgebietes zu differenzieren.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 3.1 | GS 3.3

**Die Naturschutzgebiete der genehmigten Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft sind im Zonenplan als Freihaltezone mit Zweck «Natur- und Heimatschutz» zu sichern. Ihrer Lage entsprechend, sind diese innerhalb oder ausserhalb des Siedlungsgebietes zuzuteilen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Veriweis: SN 0

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

- Art. 16 PBG
- Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft vom 27. Februar 2019

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## N 7.1 Freihaltegebiet ausserhalb des Siedlungsgebiets

### Erläuterung

Durch die Lage der Gemeinde Sargans am Bergfuss des Gonzens wird das Siedlungsgebiet durch unterschiedlich tiefgreifende «Grünfinger» am Siedlungsrand geformt. Neben ihren starken Auswirkungen auf das Landschafts- / Ortsbild leisten solche Flächen auch wichtige ökologische Funktionen (Siedlungsgliederung, Kaltluftzustrom, Vernetzung Lebensräume). Diese Gebiete sollen von einer Bebauung freigehalten werden.

Das Gebiet Torggelfeld bildet mit dem angrenzenden weitgehend unbebauten Landschaftsraum «Steibüntli» einen wichtigen siedlungsgliedernden Freiraum, welcher erhalten werden soll. Zudem ist es durch die Zürcherstrasse, Bahn und die Autobahn stark lärmvorbelastet und gilt als Fruchtfläche. Das Gebiet eignet sich daher längerfristig nicht für eine Einzonung. Längerfristig bezweckt die Gemeinde das Areal öffentlich zugänglich zu gestalten. Beispielsweise kann sich Agrotourismus dort etablieren. Dafür ist eine Freihaltezone mit dem Zweck «Sport und Freizeit» längerfristig anzustreben.

Das Gebiet Aggeren bildet für das Siedlungsgebiet einen wichtigen Kaltluftkorridor (Berg-Tal-Wind) und gilt als klimarelevanten Schlüsselgebiet. Die Rebhänge prägen das Landschaftsbild und sollen erhalten bleiben. Das Areal ist von einer geringen und mittleren Lawinengefährdung überlagert.

Nordöstlich von Aggeren befindet sich das Gebiet Quodera. Es wird von einer geringen bis erheblichen Steinschlaggefährdung und einer geringen Lawinengefahr überlagert. Mit seinen Rebhängen bildet es die Fortsetzung der ortsprägenden Rebhänge von Aggeren.

Im Westen der Gemeinde liegt das Gebiet Passati. Dieses wird in der synoptischen Gefahrenkarte von einer erheblichen Steinschlaggefährdung überlagert. Durch geotechnische Massnahmen kann das Gebiet von einer Gefährdung teilweise entlastet werden. Aufgrund der unzureichenden Erschliessung, des Waldabstandes, ungenügender Parzellentiefen und der exponierten Lage im Siedlungsgebiet, ist das Gebiet dennoch nicht zweckmässig überbaubar.

Um die gefährdeten Amphibien der Schweiz zu schützen, hat der Bund das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung in Kraft gesetzt. Es bezeichnet die wichtigsten Fortpflanzungsgebiete. Amphibienlaichgebiete sind in ihrer Vielfalt und Naturnähe vollständig zu erhalten, zu schützen und deren fachgerechten Unterhalt ist sicherzustellen. Im Gebiet Malerva befindet ein stark beeinträchtigtes Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, welches derzeit als zerstört gilt. Dieses soll nordöstlich der Gemeinde verlagert werden und ökologisch aktiviert werden.

## Festlegung

Freihaltegebiete sind im Zonenplan, entsprechend ihrem Zweck der Freihaltezone ausserhalb der Bauzone zuzuweisen. Folgende Gebiete sind im Zonenplan als Freihaltezone zu bezeichnen:

- N 7.1.1 Troggelfeld
- N 7.1.2 Aggeren
- N 7.1.3 Quodera
- N 7.1.4 Vild
- N 7.1.5 Passati
- N 7.1.6 Dammberg
- N 7.1.7 Schlicher (Verlagerung Amphibienlaichgebiet)

Festsetzung | Sofortmassnahme

### **N 7.1.7 Schlicher (Verlagerung Amphibienlaichgebiet)**

Für die Verlagerung des Amphibienlaichgebiets aus dem Areal Malerva in das im Richtplan bezeichnete Gebiet ist im Zonenplan der Freihaltezone zuzuweisen.

Die Verlegung des Amphibienlaichgebiets findet nur in Zusammenhang mit einer Gesamtlösung der Arealentwicklung Malerva.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Verweis: N 5

## Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

## Grundlage

- Art. 16 PBG
- Risikoanalyse und Massnahmenstudie Sturz, April 2018

## Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## N 7.2 Freihaltegebiet innerhalb Siedlungsgebiet

### Erläuterung

Neben einem zeitgemässen und vielfältigen Wohnangebot benötigt ein Wohnstandort attraktive, öffentlich zugängliche Freiräume im Siedlungsgebiet. Ein wichtiges Anliegen und Wunsch aus der breiten Bevölkerung ist die Schaffung neuer öffentlich zugänglicher Freiräume. Um den Wohnort Sargans zu stärken, sollen an geeigneten Stellen grüne öffentliche Freiräume geschaffen werden.

Die Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebiets sollen neu der Freihaltezone innerhalb Bauzone zugeführt werden. Diese liegen in der Hoheit bei der Gemeinde.

### Festlegung

**Die Freihaltegebiete sind im Zonenplan, entsprechend ihrem Zweck (Ortsplanung, Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Sport und Freizeit) sowie ihrer Lage, der Freihaltezone innerhalb der Bauzone zuzuweisen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

**Um die Attraktivität des Wohnstandorts Sargans zu fördern und um ein ausgeglichenes Stadtklima zu erreichen, sind Freiflächen aktiv zu fördern. Dazu sind folgende Freihaltegebiete aus dem Richtplan im Zonenplan, entsprechend ihrem Zweck sowie ihrer Lage, der Freihaltezone innerhalb Bauzone zuzuweisen.**

- N 7.2.1 Eingang Bergwerk
- N 7.2.2 Grünring Arbeitsplatzgebiet
- N 7.2.3 Erhebung Castels
- N 7.2.4 Farb
- N 7.2.5 Schloss / Spleehügel
- N 7.2.6 Vilder Feld
- N 7.2.7 St. Gallerstrasse
- N 7.2.8 Stoggbrüel
- N 7.2.9 Kath. Kirche
- N 7.2.10 Untertor
- N 7.2.11 Böschung Neue Wangserstrasse
- N 7.2.12 Böschung Autobahn

**Der «Grünring Arbeitsplatzgebiet» N 7.2.2 ist mittels einer intensiven und attraktiven Gestaltung als Grünraum sowie soll dieser einen ökologischen Mehrwert leisten können.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 1.4.3

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage Stand

- Art. 16 PBG
- Erlass: [Erlassdatum]



## N 8 Intensiverholungsgebiet

### Erläuterung

Das Intensiverholungsgebiet dient der intensiven Nutzung des Bodens für Erholungszwecke. In Sargans ist im Norden der Gemeinde an der Autobahn Richtung St. Gallen ein Fahrsicherheitszentrum auf dem ehemaligen Industriegebiet erstellt.

### Festlegung

**Das Intensiverholungsgebiet ist im Zonenplan der Intensiverholungszone zuzuweisen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GL 0 N 10

### Beteiligte

Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

Art. 17 PBG

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## N 9 Landwirtschaftsgebiet

### Erläuterung

Das Landwirtschaftsgebiet umfasst alle Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Das Landwirtschaftsgebiet hat nicht nur Bedeutung als Produktionsfläche, sondern auch für die Naherholung und den ökologischen Ausgleich. Diese Nutzflächen sind in den vergangenen Jahrzehnten durch die Siedlungserweiterung zunehmend zurückgegangen. Mit der Forderung der Siedlungsentwicklung nach innen soll der Druck auf diese Flächen reduziert werden. Falls im Landwirtschaftsgebiet neue Bauten errichtet werden, ist auf eine besonders gute Einfügung in die Kulturlandschaft zu achten.

Die bestehenden Flächen des übrigen Gemeindegebietes werden oft nicht für eine Siedlungsentwicklung benötigt und sind in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Ebenfalls ist Ödland (Fels, Flussufer etc.) gemäss Vorgaben des Kantons der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Mit Ausnahme der Entwicklungsflächen «Tiefriet Nord» (N 4.2), «Malerva» (N 2), «Vilder Feld» (N 4.1) sowie das STAST (N 4.3) im Tiefriet sollen die übrigen Gemeindegebiete der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

### Festlegung

**Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan der Landwirtschaftszone zuzuweisen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GL 0

### Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

- Art. 24 ff. RPG
- Art. 21 PBG
- Kantonaler Richtplan: V12

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## N 10 Gebiet mit Nutzungsbeschränkung

### Erläuterung

Gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c PBG können Gemeinden in einem Gebiet nur bestimmte Nutzungen zulassen oder solche ausschliessen. Dadurch können nicht erwünschte Emissionen, die im Zusammenhang mit bestimmten Nutzungen entstehen, verhindert, Entwicklungsflächen für bestimmte Nutzungen gesichert oder Konflikte mit beschränkenden Umwelanforderungen gelöst werden. Die Qualität als Wohn- und Arbeitsort soll durch die Beschränkung der erlaubten Nutzungen gesteigert werden. Auswirkungen, die vermindert werden sollen, können zum Beispiel ein hohes Verkehrsaufkommen, Nutzungsbeschränkungen infolge nichtionisierender Strahlung sowie Naturgefahren oder Störungen durch ideelle Immissionen (moralische oder immaterielle Einwirkungen) sein.

### Festlegungen

#### **N 10.1 Ausschluss publikumsintensiver Einrichtungen**

**In sämtlichen Arbeitsgebieten sind Nutzungen mit grossem Publikumsverkehr (publikumsintensive Einrichtungen PE) auszuschliessen. Fabrikläden mit einer Verkaufsfläche bis zu 250 m2 sind weiterhin zulässig.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 4

#### **N 10.2 Erweiterung Alterszentrum**

**Für das im Richtplan bezeichnete Gebiet ist nur eine Nutzung für Bildung, Sport und Freizeit zulässig. Eine Nutzungsänderung des heutigen Spielplatzes ist nur über eine qualifizierte Interessensabwägung und Ersatz des Spielplatzes innerhalb von Sargans möglich.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

#### **N 10.3 Erweiterung Oberstufenzentrum**

**Für das im Richtplan bezeichnete Gebiet ist nur eine Nutzung für Bildung, Sport und Freizeit zulässig.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 6

#### **N 10.4 Fahrsicherheitszentrum**

**Für das im Richtplan bezeichnete Gebiet ist bei einer Auflösung der Nutzung als Fahrtrainingsanlage einer Freihaltezone mit Zweck Natur und Heimatschutz zuzuführen. Bauten und Anlagen sind zu entfernen und das Areal ökologisch aufzuwerten.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 8

#### **Beteiligte**

– Gemeinderat (Federführung)

#### **Grundlage**

- Art. 7 Abs. 3 lit. c PBG
- Kantonaler Richtplantext S 42 «Publikumsintensive Nutzungen»

#### **Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## GS Gestaltung Siedlung

<b>GS 0 Allgemeines</b>	<b>38</b>
GS 0.1 Sondernutzungspläne	40
GS 0.2 Gebiet mit Einordnungsgebot	43
GS 0.2.1 Einordnungsgebot entlang wichtiger Verkehrsachsen	46
<b>GS 1 Gebiet von öffentlichem Interesse</b>	<b>47</b>
GS 1.1 Bewahren (Veredeln)	49
GS 1.2 Aufwerten (Fortschreiben)	51
GS 1.3 Weiterentwickeln (Ergänzen)	52
GS 1.3.1 Zentrum	53
GS 1.3.2 St. Gallerstrasse West und Ost	55
GS 1.3.3 Brüelen	56
GS 1.4 Umstrukturieren	57
GS 1.4.1 Passati	58
GS 1.4.2 St. Gallerstrasse Nord	60
GS 1.4.3 Malerva	61
GS 1.4.4 Gewerbe Stoggbrüel	63
GS 1.4.5 Messmerbrüel (SBB-Areal)	65
GS 1.4.6 Lokremise	67
GS 1.4.7 Castelsriet	69
GS 1.4.8 Grünau	70
GS 1.4.9 Falknisstrasse	71
GS 1.4.10 Neuentwicklung Vilder Feld	73
GS 1.4.11 Neuentwicklung Tiefriet Nord	74
GS 1.4.12 Neuentwicklung Tiefriet West	76
GS 1.4.13 Neuentwicklung Grossfeld	78
<b>GS 2 Strassenraum</b>	<b>79</b>
GS 2.1 Typologie Strassenraum	80
GS 2.1.1 Zentrumsstrassen	81
GS 2.1.2 Stadt- / Dorfstrassen	83
GS 2.1.3 Landstrasse im Siedlungsgebiet	85
GS 2.2 Aufwertung Strassenraum	86
GS 2.3 Ortseingang	88
<b>GS 3 Freiräume</b>	<b>89</b>
GS 3.1 Aufwertung öffentliche Freiräume	90
GS 3.2 Ökologischer Ausgleich / Umgebungsgestaltung	92
GS 3.3 Siedlungsrand	94

## GS 0 Allgemeines

### Erläuterung

Im Rahmen der Innenentwicklung mit der angestrebten baulichen Verdichtung erhält die Siedlungsqualität und -gestaltung eine wesentlich höhere Bedeutung als bisher. Insbesondere soll den öffentlichen Räumen wie Strassen, Plätzen und Grünflächen vermehrt Beachtung geschenkt werden. Der Richtplanteil «Gestaltung Siedlung» setzt sich mit der Frage auseinander, wo und auf welche Weise die Gemeinde Sargans die Innenentwicklung steuern kann. Dabei werden die bestehenden Qualitäten herausgearbeitet und Gestaltungsmängel behoben.

### Festlegungen

#### Handlungsgrundsätze

- Wertvolle Bauungs- und Freiraumstrukturen der Quartiere sind hinsichtlich Massstäblichkeit, Gestaltung der Bauten und des Freiraums zu erhalten, respektive zu stärken.
- Enge Beratung im Baubewilligungsverfahren zur Sicherstellung einer guten ortsbaulichen Einfügung;
- Mit der Um- und Durchsetzung von überdurchschnittlichen Architektur- und Gestaltungskonzepten soll durch aktive Mitwirkung der Gemeinde zur gestalterischen Weiterentwicklung beigetragen werden.
- Öffentliche Gebäude sollen eine Vorbildfunktion ausüben.

Verweis: N 0 | N 0.3 | GS 0.1 | GS 1

Die Gestaltungsvorschriften im Baureglement stellen eine hohe Qualität der Siedlungsentwicklung sicher. Auf folgende Punkte ist speziell zu achten:

- Beschränken von Aufschüttungen auf ein Minimum
- Zurückhaltende Einfriedungen gegenüber Strassenraum
- Anreize für besonders hochwertige Gestaltung
- Erhalt und Förderung von durchgrüntem Wohnquartieren
- Ökologische Umgebungsgestaltung:
  - Minimieren versiegelter Vorplätze
  - Vorgartenschutz
  - Mindestgrünanteil
  - Entsiegelungen
  - Retention
  - Verschattung (durch Vegetation)
  - Begrünen von Flachdächern

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3

### **GS 0.0.1 Vorgartenschutz**

**Die Vorgärten entlang der bezeichneten Strassenzüge sind zu erhalten, beziehungsweise zu fördern. Im Baureglement sind grundeigentümerverbindliche Bestimmungen festzulegen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

**Der Gemeinderat zieht für Vorverfahren (Bauberatungen, Baugesuche und Projekte in Ortsbilschutzgebieten, in Gebieten mit Einordnungsgebot) und im Rahmen der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen Fachpersonen zur Beurteilung bei. Im Baureglement ist eine entsprechende Grundlage zu schaffen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 0.1 | GS 0.2

**Der Gemeinderat prüft die Erstellung eines Fonds für die Vorfinanzierung von Planervorleistungen (z. B. Bebauungs- und Erschliessungsstudie).**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 0.1 | GS 0.2

#### **Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

#### **Grundlage**

- Planungsbericht Kap. 3.2.2
- Kantonaler Richtplan: S13

#### **Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 0.1 Sondernutzungspläne

### Erläuterung

Sondernutzungspläne sollen für eine bessere ortsbauliche Reaktion abweichende und weitergehende Regelungen für ein konkret bezeichnetes Gebiet festlegen. Die Gemeinde kann Sondernutzungspläne insbesondere für die Regelung einer besonderen Bauweise oder Gestaltung von Bauten und Aussenräumen sowie die Entwicklung von Orts- und Quartierzentren erlassen.

Für anspruchsvolle und für die Gemeinde bedeutende Entwicklungsgebiete sollen mittels der Sondernutzungspläne qualitativ hochwertige Entwicklungen (Integration in den Bestand, Architektur, Umgebung) gesichert werden. Die Sicherung hoher architektonischer Qualität und die Umsetzung eines qualitativ hochstehenden ortsbaulichen Konzeptes, in Korrespondenz mit den benachbarten Strukturen und einem harmonischen Übergang zur Landschaft, sollen zur Adressen- und Imagebildung beitragen. Der Fokus liegt auf der Definition von ortsbaulichen Regeln und nicht auf Einzelprojekten. Der Schaffung wohnlicher Siedlungen und deren Anbindung an die Naherholungsgebiete ist besonders Rechnung zu tragen.

Für Gebiete, in denen ein öffentliches Interesse an einer speziellen Bauweise besteht, steht der Gemeinde das Werkzeug der Sondernutzungsplanpflicht zur Verfügung. Auf Antrag des Grundeigentümers muss die Gemeinde innert drei Jahren einen Sondernutzungsplan vorlegen.

### Festlegungen

**Zur Verwirklichung und Sicherung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung sind Sondernutzungspläne gemäss Art. 23 Art. 1 PBG zu erlassen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.2



**Im Zonenplan sind folgende Gebiete mit einer überlagernden Sondernutzungsplanpflicht gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c PBG zu belegen.**

- GS 0.1.1 Messmerbrüel
- GS 0.1.2 Lokremise
- GS 0.1.3 Castelsriet
- GS 0.1.4 Grünau
- GS 0.1.5 Falknisstrasse
- GS 0.1.6 Passati
- GS 0.1.7 St. Gallerstrasse Nord
- GS 0.1.8 Malerva
- GS 0.1.9 Stoggbrüel
- GS 0.1.10 Zentrum
- GS 0.1.11 Grossfeld

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 1.3

**In Sondernutzungsplänen sind erhöhte Anforderungen in folgenden Bereichen zu erfüllen:**

- Sicherung einer situationsgerechten Dichte
- Tragfähiges ortsbauliches / städtebauliches Muster;
- Erschliessung hinsichtlich Flächeneffizienz und Sicherheit;
- Parkierung innerhalb von Bauten / unterirdisch angeordnet;
- Anbindung und Durchwegung für den Fuss- und Veloverkehr;
- Anbindung an den ÖV;
- Bebauung hinsichtlich angemessener Intensität und Nutzung, angepasste Körnung;
- Ortsgerechte, hochwertige architektonische Gestaltung;
- Hochwertige Freiraumgestaltung hinsichtlich Gliederung (öffentlich – privat), Einbezug Strassenraum und hohe Durchgrünung
- Schaffung von öffentlichen Begegnungs- und Quartiersspielplätzen;
- parzellenübergreifende Entwicklung;
- Etappierung und Freihaltung von Entwicklungsreserven;
- Hochwertige energetische Lösung und Materialien;
- Ökologische Mehrwerte (Umgebungsgestaltung, Flora, Fauna);
- Energetische Anforderungen;
- Prüfung und eventueller Festsetzung einer Kostenbeteiligung bei Verfahrenskosten.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: N 0.3

**Neben den im Rahmennutzungsplan bezeichneten Gebieten erlässt der Gemeinderat in weiteren Gebieten Sondernutzungspläne, falls sich künftig der Bedarf dazu ergibt.**

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

**Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

**Grundlage**

- Art. 23ff. PBG
- Kantonaler Richtplan: S13
- Planungsbericht Kap. 3.4

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 0.2 Gebiet mit Einordnungsgebot

### Erläuterung

Der Richtplan bezeichnet Gebiete, in denen Bauten und Anlagen besonders gestaltet und eingeordnet werden müssen. Dadurch sollen Quartiere mit besonderen Bau- und Freiraumstrukturen in ihrem Charakter erhalten werden. Baugesuche in diesen Gebieten sollen durch die Gemeinde enger begleitet werden und erhöhte Anforderungen erfüllen.

In den Kerngebieten besteht ein generelles öffentliches Interesse an einer guten Einfügung. Bauten haben hinsichtlich ihrer Dichte, Körnung, Stellung und Gestaltung mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Ebenso sind die prägenden Freiraumstrukturen (hoher Grünraumanteil, Durchgrünung mit Hochstämmern, Vorgärten etc.) zu erhalten oder wiederherzustellen. An besonders sensiblen Lagen (ursprüngliches, intaktes Ortsbild; Hanglagen; Ensembles) können auch weitergehende Vorschriften (z. B. hinsichtlich Materialisierung) erlassen werden.

### Festlegung

**Im Baureglement werden für Gebiete, in denen ein Interesse an einer guten Gesamtwirkung besteht, entsprechende Vorschriften zur Einfügung erlassen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

**Vorhaben in Gebieten mit Einordnungsgebot berücksichtigen und ergänzen die bestehenden Bebauungs- und Freiraumstrukturen bezüglich ihrer Volumetrie, Gebäudestellen und Aussenraumgestaltung. Die gute Einordnung von neuen Bauten und Anlagen in den Bestand steht im Vordergrund.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

#### GS 0.2.1 Zürcherstrasse | GS 0.2.2 Messmerbrüel

**Im Baureglement werden für die im Richtplan bezeichneten Gebiete «Zürcherstrasse» und «Messmerbrüel» entsprechende Vorschriften zur Einordnung erlassen. Besonders im Gebiet «Zürcherstrasse» ist mittels einer Höhenbeschränkung die wichtige Sichtbeziehung zum Schloss und Städtli zu bewahren.**

**Für die Einfügungsgebote gelten folgende Kriterien:**

- Volumetrie und Gliederung (Körnigkeit, Abstände und Gebäudehöhen)
- Orthogonale Bebauungsstruktur
- Charakteristische, grüne und offene Gestaltung des Vorgartens
- Gebäudestellung und Dachformen
- Minimierung der Versiegelung
- Gliederung, Begrünung und Materialisierung der Umgebung

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 0

### **GS 0.2.3 Wohnen am Hang**

**Im Baureglement werden in den im Richtplan bezeichneten Gebieten «Wohnen am Hang» entsprechende Vorschriften zur Einordnung erlassen.**

**Für die Einfügungsgebote gelten folgende Kriterien:**

- **Volumetrie und Gliederung (Körnigkeit, Abstände und Gebäudehöhen)**
- **Talseitige Fassadenhöhe**
- **Erhalt und Weiterführung der charakteristischen grünen Umgebung**
- **Gebäudestellung und Dachformen**
- **Grosszügige Gebäudeabstände für Erhalt bestehender Durchgrünung**
- **Terrainverlauf**
- **Gliederung, Begrünung und Materialisierung der Umgebung**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 2 | GS 3.2

### **GS 0.2.4 Calanda**

**Im Baureglement wird, für das im Richtplan bezeichneten Gebiet «Calanda» entsprechende Vorschriften zur Einordnung erlassen.**

**Für das Einfügungsgebot gelten folgende Kriterien:**

- **Volumetrie und Gliederung (Körnigkeit, Anordnung und Gebäudehöhen)**
- **Erhalt und Weiterführung der charakteristischen grünen Umgebung**
- **Gebäudestellung und Dachformen**
- **Minimierung der Versiegelung**
- **Gliederung, Begrünung und Materialisierung der Umgebung**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 2

### **GS 0.2.5 Städtchengasse**

**Im Baureglement wird, für das im Richtplan bezeichneten Gebiet entsprechende Vorschriften zur Einordnung erlassen.**

**Für das Einfügungsgebot gelten folgende Kriterien:**

- **Volumetrie und Gliederung (Körnigkeit, Anordnung und Gebäudehöhen)**
- **Gebäudestellung und Dachformen**
- **Minimierung der Versiegelung**
- **Gliederung, Begrünung und Materialisierung der Umgebung**
- **Bezug zum Strassenraum und gegenüberliegende Häuserzeile**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Vereis: N 2

**Beteiligte**

- Baukommission (Federführung)
- Gemeinderat

**Grundlage**

- Art. 99 Abs. 2 PBG
- Städtebauliches Konzept Bahnhofstrasse (Stand: 20. Januar 2020)

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 0.2.1 Einordnungsgebot entlang wichtiger Verkehrsachsen

### Erläuterung

Die Bebauung entlang der wichtigen Verkehrsachsen gibt dem Strassenraum den charakteristischen Rahmen. Wie beispielsweise an der Zürcher- und Rheinstrasse werden vielerorts die Strassenräume durch die Bebauungsstruktur und Vorgartengestaltung geprägt. Diese prägenden Vorgärten sollen erhalten resp. Wiederhergestellt werden. Eine gute Gestaltung des Umfeldes von wichtigen Fuss- und Veloverbindungen trägt wesentlich zu dessen Attraktivität bei und steigert die Aufenthaltsqualität. Entlang der wichtigen Achsen (Zürcher-, St. Galler-, Bahnhof-, Rhein-, Pizol- und Ragazerstrasse) innerhalb des Siedlungsgebietes sollen die Bebauung und die Vorgärten den Strassenraum positiv prägen. Ausserorts soll die Landschaft entlang von wichtigen Fuss- und Veloverbindungen attraktiv mit Landschaftselementen (Einzelbäume, Baumreihen, Hecken) sowie Verweilmöglichkeiten gestaltet werden.

Das Strassenumfeld soll zu Gunsten des Fuss- und Veloverkehrs, das mit einer hohen Erlebnisvielfalt gestaltet werden. Dazu gehören neben Identifikations- und Orientierungsmöglichkeiten auch Nutzungen, die den Strassenraum beleben, Grünelemente, die Schatten spenden, Ausstattungselemente wie Sitzbänke und Brunnen sowie der Verzicht auf grosse undifferenzierte Belagsflächen etc.

### Festlegung

**Die Gestaltung des Umfelds von wichtigen Verbindungen wird auf die Schaffung attraktiver Aussenräume ausgerichtet. Gestaltungsvorschriften sollen insbesondere die Bewahrung und Wiederherstellung von offenen, begrüneten Vorgärten regeln. Versiegelte Flächen und Parkieranlagen entlang des Strassenraumes sollen unterbunden werden. Entlang wichtiger Fuss- und Veloverkehrsverbindungen innerhalb des Siedlungsgebietes ist die Umfeldgestaltung (Bebauung und Freiraum) auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs auszurichten. Im Baureglement werden entsprechende Vorschriften erlassen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 0 | V 2

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Baukommission

### Grundlage

- Art. 99 Abs. 2 PBG
- Planungsbericht Kap. 3.2.3

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1 Gebiet von öffentlichem Interesse

### Erläuterung

Im Umgang mit der Innenentwicklung können verschiedene Strategien verfolgt werden. Wertvolle Siedungsstrukturen sollen, hinsichtlich des Erhalts von bestehenden Qualitäten, vor einer grösseren Entwicklung bewahrt werden. Ein Gebiet kann mit einzelnen baulichen Eingriffen aufgewertet werden. Grössere Baulücken oder stark unternutzte Areale können in Neubauten ergänzt werden. Einige Gebiete können auch umstrukturiert werden, indem neue Nutzungen und/oder Bautypologien in das Gebiet eingeführt werden.

Die Innenentwicklung ist ein langfristiger Vorgang und erfordert eine breite Unterstützung im Quartier sowie in der Gemeinde. Der Erneuerungszyklus der Bauten, die Lebensphasen der Bewohner sowie die Immobiliennachfrage beeinflussen die effektiven Umsetzungen und den Realisierungszeitpunkt.

### Festlegungen

**Der Richtplan legt die Gebiete von öffentlichem Interesse fest und ordnet diese einer Strategie der Innenentwicklung zu. Der Gemeinderat und die ihm nachgelagerten Kommissionen und die Verwaltung berücksichtigen die Innenentwicklungsstrategien bei der Initialisierung, Erarbeitung und Beurteilung der Rahmennutzungsplanung, Sondernutzungsplänen, Arealentwicklungen, Baugesuchen und weiteren Planungen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

**Die Gemeinde Sargans prüft folgende Massnahmen zur Aktivierung von Innenentwicklungen:**

- **Fachliche Beratung von Eigentümer mit unterbelegten Altbausubstanzen (Hausanalysen, Merkblätter zu Aufwertungs- und Weiterentwicklungsmassnahmen)**
- **Laufende Information der Eigentümer über Information zur Aufwertung und Weiterentwicklung von Liegenschaften (z. B. Beispielsammlung von guten Projekten, Vorstellung der chancenreichen Zielgruppe im Wohnungsmarkt von Sargans)**
- **Prüfung von Möglichkeiten zur Vorfinanzierung von Planerleistungen (z. B. Bebauungs- und Erschliessungsstudie) über Fonds**

Festsetzung | Daueraufgabe

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S13
- Strategie Innenentwicklung, AREG
- Planungsbericht Kap. 2.3.3 und 3.1

**Dokumentation**

- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung

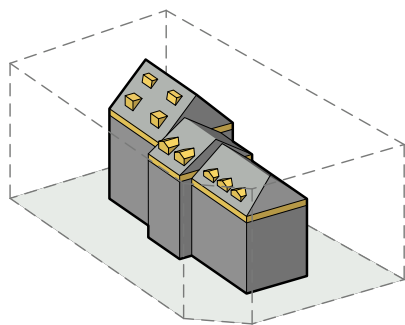
**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]



## GS 1.1 Bewahren (Veredeln)

### Erläuterung



In Gebieten mit der Strategie Bewahren steht der Schutz von erhaltenswerten Bebauungs- und Freiraumstrukturen sowie der Erhalt und die Aufwertung der vorhandenen Qualitäten im Vordergrund. Massvolle Entwicklungen sind unter Rücksichtnahme auf Bestand und Qualität dennoch möglich. So sollen in den Gebieten mit hohen Schutzanforderungen, wie die Altstadt oder der Ortsteil Vild, weiterhin verträgliche Entwicklungen möglich sein.

Das Gebiet Rasimus befindet sich an der Zürcherstrasse nahe dem Zentrum und ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) erwähnt.

Im Süden der Gemeinde östlich der Sportanlage Riet ist die markante Reihenhaussiedlung aus 1970/80 von Calanda anzutreffen.

### Festlegung

**Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung werden die Gebiete mit Innenentwicklungsstrategie «Bewahren» einer Ortsbildschutzzone oder einer Zone mit Einordnungsgebot gemäss Art. 99 PBG zugewiesen:**

– **GS 1.1.1 Altstadt**

Die Altstadt ist bereits von einer Ortsbildschutzzone überlagert (Schutzverordnung).

– **GS 1.1.2 Vild**

Der Ortsteil Vild ist von einer Ortsbildschutzzone überlagert (Schutzverordnung). Diese ist südlich der Strasse «Vild» zu vergrössern.

– **GS 1.1.3 Rasimus**

Das Gebiet Rasimus ist bereits von einer Ortsbildschutzzone überlagert (Schutzverordnung). Diese ist gemäss dem ISOS-Eintrag auszuweiten.

– **GS 1.1.4 Calanda**

Die Reihenhaussiedlung Calanda ist im Zonenplan mit einem Einordnungsgebot gemäss Art. 99 PBG zu überlagern.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 1

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Baukommission

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S13
- Strategie Innenentwicklung, AREG
- Planungsbericht Kap. 2.3.3

**Dokumentation**

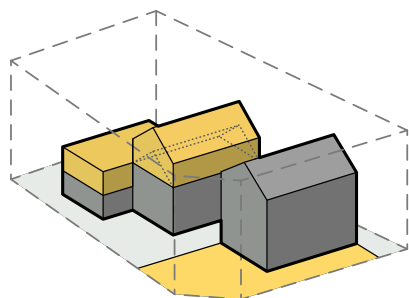
- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung
- Schutzverordnung Teil Kultur (in Bearbeitung)

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1.2 Aufwerten (Fortschreiben)

### Erläuterung



Aufwertungsgebiete umfassen das gesamte restliche Siedlungsgebiet. Ziel ist der Erhalt der Struktur, die Gebiete sollen jedoch auch moderat quantitativ entwickelt werden. Im Vordergrund stehen punktuelle bauliche Ergänzungen des Bestandes wie beispielsweise Dachgeschossausbauten, Aus- und Umbauten. Vorhandene Baulücken werden in gleicher Struktur und Dichte überbaut, ohne allfällige Entwicklungsreserven voll auszunutzen. Im gebauten Bestand steht die punktuelle bauliche Ergänzung im Vordergrund. Mit massvollen Eingriffen in die bestehende Struktur sollen ortsbauliche Mängel behoben und Aufwertungen vorgenommen werden. Neubauten sind in diesen Gebieten grundsätzlich möglich, sofern diese sich hinsichtlich ihrer Struktur in den Bestand einfügen. Bauliche Vorhaben betreffen in der Regel jeweils nur einzelne Parzellen.

### Festlegung

**Die Regelbauweise wird im Hinblick auf eine moderate Entwicklung, die sich an den bestehenden Strukturen und der Körnigkeit orientiert, festgelegt.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S13
- Strategie Innenentwicklung, AREG
- Planungsbericht Kap. 2.3.3

### Dokumentation

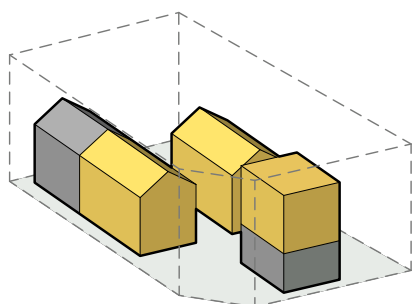
- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1.3 Weiterentwickeln (Ergänzen)

### Erläuterung



In Gebieten, die der Innenentwicklungsstrategie «Weiterentwickeln» zugewiesen sind, wird eine Entwicklung angestrebt, die die vorhandenen Entwicklungsreserven im Rahmen der Regelbauweise ausnützt. Nachverdichtungen sind dort erwünscht, wo der Bestand noch Entwicklungsreserven aufweist. Bauliche Vorhaben umfassen in der Regel mehrere Parzellen. In den bezeichneten Arealen steht der Teilersatz der bestehenden Baustruktur zugunsten höherer Dichten im Vordergrund. Das ortsbauliche Muster kann sich dadurch verändern, der Charakter des Gebiets und die Nutzungen werden jedoch beibehalten. Es ist eine aktive Planung und Unterstützung im Planungsprozess seitens der Gemeinde notwendig.

### Festlegung

**Durch parzellenübergreifende Planung ist eine quantitative Entwicklung und Nutzung der vorhandenen Reserven zu ermöglichen. Darunter können Grenzbereinigungen, eine gemeinsame Erschliessung oder Parkierung verstanden werden.**

**Die Gemeinde Sargans unterstützt die parzellenübergreifende Koordination von Bauprojekten beispielsweise mittels Sondernutzungsplänen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Baukommission

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S13
- Strategie Innenentwicklung, AREG
- Planungsbericht Kap. 2.3.3

### Dokumentation

- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1.3.1 Zentrum

### Erläuterung

Das Zentrum von Sargans weist mit seinen Dienstleistungen und Gewerbe eine wichtige Versorgungsfunktion auf. Zugleich wird das Zentrum als wichtiger Bestandteil des öffentlichen Raums wahrgenommen. Mit dem kantonalen Betriebs- und Gestaltungskonzept zum Knoten Schwefelbad- / Castelsplatz werden bereits Ansprüche an die Gestaltung des öffentlichen Raums und des Fuss- und Veloverkehrs umgesetzt. Es wird angestrebt, diese zentralörtlichen Funktionen und Dienstleistungen weiterhin zu erhalten bzw. zu erweitern, das Zentrum als Begegnungsort zu stärken und das Versorgungsangebot auszubauen.

Im Zentrum fallen die wichtigen Verbindungsachsen zum Städtli, zum Bahnhof, zu den Schulanlagen, zum Wirtschaftsschwerpunkt Tiefriet und zum Naherholungsraum der Rheinauen zusammen, wodurch dem Zentrum auch verkehrstechnisch eine wichtige Bedeutung zukommt.

Mit dem städtebaulichen Konzept der Bahnhofstrasse wurden bereits Gestaltungs- und Bebauungsrichtlinien für die Bahnhofsstrasse erarbeitet. Dabei wurden Raumkanten und die Gestaltung des Strassenraums definiert.

Nördlich des Schwefelbad- / Castelsplatzes wird beabsichtigt, das Feuerwehrdepot nach Vilters-Wangs in das Gebiet Wildriet (Pizolparkstrasse) zu verlagern. Durch die Verlagerung ergibt sich eine neue Entwicklungsfläche im Zentrum von Sargans.

### Festlegungen

**Die Gemeinde unterstützt durch Beratung und Motivation bei einem Handwechsel oder einer grösseren Investition eine stärkere Aufwertung der Liegenschaften.**

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

**Die Gemeinde stösst einen Entwicklungsprozess unter Einbezug der Grundeigentümer an und wirkt unterstützend mit. Dabei soll das «Städtebauliche Konzept Bahnhofstrasse» und das angemeldete Betriebs- und Gestaltungskonzept Castelsplatz – Jordan – Schwefelbadplatz aktiv umgesetzt und in laufende Planungen mit einbezogen werden. Insbesondere soll durch eine attraktive Bebauung und Freiraumstruktur eine Aufwertung des Zentrums als öffentlicher Raum angestrebt werden.**

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: GS 2.2

Zur grundeigentümergebundenen Umsetzung des «Städtebaulichen Konzepts Bahnhofstrasse» ist ein Sondernutzungsplan auszuarbeiten. Zweck des Sondernutzungsplans ist, gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG, die Regelung einer besonderen Bauweise, die Gestaltung von Bauten und Aussenräumen sowie die Planung und der Bau von Erschliessungen.

Der Sondernutzungsplan muss speziell folgende Punkte beachten:

- Vorzügliches Bauen
- Gute Gesamtwirkung
- Qualitativ vorzeigbares Quartier (neben Altstadt)
- Festlegung von Raumkanten
- Gestaltung der Vorplätze
- Anforderungen an die Aussenraumgestaltung, besonders hinsichtlich des Strassenraums und der publikumswirksamen Nutzungen
- Einheitliche Gestaltung entlang der Bahnhofstrasse (Gestaltung der Bauten und des Freiraums)
- Publikumsintensive Erdgeschossnutzung bspw. Durch Querfinanzierung fördern

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: N 1

**Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)
- Baukommission

**Grundlage**

- Betriebs- und Gestaltungskonzept Kanton St. Gallen
- Städtebauliches Konzept Bahnhofstrasse (Stand: 20. Januar 2020)

**Dokumentation**

- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1.3.2 St. Gallerstrasse West und Ost

### Erläuterung

Südlich der St. Gallerstrasse befinden sich nahe dem Zentrum einzelne Baulücken innerhalb der Wohnsiedlungen. Diese eignen sich für eine Umstrukturierung, da sie über eine unzureichende Erschliessung sowie ungenügende Siedlungsqualität aufweisen.

Aufgrund der guten ÖV-Erschliessung werden für die Siedlungsentwicklungsgebiete südlich der St. Gallerstrasse dichte Wohnnutzungen mit attraktiv gestalteten Aussenräumen angestrebt. Besonders soll die Anordnung einer gemeinsam nutzbaren grösseren Freifläche geprüft werden.

Die Wohngebiet entlang durch die stark befahrenen St. Gallerstrasse mit hohen Lärmemissionen belastet. Der Auftakt zur St. Gallerstrasse sind zusammen mit der Lärmproblematik bei einer Entwicklung der Areale zu beachten.

### Festlegungen

**Zur Sicherung einer dichten und qualitativen Wohnüberbauung sind für die im Richtplan bezeichneten Gebiete im Zonenplan Sondernutzungsplanpflichten zu erlassen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3

**Die Gemeinde stösst einen Entwicklungsprozess unter Einbezug der Grundeigentümer an und wirkt unterstützend mit. Dabei soll ein parzellenübergreifendes Erschliessungs- und Freiraumkonzept definiert werden.**

**Das Konzept umfasst die Themen:**

- Erschliessung und Stassenbild
- Bebauungs- und Freiraumstruktur
- Übergang zur St. Gallerstrasse
- Lösen der Lärmproblematik St. Gallerstrasse

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: GS 2.2 | GS 3.2

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Baukommission

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S13
- Strategie Innenentwicklung, AREG
- Planungsbericht Kap. 2.3.3

### Dokumentation

- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

### GS 1.3.3 Brüelen

#### Erläuterung

Das Gebiet Brüelen weist mehrheitlich Mehrfamilienhäuser aus den 60er- und 70er-Jahren auf. Aufgrund der Nähe zum Bahnhof, der mangelnden Qualität der Bebauung und des Aussenraums (hoher Erneuerungsbedarf, unattraktiver Freiraum) eignet sich das Gebiet für die Innenentwicklung. Davon ausgenommen ist das im ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) erwähnte Ensemble von Arbeitshäusern im Heimatstil nach 1905.

Mit Rücksicht auf das Ensemble soll für das Areal eine verdichtete Wohnüberbauung angestrebt werden.

#### Festlegungen

**Für das Areal ist ein Erschliessungs- und Freiraumkonzept zu erstellen mit Fokus auf eine gute Einfügung gegenüber den erhaltenswerten Bauten und einem attraktivem gestalteten Aussenraum.**

Festsetzung | längerfristig

Verweis: N 0.3 | GS 0

**Die Grundeigentümerschaft ist für eine gemeinsame Aufwertung des Freiraums zu motivieren. Dafür ist die Eigentümerschaft durch die Gemeinde laufend über Aufwertungsmöglichkeiten zu informieren.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 3.2

#### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Baukommission

#### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S13
- Strategie Innenentwicklung, AREG
- Planungsbericht Kap. 2.3.3

#### Dokumentation

- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung

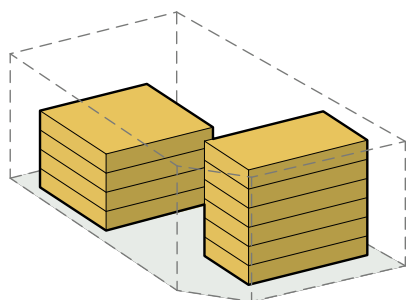
#### Stand

Erlass: [Erlassdatum]



## GS 1.4 Umstrukturieren

### Erläuterung



Umstrukturierungsgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass die bestehende Nutzung nicht mehr in gleicher Masse nachgefragt resp. benötigt wird und das Gebiet einer (Teil-) Nutzungsänderung unterzogen werden kann und / oder eine vollständig neue Bebauungsstruktur etabliert werden soll. Dabei können bestehende Strukturen übernommen, aber auch neue Bautypologien eingeführt werden. Diese Prozesse bedingen eine ganzheitliche Arealbetrachtung mit Einbezug aller Grundeigentümer in Zusammenarbeit mit den Behörden. Der Umstrukturierungsprozess sollte in der Regel etappierbar sein.

### Festlegungen

**Die Gemeinde stösst zusammen mit den Grundeigentümern einen Entwicklungsprozess an. Ziel ist die Definition von parzellenübergreifenden Erschliessungs-, Bebauungs- und Freiraumkonzepten. Dies kann über Workshopverfahren, Testplanungen oder Studienaufträge erfolgen.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: N 0.3

**Die im Richtplan bezeichneten Umstrukturierungsgebiete sind in der Rahmennutzungsplanung mit einer Sondernutzungsplanungspflicht zu überlagern. Es sind qualitativ hochstehende Überbauungen mit einer attraktiven Aussenraumgestaltung zu erzielen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Baukommission

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S13
- Strategie Innenentwicklung, AREG
- Planungsbericht Kap. 2.3.3

### Dokumentation

- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1.4.1 Passati

### Erläuterung

Das Areal Passati befindet sich in erhöhter Lage am Bergfuss des Gonzens mit Anstoss an den Wald im Norden. Aufgrund der erhöhten Lage und Aussicht gilt das Passati als attraktive Wohnlage. Die nördlich des Bürgerwegs liegenden Parzellen werden in der synoptischen Gefahrenkarte des Kantons von einer erheblichen Steinschlaggefährdung überlagert. Da in Gebieten mit einer erheblichen Naturgefährdung keine Überbauungen zulässig sind, wird im Massnahmenkonzept Naturgefahren eine Auszonung empfohlen. Für die Parzellen des Gebiets «Passati» gilt nur noch eine mittlere Steinschlaggefährdung. Hier sind Überbauungen unter Auflagen möglich. Im Massnahmenkonzept werden hier, nebst Objektschutzmassnahmen, weitere Schutzmassnahmen (Auffangnetzte, massive Betonmauern) vorgeschlagen. Zusätzlich wird im Massnahmenkatalog für das Gebiet Passati eine Baulinie vorgeschlagen, welche den bebaubaren Bereich im Norden des Gebiets einschränkt.

Aufbauend auf der Gefahrenkarte wurde im April 2018 eine Risikoanalyse und Massnahmenstudie «Sturz Sargans» erstellt, worin Massnahmen zur Miniemierung der Gefahrenstufe aufgeführt werden. Für das Gebiet Passati sollen mittels zweier Schutznetze das Gebiet vollständig von einer Gefährdung entlastet werden.

Für das Gebiet Passati wurden bereits erste Machbarkeitsstudien zur Bebauung und Erschliessung erstellt.

Nördlich des Gebiets verläuft der kantonale Wanderweg «Passatiweg». Dieser bietet vom Städtli eine attraktive Fusswegverbindung bis nach Mels an. Bei einer baulichen Entwicklung des Areals «Passati» sollen die feingliedrige Erschliessung und die Aussicht erhalten bleiben.

### Festlegung

**Für das Areal ist ein Sondernutzungsplan auszuarbeiten. Zweck des Sondernutzungsplans ist gem. Art. 23 Abs. 1 PBG Regelung einer besonderen Bauweise, Planung und Bau von Erschliessungen und Massnahmen zugunsten des Naturschutzes. Zusätzlich ist eine rückwertige Baulinien zur Freihaltung vom Hintergelände gem. Art. 29 Abs. 2 PBG im Sondernutzungsplan zu prüfen.**

**Der Sondernutzungsplan muss speziell folgende Punkte beachten:**

- **Sicherung einer situationsgerechten Dichte**
- **Bebauung berücksichtigt Naturgegebenheiten (z. B. Hang, Reben und Terrassierung)**
- **Erhalt einer feingliedrigen und hangparallelen Erschliessung**
- **Durchgrünung sichern**
- **Sockelgestaltung der Bebauung**
- **Festsetzung von Schutzmassnahmen vor Naturgefahren**
- **Angaben zur talseitigen Fassadenhöhe**

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: GS 0.1 | GS 0.2.1 | V 3 | V 1.6

**Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer

**Grundlage**

- Art. 65 PBG
- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung
- Risikoanalyse und Massnahmenstudie «Sturz Sargans», April 2018

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1.4.2 St. Gallerstrasse Nord

### Erläuterung

Vom Schwefelbad- / Castelsplatz Richtung Vild reihen sich östlich entlang der St. Gallerstrasse schützenswerte Bauten und Ortsbilder. Am Hangfuss auf der Höhe der Ratellerstrasse befinden sich ein Wohngebiet mit grossen Grünflächen. Die Wohnanlage mit sechs Zweifamilienhäusern der Zwischenkriegszeit wird im ISOS als Umgebungsrichtung und lediglich darauf hingewiesen. Die Erschliessung des Gebiets trennt das Areal mittig. Der östliche Teil wird westlich über eine gemeinsame Erschliessung an die Ratellstrasse angebunden. Das westliche Teilstück weist zwei Erschliessungen auf. Dabei werden die beiden nördlichen Bauten zusammen über die Schlossstrasse und das südliche Wohnhaus separat über die Retellstrasse erschlossen.

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der St. Gallerstrasse sind die Bauten übermässigem Lärm ausgesetzt. Im Hinblick auf die angestrebte innere Entwicklung ist besonderer Fokus auf die Lärmproblematik der St. Gallerstrasse und Umgang mit den angrenzenden schützenswerten Ortsbildern zu legen.

### Festlegung

**Für das Areal ist ein Sondernutzungsplan auszuarbeiten. Zweck des Sondernutzungsplans ist gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise, Gestaltung von Bauten und Aussenräumen.**

**Der Sondernutzungsplan muss speziell folgende Punkte beachten:**

- **Sicherung einer situationsgerechten Dichte**
- **Erhalt Durchgrünungsgrad**
- **Lösung der Lärmproblematik der St. Gallerstrasse**
- **Regelung zur talseitigen Fassadenhöhe in Vereinbarkeit mit der Hauptwohnseite der Bauten**

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: GS 0.1 | GS 0.2.1

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer

### Grundlage

- Art. 65 PBG
- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1.4.3 Malerva

### Erläuterung

Nördlich von Stoggbrüel und westlich von Tiefriet befindet sich das grosse Industrie- / Gewerbegebiet Malerva. Das Gebiet östlich der St. Gallerstrasse wird heute als Lagerfläche für Kies und Baustellenfahrzeuge genutzt. Aus der Zeit des Eisenbergwerks besteht das geschützte ehemalige Bergwerk und der ca. 117 m lange zweigeschossige Zweckbau an der St. Gallerstrasse. Weiter befindet sich bei den Gewässern im Süden ein zerstörtes und nicht definitiv bereinigtes Amphibienvorkommen von nationaler Bedeutung. Das Biotop gilt derzeit als zerstört und ist als «nicht definitiv bereinigtes Objekt» im Inventar aufgeführt. Die Gemeinde beabsichtigt diesen wiederherzustellen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung im Gebiet Malerva und dem längerfristig angedachten Arbeitsplatzgebiet Tiefriet Nord ist im Raumkonzept ein Alternativstandort für das nationale Amphibienlaichgebiet angedacht.

Heute bestehen aus Seiten der Grundeigentümerschaft bereits Entwicklungsideen und Bestrebungen zur Umzonierung des Areals Malerva. Weder widerspiegeln diese die Aussagen des im April 2012 durchgeführten Studienauftrags noch decken sich diese mit den Entwicklungsabsichten des Gemeinderates, welche im Raumkonzept festgehalten worden sind. Die gewerbliche Nutzung im Areal Malerva soll in das Siedlungserweiterungsgebiet «Vilder Feld» verlagert werden.

Das Areal Malerva bildet aufgrund seiner Lage, der nahe gelegene Bushaltestelle und der grossen zusammenhängenden Fläche ein besonders wichtiges Areal für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde. Es soll daher durch Varianzverfahren und / oder Masterplanung möglichst eine qualitative Überbauung mit attraktivem Aussenraum entwickelt werden.

Mittels verschiedener Untersuchungen konnten westlich des Schotterbrechwerks archäologische Fundstellen auffindbar gemacht werden. Der Kanton vermutet aufgrund des heute bereits bekannten römischen Gutshofs weitere archäologische Fundstellen weiter östlich im Gebiet Malerva.

Dem Gebiet Malerva gegenüber liegt der Freiraum Aggeren. Dieser dient dem Siedlungsgebiet als Kaltluftkorridor (Berg – Tal). Dieser Kaltluftkorridor soll in das Gebiet Malerva aufgenommen werden und der Hitzeeinzel im Siedlungsgebiet entgegenwirken.

### Festlegungen

**Das Ergebnis des Studienauftrags von April 2012 ist auf seine Aktualität zu überprüfen. Darauf aufbauend ist ein Sondernutzungsplan zu erstellen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 0.2.1

**Zur Sicherung einer gesamtheitlichen und qualitativen Entwicklung des Areals «Malerva» ist über das gesamte Gebiet im Zonenplan eine Planungszone zu erlassen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

**Für das Areal ist ein Sondernutzungsplan auszuarbeiten. Zweck des Sondernutzungsplans ist gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise, Gestaltung von Bauten und Aussenräumen, Planung und Bau von Erschliessungen sowie Massnahmen zugunsten des Natur- und Heimatschutzes.**

**Der Sondernutzungsplan muss speziell folgende Punkte beachten:**

- Erkenntnisse über archäologische Fundstellen
- Verlagerung des nationalen Amphibienlaichgebiets
- Umgang mit Industriegeschichte des Ortes (Schotterbrechwerk, Gleisanlage)
- Neue öffentlich zugängliche Freihaltefläche östlich des Schotterwerks
- Sicht- und luftdurchlässiges Quartier
- Gemeinsame Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumstruktur
- Erhalt Grünelemente aus Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft
- Berücksichtigung Lärmproblematik St. Gallerstrasse
- Berücksichtigung und Stellung zum Gewässerraum Äuligraben
- Sicherung einer situationsgerechten Dichte
- Durchgrünung sichern
- Begrünter Fuss- und Veloweg (Alternativroute zum Fuss- und Wanderweg der Industriestrasse)
- Sicherung öffentlicher Kulturweg
- Berücksichtigung Strassenbauprojekt «Nordanbindung Tiefriet»

Festsetzung | kurzfristig

Verweis: GS 0.1 GS 0.2.1

#### **Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer

#### **Grundlage**

- Art. 65 PBG
- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung
- Sondernutzungsplan Äuligraben, Sargans (Entwurf vom Oktober 2019)
- Strassenbauprojekt «Nordanbindung Tiefriet»

#### **Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1.4.4 Gewerbe Stoggbrüel

### Erläuterung

Das Gebiet Stoggbrüel wird heute gewerblich genutzt. Nebst wenigen Kleingewerben produziert das Mittelgrossunternehmen swissplast AG in Stoggbrüel seine Kunststoffprodukte. Das Gewerbegebiet wird seitlich von Gleisanlagen und nördlich durch die Rheinstrasse begrenzt. Wobei die Gleise auf der westlichen Seite nicht mehr betrieben werden oder nur als Ablagegleis dienen. Diese sollen im Sinne eines Zeitzeugens der industriellen Vergangenheit von Sargans bestehen bleiben und als «Kulturweg» erlebbar bzw. wahrnehmbar gemacht werden.

Die nördlich angrenzende Rheinstrasse gilt als wichtige Langsamverkehrsverbindung. Zugleich treffen sich nördlich des Areals wichtige Langsamverkehrsachsen der Rhein-, Bergwerkstrasse und des Stockbrüelwegs. Somit soll innerhalb dieses Gebietes ein neuer Stützpunkt im Langsamverkehrsnetz geschaffen werden. Darunter kann ein Stützpunkt in baulicher / architektonischer oder gesellschaftlicher Dichte verstanden werden.

Aufgrund der Nähe zum Bahnhof beziehungsweise zum Zentrum sowie den angrenzenden wichtigen Langsamverkehrsverbindungen ist dieses Gebiet besonders attraktiv für eine Wohnnutzung und soll daher längerfristig umgenutzt werden.

### Festlegung

**Als Voraussetzung für die Umzonung in eine Wohnzone ist für das Gebiet ein Varianzverfahren durchzuführen, welches über einen Sondernutzungsplan grundeigentümergebunden gesichert wird.**

Zwischenergebnis | mittelfristig

Verweis: N 2 | GS 1

**Für das Areal ist ein Sondernutzungsplan auszuarbeiten. Zweck des Sondernutzungsplans ist gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen.**

**Der Sondernutzungsplan muss speziell folgende Punkte beachten:**

- Entwicklung eines «Stützpunkts / Trittsteins» gemäss Raumkonzept
- Grünelemente entlang Strassenachsen
- Charakter des Stadt- / Dorfstrassentyps aus dem Raumkonzept mit folgenden Prinzipien weiterführen (vgl. GS 2.1 ):
  - Sicherung / Schaffung Vorgarten
  - Orientierung auf die Strasse
  - Übergang von privat zu öffentlich über halbprivate Vorzone

Zwischenergebnis | mittelfristig

Verweis: GS 0.1 GS 0.2.1 | GS 3.2 | V 3 | V 1.6

**Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer

**Grundlage**

- Art. 65 PBG
- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung
- Raumkonzept vom 8. September 2020

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]



## GS 1.4.5 Messmerbrüel (SBB-Areal)

### Erläuterung

Südlich der Gleisanlage im Osten der Gemeinde Sargans befindet sich das Areal Messmerbrüel (SBB-Areal). Neben der heterogenen Nutzungs- und Bebauungsstruktur zeichnet sich das Gebiet durch seinen direkten Anstoss zum Bahnhof und seine unmittelbare Nähe zum Naherholungsgebiet Rheinau aus.

Östlich grenzt das Gebiet am Vilters-Wangser-Kanal an und wird über die Ragazerstrasse im Süden und mit der Bahn im Norden miteinander verbunden. Die Bebauungs- / und Erschliessungsstruktur weist eine Orthogonalität mittels unterschiedlicher Kubaturen und Nutzungen auf.

Aufgrund der Bahnhofsnähe und Innenentwicklungsreserven im Areal weist das Gebiet ein hohes Entwicklungspotenzial auf. Dadurch eignet es sich besonders für eine dichtere Wohnüberbauung.

### Festlegungen

**Das Gebiet soll in Richtung einer dichteren Wohnnutzung entwickelt werden. Die Gemeinde stösst gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft eine kooperative Entwicklung an. Dabei sind Fragen der Erschliessung, Bebauung und Freiraumgestaltung zu klären. Insbesondere sind frühzeitig Abklärungen mit der SBB Immobilien und SBB Infrastruktur zu führen.**

Zwischenergebnis | mittel- bis langfristig

Verweis: N 5 GS 1

**Vorhaben im Gebiet Messmerbrüel bedingen ein Hochhauskonzept über das gesamte Gemeindegebiet. Dabei sollen potentielle Standorte für Hochhäuser ausgeschieden werden. Im Hochhauskonzept ist besonders die uneingeschränkte Wirkung des Schlosses zusammen mit dem Spleehügel zu berücksichtigen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 0

Für das Areal ist ein Sondernutzungsplan auszuarbeiten. Zweck des Sondernutzungsplans ist gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen / Planung und Bau von Erschliessungen.

Der Sondernutzungsplan muss speziell folgende Punkte beinhalten:

- Wahrung orthogonaler Bebauungsstruktur
- Raumsicherung für Gleisanlagen
- Differenziertes Wohnangebot
- Berücksichtigung und Einbezug des Gewässerraums des Vilters-Wangser-Kanals
- Schaffung von Querverbindungen zum Bahnhof, Tiefriet und zum Naherholungsgebiet Rheinau
- Schaffung öffentlicher Fussweg vom Bahnhof bis zur Lokremise entlang der Bahnlinie
- Charakter des Stadt- / Dorfstrassentyps des Raumkonzepts mit folgenden Prinzipien weiterführen (vgl. GS 2.1 )
  - Sicherung / Schaffung Vorgarten und Baumreihe
  - Orientierung auf die Strasse
  - Übergang von privat zu öffentlich über halbprivate Vorzone
  - Ortseingang auf Höhe der Kreuzung Rietstrasse – Ragazerstrasse

Festsetzung | mittel- bis langfristig

Verweis: GS 0.1 GS 0.2.1 | V 3 | V 1.6

#### **Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer
- SBB

#### **Grundlage**

- Art. 65 PBG
- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung
- Strategieplan Innenentwicklung
- Sondernutzungsplan Vilters-Wangser-Kanal Teil 1 (Entwurf vom November 2019)
- Raumkonzept vom 8. September 2020

#### **Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1.4.6 Lokremise

### Erläuterung

An der süd-östlichen Gemeindegrenze der Gemeinde befindet sich zwischen dem Vilterser-Wangser-Kanal und einem Elektrizitätswerk ein Areal, das derzeit im Zonenplan als Verkehrsgebiet ausgeschieden ist. Es beherbergt die Lokremise der SBB mit ihren Gleisanlagen sowie ein Unterwerk und Rangierflächen. Der Lokremise wird gemäss dem Entwurf des Kulturinventars kantonale Schutzwürdigkeit zugesprochen. Im Masterplan der Gemeinde Sargans (September 2013) soll zukünftig die Lokremise neben einer Wohn- / Gewerbenutzung zu Kulturzwecken umgenutzt werden. Für das Areal um die Lokremise wird im Richtplan ein Schwerpunktgebiet ausgeschieden, mit dem Ziel eine massgeschneiderte Lösung für das Areal zu ermöglichen. Östlich der Lokremise soll das Areal aufgrund ihrer Verbindung zum benachbarten Elektrizitätswerk eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeordnet werden.

Das Areal wird westlich der Lokremise vom Vilters-Wangser-Kanal abgegrenzt und über die Ragazerstrasse im Süden erschlossen. Im Norden grenzt das Areal an die Bahnlinien Sargans – Chur an.

### Festlegungen

**Das Gebiet soll in Richtung einer durchmischten Nutzung nach den Leitsätzen der Masterplanung entwickelt werden. Die Gemeinde stösst gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft eine kooperative Entwicklung an. Dabei sind Fragen der Erschliessung, Bebauung und Freiraumgestaltung zu klären. Insbesondere sind frühzeitig Abklärungen mit der SBB Immobilien und SBB Infrastruktur zu führen.**

Zwischenergebnis | mittel- bis langfristig

Verweis: N 2

Für das Areal ist ein Sondernutzungsplan auszuarbeiten. Zweck des Sondernutzungsplans ist gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen / Planung und Bau von Erschliessungen.

Der Sondernutzungsplan muss speziell folgende Punkte beinhalten:

- Prüfung einer Umnutzung Lokremise zu Kulturzwecken
- Raumsicherung für Gleisanlagen
- Prüfung eines differenziertes Wohnangebots in der Lokremise
- Klärung Übergang Lokremise - Elektrizitätsanlagen
- Berücksichtigung und Einbezug des Gewässerraums des Vilters-Wangser-Kanals
- Schaffung öffentlicher Fussweg vom Bahnhof bis zur Lokremise entlang der Bahnlinie
- Charakter des Stadt- / Dorfstrassentyps des Raumkonzepts mit folgenden Prinzipien weiterführen (vgl. GS 2.1 )
  - Sicherung / Schaffung Vorgarten und Baumreihe
  - Orientierung auf die Strasse
  - Übergang von privat zu öffentlich über halbprivate Vorzone
  - Ortseingang auf Höhe der Kreuzung Rietstrasse – Ragazerstrasse

Zwischenergebnis | mittel- bis langfristig

Verweis: GS 0.1 GS 0.2.1 | V 3 | V 1.6

#### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer
- SBB

#### Grundlage

- Art. 65 PBG
- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung
- Strategieplan Innenentwicklung
- Sondernutzungsplan Vilters-Wangser-Kanal Teil 1 (Entwurf vom November 2019)
- Raumkonzept vom 8. September 2020
- Masterplanung Gemeinde Sargans, Schlussbericht vom 3. September 2013

#### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1.4.7 Castelsriet

### Erläuterung

Das Gebiet Castelsriet befindet sich an der Ragazerstrasse in direkter Bahnhofsnähe. Es handelt sich um ein differenziertes Wohngebiet mit gewerblichen Nutzungen entlang der Ragazer- / Grossfeldstrasse. Im ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) ist der «durchmischte Bebauungsstrang» aus dem 19./20. Jh. An der Ragazerstrasse als erhaltenswertes Gebiet aufgeführt.

Aufgrund der Bahnhofsnähe und der direkten Nachbarschaft zu öffentlichen Freiflächen und Schulanlagen eignet sich das Castelsriet für eine Umstrukturierung in ein verdichtetes Wohngebiet.

### Festlegung

**Für das Areal ist ein Sondernutzungsplan auszuarbeiten. Zweck des Sondernutzungsplans ist gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen / Planung und Bau von Erschliessungen.**

**Der Sondernutzungsplan muss speziell folgende Punkte beinhalten:**

- Differenziertes Wohnangebot
- Einbezug Entwicklung des Areals Meessmerbrüel
- Schaffung und Sicherung von Querverbindungen zum Bahnhof
- Charakter des Stadt- / Dorfstrassentyps des Raumkonzepts mit folgenden Prinzipien weiterführen (vgl. GS 2.1 )
  - Sicherung / Schaffung Vorgarten und Baumreihe
  - Orientierung auf die Strasse
  - Übergang von privat zu öffentlich über halbprivate Vorzone

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: GS 0.1 | V 3 | V 1.3 | V 1.6 | GS 0

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Baukommission

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S13
- Strategie Innenentwicklung, AREG
- Planungsbericht Kap. 2.3.3

### Dokumentation

- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1.4.8 Grünau

### Erläuterung

An der Pizolstrasse südlich der Kantonsschule befindet sich das Gebiet Grünau. Es handelt sich um eine einheitliche Einfamilienhausgenossenschaftssiedlung der SBB. Diese Einfamilienhäuser sind jeweils umgeben von grosszügigen Rasenflächen.

Die attraktive Lage des Gebiets Grünau zeichnet sich durch seine nahe Lage zum Bahnhof und die nahegelegenen Schul- und Freizeitangebote für Familien, junge Paare und Wohngenossenschaften aus.

Das Areal grenzt östlich an die Pizolstrasse. Diese ist aufgrund ihrer angrenzenden Nutzungen und ihrer Verbindungsfunktion zwischen dem Bahnhof und den Einkaufszentren im Süden besonders wichtig für den Fuss- und Veloverkehr.

### Festlegung

**Für das Areal ist ein Sondernutzungsplan auszuarbeiten. Zweck des Sondernutzungsplans ist gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen.**

**Der Sondernutzungsplan muss speziell folgende Punkte beachten:**

- Sicherung einer situationsgerechten Dichte
- Gestaltung des Übergangs zur Kantonsschule Sargans
- Durchgrünung sichern
- Massnahmen zur Aufwertung des Strassenraums der Pizolstrasse
- Schaffung einer gemeinschaftlich nutzbaren, begrüneten Freifläche in einem attraktiv gestalteten Aussenraum

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: GS 0.2.1 | GS 2.2 | V 3 | V 1.6

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer

### Grundlage

- Art. 65 PBG
- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1.4.9 Falknisstrasse

### Erläuterung

Das Gebiet Grünau grenzt südlich direkt an die Autobahn A3. Entlang der Autobahn reihen sich unterschiedliche grössere gewerbliche Kuben. Dazwischen findet sich der Werkhof der Gemeinde und der Kindergarten Grünau. Durch diesen direkten Anstoss an die Autobahn weist das Gebiet eine hohe Lärmbelastung auf.

Die Falknisstrasse, welche das Gewerbeareal vom Autobahnanschluss erschliesst, führt durch das Einfamilienhausquartier Grünau. Die Falknisstrasse ist weder als Tempo-30-Zone markiert, noch weist sie ein Trottoir auf. Obwohl die Falknisstrasse als Schulweg zum Kindergarten Grünau und als Quartiersstrasse des Quartiers Grünau dient.

Das Gewerbeareal an der Autobahn verfügt zwar über einen nahe gelegenen Autobahnanschluss und man wäre somit in kürzester Zeit auf dem nationalen Verkehrsnetz. Jedoch aufgrund der unklaren Adressierung und den engen Platzverhältnissen auf der Falknisstrasse ist es nur mässig attraktiv für gewerbliche Nutzungen. Zugleich bringt der Lastwagenverkehr der Falknisstrasse und die fehlende technische und gestalterische Eigenschaft der Falknisstrasse grössere Sicherheitsdefizite für den Langsamverkehr mit.

### Festlegungen

**Für Gewerbeareal ist ein Erschliessungs- bzw. ein Mobilitätskonzept zu erstellen. Diese Konzepte berücksichtigen die Bedürfnisse der Anwohner und die Sicherheitsanforderungen eines sicheren Schulwegs.**

Festsetzung | mittelfristig

**Für das Areal ist ein Sondernutzungsplan auszuarbeiten. Zweck des Sondernutzungsplans ist gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen / Planung und Bau von Erschliessungen.**

**Der Sondernutzungsplan muss speziell folgende Punkte beachten:**

- Arealerschliessung berücksichtig Sicherheitsanforderungen des Fuss- und Veloverkehrs
- Lösen der Lärmproblematik der Autobahn
- Übergang zum Kindergarten Grünau
- Erstellung eines Grünstreifens entlang der Autobahn

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: GS 0.1 | GS 0.2.1 | V 3 | V 1.6

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümerschaft

**Grundlage**

- Art. 65 PBG
- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung

**Stand**

Erlass: [Erlasdatum]



## GS 1.4.10 Neuentwicklung Vilder Feld

### Erläuterung

Bereits im Raumkonzept ist das Vilder Feld als neues Arbeitsplatzgebiet vorgesehen. Dieses bildet eine logische Fortsetzung der angrenzenden Gewerbegebiete Malerva und Vild.

Das Areal ist auf zwei Seiten von Landwirtschaftsflächen umgeben und von weiter Distanz aus der Rheinau ersichtlich. Diese exponierte Lage verlangt eine besonders sorgfältige Gestaltung der Bauten und des Übergangs in die unbebaute Landschaft.

Die Gemeinde bestrebt für die Entwicklung dieses Areals eine aktive Mitsprache und Vorleistungen an die Arealentwicklung und Erschliessung. Da es sich um eine Neueinzonung am Siedlungsrand und um eine grössere zusammenhängende Besiedlungsfläche handelt, soll diese beispielsweise zu einem Arbeitsplatzgebiet mit Vorzeigecharakter entwickelt werden. So sind nebst bodensparenden Kubaturen und Parkierungslösungen auch attraktive Aussenraumbereiche für die Arbeitnehmenden denkbar.

### Festlegungen

**Für das neue Arbeitsplatzgebiet ist ein Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept mit Fokus auf eine effiziente Bodennutzung und Einpassung in die Landschaft zu erstellen.**

Zwischenergebnis | langfristig

**Für das Areal ist ein Sondernutzungsplan auszuarbeiten. Zweck des Sondernutzungsplans ist gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen / Planung und Bau von Erschliessungen.**

**Der Sondernutzungsplan muss speziell folgende Punkte beachten:**

- Sicherung eines Freiluftkorridors im Osten
- Gestaltung der Siedlungsränder
- Berücksichtigung und Miteinbezug des Gewässerraums des Äu-  
ligrabens
- Bodensparende Bauungs- und Parkierungslösung
- Attraktive Aussenräume für Arbeitnehmende
- Durchlässig für Fuss- und Velofahrende von Rheinstrasse nach Vild

Zwischenergebnis | langfristig

Verweis: GS 0.1 | GS 0.2.1 | N 4 | V 1.6 | V 3

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümerschaft

### Grundlage

- Art. 65 PBG | - Ortsbegehungen vom 6.11./19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1.4.11 Neuentwicklung Tiefriet Nord

### Erläuterung

In einer zweiten Etappe ist die ortsbaulich logische Weiterführung des Arbeitsplatzgebiets Tiefriet nach Norden vorgesehen. Dies soll jedoch in einer zweiten Etappe (> 20 Jahre) entwickelt werden.

Das Areal ist westlich durch die Bahnlinie und östlich durch den Vilterser-Wangser-Kanal begrenzt. Westlich der Bahnlinie befindet sich das «Entwicklungsgebiet Malerva» und das nationale Amphibienlaichgebiet. Dieses beschädigte Amphibienlaichgebiet soll östlich der Bahnlinie im Gebiet Tiefriet Nord wiederhergestellt werden. Dafür soll frühzeitig genügend Raum gesichert werden. Auf der westlichen Seite des Areals soll als Siedlungsrandgestaltung, für den ökologischen Ausgleich und für die Aufwertung des Gewässerraums, ein Grünstreifen freigehalten werden.

Derzeit wird das Arbeitsplatzgebiet Tiefriet über die Rhein- / Rheinaustrasse beziehungsweise über die Tiefrietstrasse erschlossen. Derzeit ist eine neue Erschliessung in Planung. Zukünftig soll das Areal zusätzlich durch eine Norderschliessung von der Rheinstrasse (im Gebiet Malerva) zum Langgrabenweg quer durch das Gebiet Tiefriet bis, im Süden, zur Tiefrietstrasse geführt werden.

### Festlegungen

**Die Bebauungs- und Erschliessungsstruktur des Arbeitsplatzgebiets Tiefriet Nord nimmt den Gedanken eines Gewerbe- und Dienstleistungsparks vom Tiefriet Süd auf und führt es weiter.**

Zwischenergebnis | langfristig

Verweis: N 4

**Für das Areal ist ein Sondernutzungsplan auszuarbeiten. Zweck des Sondernutzungsplans ist gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen / Planung und Bau von Erschliessungen.**

**Der Sondernutzungsplan muss speziell folgende Punkte beachten:**

- **Sicherung Grünfreiräume entlang Bahn als Verlagerungsgebiet für die Wiederherstellung des nationalen Amphibienlaichgebiets**
- **Sicherung Grünfreiraum entlang des Vilterser-Wangser-Kanals**
- **Raumsicherung für die geplante Norderschliessung**

Zwischenergebnis | langfristig

Verweis: N 4 | GS 0.2.1 | GS 1.4.11 | V 3

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer

**Grundlage**

- Art. 65 PBG
- Ortsbegehungen vom 6.11.2019, 19.11.2019 und 3.12.2019
- Strategieplan Innenentwicklung
- Schlussbericht Masterplanung vom 2. September 2013
- Masterplan Regionale Raumentwicklung MRE (Überarbeitung 2020)

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1.4.12 Neuentwicklung Tiefriet West

### Erläuterung

Für das Arbeitsplatzgebiet Tiefriet wird im Masterplan durch eine ansprechende Architektur und ein aktives Gebietsmanagement eine attraktive Ausstrahlungskraft des Tiefriets angestrebt. Um diese Ausstrahlungskraft zu erreichen, soll entlang der Bahn als Gesicht von Tiefriet und als Übergang in das Gebiet ein «attraktives Dienstleistungsband im Grünen» entstehen.

Dieser Bereich soll eigenständig als verbindendes Element zwischen dem westlichen Siedlungsgebiet mit dem östlichen Arbeitsplatzgebiet entwickelt werden. Dabei sollen arbeitsplatzintensive Betriebe entstehen. Die Fläche zeichnet sich durch eine attraktive und intensive Gestaltung des Aussenraums aus. Mit einer intensiven Gestaltung wird die Unterordnung der Bauten in ihrem Aussenraum verstanden. Dabei soll das Grünraumnetz des Gebiets eine elementare Rolle in der Umgebungsgestaltung und in der Verbindungsfunktion und einnehmen.

Der Bachlauf östlich der Bahnlinie soll renaturiert werden und dessen Gewässerraum grosszügig gestaltet werden. Der Gewässerraum und dessen Bestockung soll Bestandteil des Aussenraumgestaltung des Gebiets bilden und einen «grünen Vorhang» gegenüber der Bahn ermöglichen.

### Festlegungen

**Im Richtplan bezeichnete Gebiet sollen arbeitsplatzintensive Betriebe angesiedelt werden. Für das Areal ist ein Bebauungs-, Erschliessungs-, und Freiraumkonzept zu erstellen. Der Fokus liegt dabei auf eine effiziente Bodennutzung und attraktiv begrüntem Freiraum.**

Zwischenergebnis | mittelfristig

Verweis: N 4

Für die Entwicklung entlang der Bahnlinie wird empfohlen ein Sondernutzungsplan auszuarbeiten. Zweck des Sondernutzungsplans soll gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen sein.

Der Sondernutzungsplan muss speziell folgende Punkte beachten:

- Integration Gewässerraum in Grünraumgestaltung
- Sicherung gemeinsam nutzbarer Grünfreiräume als Bestandteil eines Grünraumnetzes
- Sicherung eines hohen und attraktiv gestalteter Grünflächenanteils
- Ökologischer Mehrwert des Aussenraums (intensive Begrünung, Versickerung, Retention, Fassaden- und Dachbegrünung, usw.)
- Durchlässigkeit für Fuss- und Veloverkehr (Übergänge Bahnlinie)
- Gemeinsames und flächensparendes Parkierungskonzept
- Nutzung erneuerbarer Energieformen

Vororientierung | mittelfristig

Verweis: GS 0.1 | GS 0.2.1 | V 1.6 | V 3

**Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer

**Grundlage**

- Art. 65 PBG
- Strategieplan Innenentwicklung
- Raumkonzept Sargans

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 1.4.13 Neuentwicklung Grossfeld

### Erläuterung

Im Gemeindegebiet Grossfeld besteht derzeit eine ca. 11'800 m<sup>2</sup> grosse unbebaute Fläche in der Gewerbe-Industriezone. Im Zusammenhang mit der Konzentration der Industrie im Tiefriet, der unzureichenden Erschliessung für Industrie im Grossfeld, den dort angrenzenden Schulen sowie der angrenzenden Wohnnutzung soll die ungenutzte Fläche einer Wohnnutzung überführt werden. Das Areal eignet sich aufgrund ihrer Grösse sowie Lage für eine gesamtheitliche Entwicklung.

### Festlegungen

**Im Richtplan bezeichnete Gebiet soll ein differenziertes Angebot an Wohnraum geschaffen werden. Für das Areal ist ein Bebauungs-, Erschliessungs-, und Freiraumkonzept zu erstellen. Der Fokus liegt dabei auf eine effiziente Bodennutzung und attraktiven Wohnraum sowie auf den gemeinschaftlich nutzbaren Wohnraum.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 2

**Für die Entwicklung des Areals ist ein Sondernutzungsplan auszuarbeiten. Zweck des Sondernutzungsplans soll gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen sein.**

**Der Sondernutzungsplan muss speziell folgende Punkte beachten:**

- Wohnungen verschiedener Grössen (Wohnungsmix)
- Sicherung eines gemeinschaftlich, hohen, attraktiv gestalteter Grünflächenanteils
- Neue Fuss- und Veloverkehr zum Amperdellweg im Osten
- Arealerschliessung über die Grossfeldstrasse
- Gemeinsames und flächensparendes Parkierungskonzept
- Nutzung erneuerbarer Energieformen
- Gestaltung des südlichen Übergangs zum Autobahnanschluss (insb. Lärmproblematik)
- Gestaltung des westlichen Übergangs zur Industrie

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 0.1 | GS 0.2.1 | GS 2.2 | GS 3.3 | V 1.6 | V 3

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer

### Grundlage

- Art. 65 PBG
- Strategieplan Innenentwicklung
- Raumkonzept Sargans

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 2 Strassenraum

### Erläuterung

Strassenräume machen einen Grossteil der öffentlichen Räume aus und prägen damit die Identität einer Gemeinde in besonderem Masse. Das dörflich / städtische Siedlungsgebiet der Gemeinde Sargans ist stark durch die Hauptstränge des Strassennetzes geprägt. Insbesondere in Wohnquartieren sind die Strassenräume meist die einzigen Räume, auf die die Gemeinde gestalterisch direkt Einfluss nehmen kann und vielerorts auch nur dort Begegnungsräume bestehen.

Strassenräume sind in ihrer Gestaltung häufig stark auf den motorisierten Verkehr ausgerichtet. Sie sollen vermehrt auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs ausgerichtet und hinsichtlich der Qualitäten als Aufenthalts- und Kommunikationsräume aufgewertet werden. Die Strassenraumgestaltung wird aufgrund der unterschiedlichen angrenzenden Strukturen unterschieden.

### Festlegungen

**Die Gemeinde setzt auf Gemeindestrassen eine fuss- und veloverkehrsfreundliche Strassenraumgestaltung mit Fokus auf die Aufenthaltsqualität und einer hindernisfreien Gestaltung um und setzt sich bei übergeordneten Strassenprojekten in diesem Sinne ein.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: V 0

**Auf den Achsen des öffentlichen Verkehrs werden bei Vorhaben in den Strassenräumen Massnahmen zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs geprüft.**

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: V 4

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

- Raumkonzept Sargans
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- Fuss- und Radwegkonzept – Massnahmenkatalog Sargans 2003 - 2020

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 2.1 Typologie Strassenraum

### Erläuterung

Der Charakter des Strassenraums soll differenziert und spezifisch gestaltet werden. Die Strassenräume können aufgrund der Stellung der Bauten, der angrenzenden Nutzungen (insbesondere im EG) und des unterschiedlichen Übergangs von öffentlichem zu privatem Raum unterschieden werden. Daraus ergeben sich die drei Typologien der Landstrassen, Stadt- / Dorfstrassen und Zentrumsstrassen. Für diese drei Typologien sollen Idealprofile entwickelt werden, welche in Abstimmung vor Ort für die einzelnen Strassenräume geschärft oder variiert werden können. Neben einer verkehrsbetrieblichen Aussage haben diese einen unmittelbaren Einfluss auf Proportion und Nutzung des Raumes. Im Zusammenhang mit Strassensanierungen oder Arealentwicklungen sollen diese Idealbilder der Wegleitung dienen, deren Aussagen zu vertiefen und mit geeigneten Mitteln und Planungsinstrumenten zu sichern sind.

### Festlegung

**Für die im Richtplan bezeichneten Strassenraumtypologien realisiert die Gemeinde Strassenraumgestaltungen nach den folgenden differenzierten Typologien der Strassenräume.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: V 1

**Die Gemeinde erarbeitet eine Planungshilfe mit den Prinzipien zur strassenbegleitenden Bebauung, die der Information für Projektverfassende und zur Beurteilung konkreter Projekte dient.**

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Verweis: GS 0.2.1

### Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

– Raumkonzept Sargans  
– Kapitel 3.2.3 aus Planungsbericht vom 8. September 2020

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]



## GS 2.1.1 Zentrumsstrassen

### Erläuterung

Zentrumsstrassen zeichnen sich durch eine starke Verflechtung von Bebauung und Aussenraum aus. Der öffentliche Raum reicht von Fassade zu Fassade und wird durch die Bebauung räumlich gefasst. Die Hauptfassade der Bebauung ist somit auch auf den öffentlichen Strassenraum orientiert. Durch die Rückversetzung von Bauten können sich kleine Platzflächen öffnen. Diese tragen zum vielfältigen Charakter von Zentrumsstrassen bei. Der Übergang von öffentlich (Trottoir) zu privat (Wohnung) erfolgt über publikumsorientierte Nutzungen wie Geschäfte, Dienstleistungen und / oder Gastronomiebetrieben im Erdgeschoss. Der Strassenraum ist stark nach den Anforderungen des verweilenden Fussgängers zu gestalten und bedarf daher einer hohen Erlebnisdichte und Aufenthaltsqualität.

### Festlegungen

**Die Bebauung entlang von Zentrumsstrassen soll sich auf die Strasse orientieren (Adressbildung auf Hauptstrasse) und diese räumlich fassen. Die Zentrumsstrassen sind für den Aufenthalt attraktiv zu gestalten (Sitzgelegenheiten, Bepflanzung, Veloabstellplätze usw.). Dies ist bei Arealentwicklungen verbindlich zu regeln.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: V 1

**Entlang von Zentrumsstrassen (Städtchen- / Bahnhofstrasse inkl. Kreuzung Schwefelbadplatz) ist ein Einfügungsgebot nach Art. 99, Abs. 2 PBG einzuführen, falls die ortsbauliche Einfügung nicht anderweitig ausreichend (z. B. über Ortsbildschutz- oder Kernzonen) gesichert ist.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 0.2.1

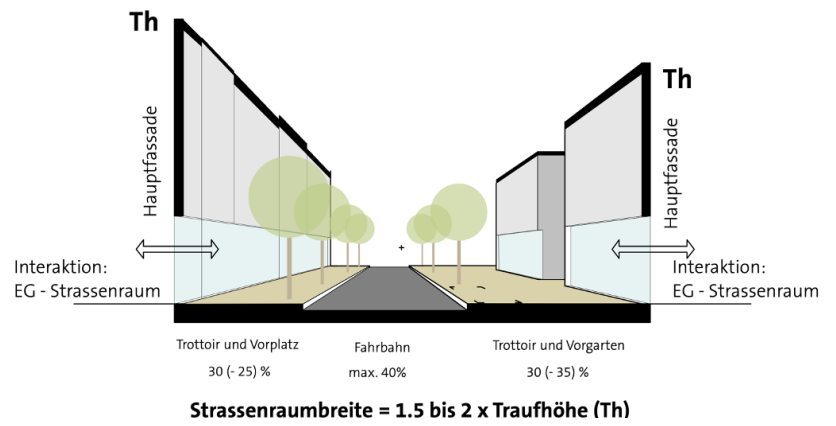
### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Baukommission

### Grundlage

- Raumkonzept Sargans

### Schemaschnitt



### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 2.1.2 Stadt- / Dorfstrassen

### Erläuterung

Stadt- / Dorfstrassen sind siedlungsinterne Strassenräume, bei denen ein starker Bezug zwischen Strasse und Bebauung besteht, die Randnutzungen die Strasse jedoch kaum bespielen. Die Bauten sind mit einer Hauptfassade auf den Strassenraum orientiert. Gewerblich genutzte Erdgeschosse wechseln sich mit reinen Wohnbauten ab. Diese Wohnbauten sind aber weniger auf den öffentlichen Raum orientiert, sondern von diesem durch eine Vorzone getrennt. Der Übergang zwischen öffentlichem (Fahrbahn / Trottoir) und privatem Raum (Erdgeschossnutzung) erfolgt über, als Vorgarten oder repräsentativer Vorplatz gestaltete Vorbereiche. Dieser Übergang von privat zu öffentlich über die halbprivate, Vorzone ist entscheidend für das Ortsbild und die Adressierung. Diese Strassenräume sind ihren angrenzenden Nutzungen entsprechend und der typischen Konzeption folgend zu gestalten.

### Festlegung

**Die Bebauung entlang von Stadt- / Dorfstrassen soll sich auf die Strasse orientieren (Adressbildung durch Stadt- / Dorfstrasse) und diese räumlich fassen. Die Bauten sollen einen ähnlichen Strassenabstand (definierte Bauflucht) aufweisen. Der Übergang vom öffentlichen Strassenraum zum privaten Raum (Erdgeschoss) ist mit Vorgärten und Vorplätzen gut zu gestalten. Die Anstosslänge der Zufahrten ist zu minimieren. Dies ist bei Arealentwicklungen oder im Rahmen des Einfügingsgebotes zu sichern.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: V 1

**Entlang von Stadt- / Dorfstrassen ist ein Einfügingsgebot nach Art. 99, Abs. 2 PBG einzuführen, wo die ortsbauliche Einfügung nicht anderweitig ausreichend (z. B. über Ortsbildschutz- oder Kernzonen) gesichert ist. Lärmschutzmassnahmen sind im dem Einfügingsgebot abzustimmen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 0.2.1

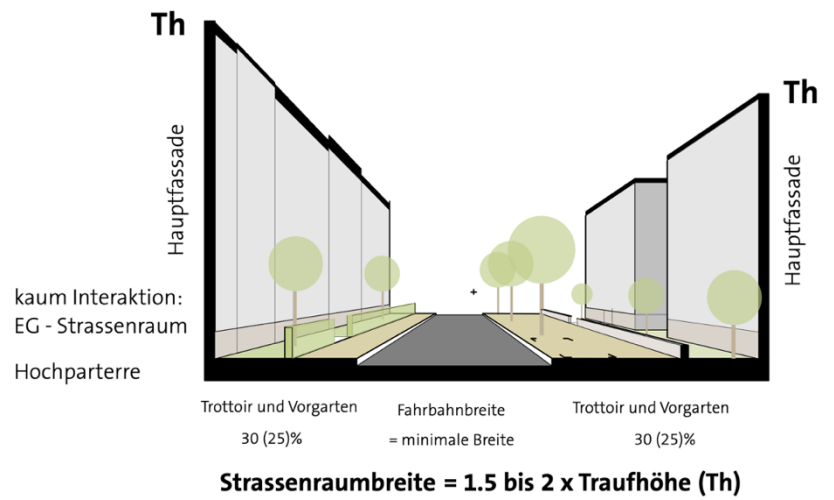
### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Baukommission

### Grundlage

- Raumkonzept Sargans

## Schemaschnitt



## Stand

Erlass: [Erlassdatum]

### GS 2.1.3 Landstrasse im Siedlungsgebiet

#### Erläuterung

Landstrassen liegen meist ausserhalb des Siedlungsgebiets. Wo sie jedoch innerhalb oder direkt am Siedlungsgebiet liegen, fehlt – trotz unmittelbar angrenzender Bebauung – eine innerörtliche Einbindung. Der landschaftlich orientierte Charakter der Strasse soll in diesen Bereichen gestärkt werden. Die Bebauung soll einen grosszügigen Abstand einhalten, der Abstandsbereich kann mit Baumreihen oder vorgelagerten Grünflächen gestaltet werden.

#### Festlegung

**Die Bebauung an einer Landstrasse hat gegenüber der Strasse einen grossen Abstand einzuhalten und keinen direkten Bezug zum Strassenraum herzustellen. Der Seitenbereich der Landstrassen soll landschaftlich möglichst als Wiesland gestaltet werden. Versiegelte Bereiche sind gegenüber der Strasse mit geeigneten Bepflanzungen optisch abzugrenzen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: V 1

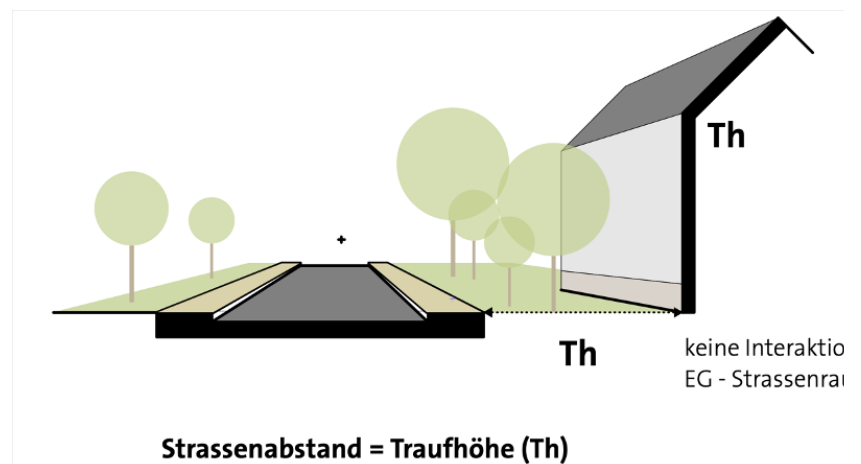
#### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Baukommission

#### Grundlage

- Raumkonzept Sargans

#### Schemaschnitt



#### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 2.2 Aufwertung Strassenraum

### Erläuterung

In verschiedenen Strassenräumen in der Gemeinde Sargans sind Anstrengungen zur Aufwertung der Strassenräume notwendig. Durch gestalterische Aufwertung der öffentlichen Räume soll die Aufenthaltsqualität sowie die Attraktivität der Ortskerne, auch als identitätsstiftendes Merkmal, erhöht werden.

- Die Strassenräume sind neben ihrer verkehrlichen Funktion auch auf die Qualität als Aufenthalts- und Kommunikationsbereiche für die Bevölkerung auszurichten.
- Die strassenbegleitende Bebauung soll mit dem Strassenraum eine Einheit bilden und damit gut gestaltete öffentliche Freiräume schaffen.
- Die Gestaltung der Strassenräume soll insbesondere auf die Bedürfnisse des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs ausgerichtet sein.

### Festlegung

**Es sind gestalterische Massgaben unter folgenden Aspekten zu erarbeiten und umzusetzen:**

- **Integrieren und Stärken bzw. Behebung der Sicherheitsdefizite des Langsamverkehrs**
- **Ausbilden des Strassenraumes als Aufenthalts- und Kommunikationsraum**
- **Einbezug von Vorplätzen, Brunnen, Bäumen etc. in die Strassenraumgestaltung**
- **Einbezug markanter Grünräume in die Gestaltung des öffentlichen Raumes**
- **Behindertengerechte Gestaltung von Bushaltestellen**
- **Insbesondere sind für die Pizolstrasse zusätzlich folgende Gestaltungsaspekte anzustreben:**
  - **Priorisierung des öffentlichen Verkehrs sowie des Langsamverkehrs**
  - **Minderung bzw. Aufhebung Trennwirkung der Pizolstrasse zwischen der Kantonsschule und der Sportanlage Riet**
  - **Grossfeldstrasse als sicherer Schulweg mit Priorisierung des Fuss- und Veloverkehrs.**
  - **Besonders für Ortsfremde ist der Weg vom Bahnhof zum Zentrum und zur Altstadt auffindbar und klar zu gestalten.**

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GS 0 | V 1

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

## Dokumentation

- Konzept LV Jordan (Stand Februar 2020)
- Strassenbauprojekt «Sanierung Pizolstrasse» (Stand: Oktober 2019)
- Städtebauliches Konzept Bahnhofstrasse Sargans
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- Fuss- und Radwegkonzept Sargans, Oktober 2002
- Schwachstellenanalyse Rad, Kanton St. Gallen, 2013

## Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 2.3 Ortseingang

### Erläuterung

Ortseingänge werden in der Regel nur durch den Beginn der Siedlung deutlich. Diese hat aber nur verminderten gestalterischen oder raumbildenden Einfluss auf die Ortseinfahrt als Tor. Die Ortseingänge sind deshalb für die Verkehrsteilnehmer / -innen besser wahrnehmbar zu gestalten. Durch eine gezielte Bebauung und Gestaltung können die Ortseingänge ausgeformt und geschärft werden. Durch eine klare Erkennbarkeit der Ortseingänge kann eine Reduktion der Geschwindigkeit erreicht werden.

Die Ortseingänge sind zudem «Visitenkarten» einer Ortschaft und prägen das Image der Gemeinde auch für den Transitverkehr.

Die Gestaltung der Ortseingänge muss einem Gesamtkonzept untergeordnet sein. Dieses soll auf wenigen prägnanten Elementen beruhen, die flexibel und in variierender Anordnung eingesetzt werden können.

### Festlegung

**Die Ortseingänge sollen wahrnehmbar gestaltet werden. Dazu sollen wiedererkennbare und miteinander verwandte Elemente (z. B. Baumpflanzungen und Materialwechsel) genutzt werden.**

Zwischenergebnis | mittelfristig

### Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

### Dokumentation

– Fuss- und Radwegkonzept – Massnahmenkatalog Sargans 2003 - 2020

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]



## GS 3 Freiräume

### Erläuterung

Mit Freiräumen sind unbebaute Flächen ohne die Strassenräume gemeint und umfassen z. B. Plätze, Parks, das Umfeld von öffentlichen Bauten (z. B. Schulen, Friedhöfe etc.), aber auch private Freiflächen wie Gartenanlagen.

Freiräume übernehmen verschiedene Funktionen und sind insbesondere für die Naherholung und die Klimaregulierung innerhalb der bebauten Siedlungslandschaft wichtig. Private Freiräume in Einfamilienhausgebieten dienen vor allem der Freiraumversorgung der Bewohnenden. In Gebieten mit Geschosswohnungsbau dient die Freiraumgestaltung als öffentlich zugängliche Freiräume und sie können als Treffpunkt oder als Ort der Naherholung und Freizeitgestaltung dienen. Mit einer adäquaten Freiraumstruktur und -gestaltung kann die Verzahnung zwischen Siedlungsgebiet und Kulturlandschaft sichergestellt werden.

### Festlegungen

**Die Gemeinde sichert einen ausreichend hohen Freiraumanteil, insbesondere über eine entsprechende Zonenzuweisung.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 7

**Für Freiräume im Eigentum der Gemeinde wird abgeklärt, inwiefern sie für eine Nutzung als Naherholungsräume geeignet sind. Sie werden entsprechend gestaltet und die Zugänglichkeit für die Bevölkerung sichergestellt. Es wird eine gute Anbindung an das Langsamverkehrsnetz angestrebt.**

Zwischenergebnis | kurzfristig

**Im Zusammenhang mit Arealentwicklungen und Sondernutzungsplanung setzt sich die Gemeinde für hochwertige, für alle Generationen nutzbare Freiräume sowie eine gute Gliederung von privaten und (halb-) öffentlichen Flächen ein.**

Zwischenergebnis | kurzfristig

Verweis: N 1 | N 7

### Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 3.1 Aufwertung öffentliche Freiräume

### Erläuterung

Innerhalb der Gemeinde Sargans können mehrere kleinere Freiräume zur Erholung aufgesucht werden. Fast ausschliesslich handelt es sich um Freiflächen von Schulen. Diese dienen der Naherholung, als Fläche für Veranstaltungen und der Identifikation. Neben ihrer Erholungsfunktion bilden Grünflächen wichtige «kühle Flecken» im Siedlungsteppich. Im Zuge der Klimaerwärmung und Bodenversiegelung ist zusammen mit der Innenentwicklung das Angebot an gestalten Spielplätzen, aber auch Wiesenflächen, zu erweitern.

Der öffentlich zugängliche Grünfreiraum soll für die Bevölkerung von Sargans ein attraktiver Naherholungsraum innerhalb der Siedlung bilden.

In Sargans gibt es insgesamt sechs Schulanlagen. Die Primarschulen, Kastels und Sandgrueb, die Kindergärten Grünau, Lisebahn, Malerva und die Primarschule und Kindergarten Böglifeld, das Oberstufenzentrum sowie die Kantonsschule Sargans. Die Schulanlagen sind insbesondere für die Kinder und Jugendlichen ein wichtiger Treff- und Aufenthaltsort in der Freizeit. Umso wichtiger ist die Gestaltung der Schulhausareale.

### Festlegungen

#### GS 3.1.1 Malerva

**Die Gestaltung der Grünfläche ist generationenübergreifend (unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten und Infrastrukturen). Insbesondere ist neben dem Gestaltungselement Wasser, der historische Kontext des Areals in die Gestaltung aufzunehmen.**

Zwischenergebnis | kurzfristig

Verweis: N 5

#### GS 3.1.2 Schulanlagen

**Die Aussenräume der Schulanlagen sind als attraktive Spiel- und Aufenthaltsorte für Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters zu gestalten und aufzuwerten.**

Zwischenergebnis | kurzfristig

Verweis: N 6

#### GS 3.1.2 Ruhepunkte

**Besonders für die ältere, aber auch für die restlichen Bevölkerungsgruppe sind Ruhepunkte im Siedlungsgebiet an Langsamverkehrsachsen zu schaffen. Dabei sind besonders bei Trittsteinen (vgl. Raumkonzept), bei öffentlichen Bauten und Anlagen Plätze für Aufenthalt (Sitzbänke, Baum mit Schattenwurf, usw.) zu erstellen.**

Festsetzung | kurz- bis mittelfristig

Verweis: V 3

**Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## GS 3.2 Ökologischer Ausgleich / Umgebungsgestaltung

### Erläuterung

Eine bauliche Verdichtung führt zu einem erhöhten Druck auf Grünflächen, welche heute wichtige Lebensräume innerhalb des Siedlungsgebiets bilden. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sieht bei der Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume die Schaffung von Ersatz vor.

Bei Bauprojekten sind deshalb im Rahmen eines ökologischen Ausgleichs naturnahe Flächen zu schaffen. Neben Flächen für einen ökologischen Ausgleich ist bei der Umgebungsgestaltung ein verstärkter Fokus auf eine hohe Durchgrünung zu legen, welche einen positiven Effekt auf das Mikroklima hat. Auch soll die Schaffung von naturnahen Lebensräumen gefördert werden, wobei gemeindeeigene Liegenschaften eine Vorbildfunktion übernehmen sollen.

An verschiedenen Stellen innerhalb des Siedlungsgebiets ist ein hoher Durchgrünungsgrad der Quartiere für die Gemeinde von grosser Bedeutung. Im Richtplan ermöglichen die «Siedlungsgebiete mit hohem Durchgrünungsgrad» einen ökologischen Austausch verschiedener Siedlungsteile und erhöhen zugleich die Attraktivität des Wohnstandorts.

### Festlegungen

**Im Baureglement sind für dichte oder zu verdichtende Bebauungen Bestimmungen, zu Flächen für den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet und der naturnahen Umgebungsgestaltung, aufzunehmen. Der Anteil versiegelter Vorplätze ist zu beschränken und die Begrünung von Flachdächern vorzuschreiben.**

**Die Gemeinde setzt im Zusammenhang mit Arealentwicklungen und Sondernutzungsplänen Anforderungen an ökologische Mehrleistungen verbindlich fest.**

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3

**Das Baureglement schafft eine Grundlage für einen hohen Durchgrünungsgrad innerhalb der im Richtplan als «Siedlungsgebiet mit hohem Durchgrünungsgrad» bezeichneten Gebiete. Dafür ist die Festlegung einer Grünflächenziffer zu prüfen. Zusätzlich sollen im Rahmen von Baugesuchgenehmigungen innerhalb solcher Gebiete erhöhte Anforderungen an die Aussenraumgestaltung gestellt werden können.**

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3 | GS 0.2

<b>Beteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Gemeinderat (Federführung)</li><li>– Grundeigentümer</li></ul>
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Art. 18b Abs. 2 NHG</li><li>– Art. 130 Abs. 1 PBG</li></ul>
<b>Stand</b>	Erlass: [Erlassdatum]

## GS 3.3 Siedlungsrand

### Erläuterung

Der weiteren Ausdehnung des Siedlungskörpers sind durch den kantonalen Richtplan sowie die übergeordnete Gesetzgebung (Raumplanung, Umweltschutz, Landwirtschaft) enge Grenzen gesetzt.

In Sargans verläuft der Übergang von bebauter Siedlungslandschaft in die offene Kulturlandschaft oft abrupt. Diese Übergänge sind von weiten Distanzen aus der Kulturlandschaft sichtbar und bilden somit einen wichtigen Bestandteil des Landschaftsbilds. Mittels der gestalteten Siedlungsränder soll die polyzentrische Siedlungsstruktur innerhalb der Region bewahrt werden und ein Zusammenwachsen der Gemeinden zu einem Siedlungsteppich verhindert werden.

Die Siedlungsränder sind so zu gestalten, dass ein gut gestalteter Übergang zwischen Siedlung und offener Landschaft entsteht. Dazu sollen, ähnlich wie die Hochstammobstbäume entlang der Bewirtschaftungswege in der Rheinauenlandschaft, gestufte Übergänge insbesondere durch Hochstammgärten, Baumreihen, Bestockungen und Einzelbäume in Siedlungsnähe gestaltet werden. Die Hochstammanlagen um die Siedlungen sorgen in Verbindung mit einer hohen Durchgrünung innerhalb der Siedlungsgebiete für eine gute Einbettung und Vernetzung des Siedlungsgebiets in die Kulturlandschaft. Mit dem Vernetzungsprojekt «Sargans» (April 2017) wird mittels verschiedener Massnahmen einer aufgeräumten Landschaft entgegengewirkt und ökologisch aufgewertet.

Die Autobahn A3 verläuft südwestlich direkt angrenzend an das Siedlungsgebiet. Mit der Signatur «Siedlungsrand» wird hier die «Einfassung» der Autobahn in einem Grünraum angestrebt.

### Festlegungen

**Die langfristige Definition des Siedlungskörpers ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen und topographischen Gegebenheiten festzulegen. Dabei sind folgende Prämissen zu beachten:**

- **Sicherung und Ausbau einer attraktiven, ländlich geprägten Silhouette;**
- **Vermittlung eines intakten Umfelds für das ländliche Wohnen;**
- **Sichtbar machen der Siedlungsausdehnung;**
- **Aufwertung des Siedlung- bzw. Landschaftsbilds;**
- **Ökologische Aufwertung der Siedlungsränder / Übergänge;**
- **Stärkung und Identität der Gemeinde.**

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GL 0

**Im Richtplan bezeichnete Stellen sind als Übergang vom Siedlungsgebiet zur Kulturlandschaft mittels verschiedener Grünelemente (Baumreihen, Bestockungen, Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze) zu gestalten. Die Gemeinde achtet darauf, dass die bezeichneten Hochstammkulturen in das Vernetzungsprojekt aufgenommen und damit gefördert werden.**

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GL 1

**Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer

**Grundlage**

- Vernetzungsprojekt «Sargans» Neuantrag 2017 vom April 2017

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## **GL Gestaltung Landschaft**

<b>GL 0 Allgemeines</b>	<b>97</b>
<b>GL 1 Aufwertung Landschaft</b>	<b>98</b>
<b>GL 2 Siedlungsgliedernder Freiraum</b>	<b>99</b>
<b>GL 3 Ökologische Vernetzung</b>	<b>100</b>
<b>GL 4 Wildtierkorridor</b>	<b>102</b>



## GL 0 Allgemeines

### Erläuterung

Der Richtplanteil Gestaltung Landschaft bezweckt eine ökologische und ästhetische Aufwertung und Erhaltung der Landschaft. Die Bedürfnisse von Mensch und Natur sollen in Einklang aufeinander abgestimmt werden.

Zum Teil überwiegt die Nutzung durch Landwirtschaft, Verkehr und Siedlung. Die Nutzungsintensivierung ist verbunden mit einer Abnahme der ökologischen Vielfalt, das heisst mit dem Verschwinden von Kleinstrukturen, Hochstammbäumen, Feuchtgebieten, Gewässerläufen usw.

### Festlegung

#### Handlungsgrundsätze

- Die orts- und landschaftsbildprägende Topographie und Landschaftstypologie sollen erhalten, geschützt und gefördert werden.
- Bauliche Vorhaben berücksichtigen das Orts- und Landschaftsbild.
- Bebauungen sind harmonisch in die Topographie einzufügen.
- Bei baulichen Vorhaben ist die Biodiversität zu fördern

Verweis: GS 0

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S16

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GL 1 Aufwertung Landschaft

### Erläuterung

Mit der Positionierung einzelner Grünelemente können neben ökologischen auch gezielt gestalterische Aufwertungen der Landschaft erreicht werden. Landschaftliche Merkpunkte, Wegkreuzungen sowie Hofanlagen können mit der Anordnung eines grosskronigen Einzelbaumes oder Baumgruppe zusätzlich markiert werden. Landstrassen, Routen des Fuss- und Veloverkehrs und Fließgewässer können mit linearen Grünelementen wie Baumreihen oder Hecken ausgezeichnet werden. Zudem kann mit Windschutten, Hecken und anderen landschaftlichen Gestaltungselementen die Kulturlandschaft aufgewertet und deren Erholungsqualität gesteigert werden.

Die Sarganser Kulturlandschaft zeichnet sich besonders durch ihre orthogonal angeordneten linearen Grünelemente, bestehend aus Baumreihen, Bestockungen entlang Gewässern und Hecken, aus. Dieses markante Gestaltungselement der Kulturlandschaft soll weiterhin gepflegt werden.

### Festlegung

**Die Gestaltung der Landschaft mittels Einzelobjekten kann folgende Festlegungen umfassen:**

- Neupflanzung von Baumreihen entlang von Strassen;
- Neuanlage von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen;
- Sicherung und Betonung der Wege- und Blickverbindungen in umliegendes Landschafts- und Naherholungsgebiet;
- Berücksichtigung der orthogonalen Struktur in der Rheinau;
- Neupflanzung von Einzelbäumen oder Baumgruppen, z. B. an wichtigen Kreuzungspunkten oder an Orten, die der Erholung dienen
- Die Biodiversität soll bei sämtlichen Projekten (Aufwertungen) gefördert werden;
- Die Gemeinde intensiviert die Bekämpfung der Neophyten;
- Die einheimische Natur wird gefördert - auf invasive Neophyten soll verzichtet werden;
- Bauliche Vorhaben berücksichtigen das Orts- und Landschaftsbild und die Förderung der Biodiversität.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GL 3

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

### Grundlage

- Raumkonzept Sargans

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GL 2 Siedlungsgliedernder Freiraum

### Erläuterung

Das Siedlungsgebiet in der Region Sarganserland - Werdenberg zeichnet sich gemäss dem Masterplan für regionale Raumentwicklung durch die polyzentrische Siedlungsstruktur aus. Die Sicherung von siedlungsgliedernden Freiräumen zwischen Ortsteilen oder Quartieren bezwecken nicht nur den Erhalt dieser polyzentrischen Siedlungsstruktur. Zugleich leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Durchlüftung bzw. Kühlung des Siedlungsgebiets und wirken siedlungs- / landschaftsbildend. Insbesondere werden die Freiräume im Osten zur Nachbargemeinde Wartau und im Westen zu Mels als siedlungsbegrenzend wahrgenommen und schaffen zugleich Ortseingänge zur Gemeinde Sargans.

### Festlegung

**Die siedlungsgliedernden Freiräume sind grundsätzlich einer Nichtbauzone zuzuweisen. Bauten, auch landwirtschaftliche, müssen eine besonders zurückhaltende Erscheinung aufweisen und dürfen die Durchlässigkeit möglichst wenig beeinträchtigen. Angrenzende Siedlungsränder sind zu gestalten.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: N 7.1 GS 3.3

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Baukommission

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S16
- Raumkonzept Sargans vom 26. August 2020

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## GL 3 Ökologische Vernetzung

### Erläuterung

Um die ökologische Vernetzung zu verbessern, wurde ein Vernetzungsprojekt gemäss Direktzahlungsverordnung erarbeitet. Dieses zeigt konkrete Vernetzungsmassnahmen in der Kulturlandschaft auf. Die Förderung und der Erhalt der abwechslungsreichen Landschaft und der ökologisch wertvollen Biodiversitätsförderflächen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt sind dabei die übergeordneten Ziele. Die Direktzahlungsverordnung unterstützt und fördert die ökologischen Massnahmen der Landwirte.

Das aktuelle Vernetzungsprojekt läuft von 2017 – 2024. Dabei wurden besonders im Talraum grössere Lückenräume festgestellt, die sich für ökologische Massnahmen eignen und dadurch die ökologische Vernetzung verfeinert werden kann. In den Lückenräumen fehlen Trittsteine für Tiere, welche die Biotope untereinander verbinden und die nötigen Wanderungen zulassen.

Entlang von Wegen in der Talebene und verstreut im Prod sind Hochstammobstbäume vorhanden. Dieses charakteristische Element soll im Rahmen des Vernetzungsprojektes aufgenommen und zur Siedlungsrandgestaltung genutzt werden. Im Prod sieht das Vernetzungsprojekt die Aufwertung der Waldränder und der Biodiversitätsförderflächen vor. In der Talebene sollen Buntbrachen oder extensive Wiesen gefördert werden und die Gewässerräume, die Windschutzstreifen und der Obstbaumbestand aufgewertet werden.

### Festlegungen

**Die ökologische Vernetzung ist mit geeigneten Massnahmen zu verbessern. Bei der Planung dieser Massnahmen ist die landschaftliche Wirkung und der profitierende Personenkreis mit abzuwägen.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: SN 0

**Im Rahmen des Vernetzungsprojektes sollen Hochstammkulturen, extensive Wiesen oder Buntbrachen sowie Einzelobjekte in der Kulturlandschaft, soweit möglich, gefördert und aufgewertet werden. In Zusammenarbeit mit dem Revierförster ist der Waldrand aufzuwerten.**

Festsetzung | kurzfristig

Verweis: GL 1 | GS 3.3

Die Gemeinde strebt zur Förderung und Sicherung eines Grünraumnetzes mit attraktiven Freiflächen und linearen Grünachsen folgende Massnahmen an:

- Aufwertung und Erweiterung der Rebhänge
- Neupflanzung von Baumreihen / Alleeen entlang Strassen und Wegen
- Neupflanzung von Bestockungen und Einzelbäumen
- Aufwertung der Bachläufe (Ausscheidung Gewässerraum und Aufwertung Uferbereiche)
- Etc.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GL 1 | GS 3.3

**Nach Ablauf laufender Vernetzungsprojekte ist eine Wirkungsüberprüfung durchzuführen und gegebenenfalls eine weitere Vertragsperiode anzuhängen.**

Festsetzung | mittelfristig

**Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung
- Baukommission

**Grundlage**

- Direktzahlungsverordnung
- Kantonaler Richtplan: V31, V32, V33

**Dokumentation**

- Vernetzungsprojekt «Sargans» (Stand: April 2017)

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## GL 4 Wildtierkorridor

### Erläuterung

Viele Tierarten können nur überleben, wenn die Verbindung und der Austausch mit anderen Populationen sichergestellt sind. Diesem Zweck dienen Wanderungskorridore und andere verbindende Strukturen in der Landschaft. Heute ist die Funktion vieler wichtiger Verbindungsachsen für landlebende Tiere durch Strukturen mit isolierender Wirkung, wie Strassen oder Siedlungsgürtel, gefährdet oder gestört.

Im Nordosten der Gemeinde Sargans verläuft ein Wildtierkorridor (SG 6) für Rehe und Rothirsche, welcher von nationaler Bedeutung ist. Er wird von der Autobahn A13 unterbrochen und soll mittelfristig saniert werden. Im Rahmen des Programms für den baulichen Unterhalt der Nationalstrassen wird die Sanierung vom kantonalen Tiefbauamt in die Wege geleitet.

### Festlegung

**Die Gemeinde berücksichtigt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den bezeichneten Wildtierkorridor. Der Korridor ist freizuhalten und zu verbessern sowie sind Hindernisse, wenn möglich, abzubauen.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 3.3

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Baukommission

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: V33

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## **SK Schutz Kultur**

<b>SK 0 Allgemeines</b>	<b>104</b>
<b>SK 1 Archäologieschutzgebiet</b>	<b>105</b>
<b>SK 2 Historischer Verkehrsweg</b>	<b>106</b>
<b>SK 3 Kulturobjekt</b>	<b>107</b>

## SK 0 Allgemeines

### Erläuterung

Die Bestimmungen zum Schutz ergänzen die Aussagen zur Grundnutzung. Es sind der Grundnutzung überlagerte Festlegungen. Mit dem Schutz Kultur werden die Bereiche des Ortsbildschutzes und des Kulturobjektschutzes gemäss Art. 114 PBG auf Richtplanebene abgedeckt.

Die Schutzverordnung Teil Kulturobjekte und Ortsbildschutz ist derzeit in Bearbeitung.

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung
- Baukommission

### Grundlage

- Art. 114 PBG
- Schutzverordnung Teil Kultur vom ... (in Bearbeitung)

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]



## SK 1 Archäologieschutzgebiet

### Erläuterung

Die Archäologie trägt zur Pflege des kulturellen Erbes und zur Erforschung von Geschichte und Leben früherer Generationen bei, indem sie durch Ausgrabungen, Inventarisierungen und Archivierungen von Bodendenkmälern und Bodenfunden kulturelles Erbe sichert und erhält.

Kanton und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, archäologische Fundstellen als Kulturgüter sowie geschichtliche Stätten und damit als Schutzgegenstände im Sinn von Art. 114 ff. PBG zu schützen und zu erhalten. Die Gemeinden haben zu diesem Zweck geeignete Schutzmassnahmen zu treffen. Der Kanton ist darüber hinaus für die Sicherung archäologischer Fundstellen und Funde zuständig.

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S33
- Art. 114, Art. 115 Abs. 1 h) PBG
- Schutzverordnung Teil Kultur vom ... (in Bearbeitung)

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## SK 2 Historischer Verkehrsweg

### Erläuterung

Im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz sind Wege erfasst, welche von nationaler Bedeutung sind und noch sichtbare historische Wegsubstanz aufweisen. Ziel des Bundesinventars ist es, diese wichtigen Zeitzeugen zu erhalten und zu pflegen.

Historische Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung weisen teilweise in Sargans keine Substanz mehr auf. Diese Wege sind nicht Teil des Bundesinventars und stehen unter kantonalem, bzw. kommunalem Schutz und sind als identitätsstiftende Wege zu erhalten. Im Rahmen von Bauprojekten sind die historischen Verkehrswege in einer Abwägung zu berücksichtigen.

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

- Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Art. 5 NHG; VIVS, SG 451.13
- Schutzverordnung Teil Kultur vom ... (in Bearbeitung)

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## SK 3 Kulturobjekt

### Erläuterung

Als Grundlage für die Revision der Schutzverordnung Teil Kultur wurden im Zeitraum von Januar bis Dezember 2016 die Ortsbilder und der Inhalt aus der Schutzverordnung von 1997 überprüft und in einem Hinweisinventar festgehalten. Im Mai 2018 wurde das Inventar überarbeitet. Derzeit werden die Kulturgüter inventarisiert. Darauf aufbauend wird die Schutzverordnung aus dem Jahr 1997 gesamthaft revidiert. Alle schützenswerten Objekte sind neu aufzuteilen in Objekte mit kantonaler oder kommunaler Bedeutung.

Mit der Überarbeitung des Inventars wurde eine neue Grundlage für den Schutz der wertvollen Kulturobjekte geschaffen. Die grundeigentü-merverbindliche Unterschutzstellung erfolgt mittels der Schutzverordnung. Die Schutzwürdigkeit der Kulturobjekte leitet sich aus der typologi-schen, stilistischen und historischen Bedeutung ab. Diese Bauten dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden. Mit dem Schutz der Kulturob-jekte verbunden ist auch der Schutz deren Umgebung. Der genaue Schutzzumfang wird vom Gemeinderat im Einzelfall, aufgrund vertiefter Qualitäten sowie der historischen Bedeutung, bestimmt. Dieser kann mit-tels Verfügung oder im Baubewilligungsverfahren gesichert werden.

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

### Grundlage

- Art. 114ff PBG
- Inventar der Kulturgüter vom ... (in Bearbeitung)
- Schutzverordnung Teil Kultur vom ... (in Bearbeitung)

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## **SN Schutz Natur**

<b>SN 0 Allgemeines</b>	<b>109</b>
<b>SN 1 Naturobjekt</b>	<b>110</b>

## SN 0 Allgemeines

### Erläuterung

Mit der revidierten Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft, genehmigt am 27. Februar 2019, sind die wertvollen Naturelemente grundeigentümerverschondlich geschützt. Die Schutzverordnung soll den Schutz weiterhin gewährleisten. Dies dient der Erhaltung der natürlichen Vielfalt, dem ökologischen Gleichgewicht sowie der Erholung der Bevölkerung. Im Richtplan werden die Schutzobjekte der Schutzverordnung vom 27. Februar 2019 dargestellt.

### Festlegung

#### Handlungsgrundsätze

- Die schützenswerten Grün- und Freiraumelemente sowie Lebensräume sind zu erhalten. Dies dient der Förderung der natürlichen Vielfalt, dem ökologischen Gleichgewicht sowie der Erholung der Bevölkerung.
- Die ökologische Vernetzung zur Sicherung des Fortbestandes bedrohter Tier- und Pflanzenarten soll gesichert werden.

Verweis: GL 0

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: V31, V32, V33
- Kommunale Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft vom 27. Februar 2019

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## SN 1 Naturobjekt

### Erläuterung

Einzelbäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze gliedern die Landschaft, sichern Böschungen und Geländekanten und dienen als wertvoller Windschutz. Sie bilden einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Fauna und Flora und erfüllen als Trittsteine eine wichtige Vernetzungsfunktion. Neben den ökologischen Aspekten sind Naturobjekte zentrale Elemente der Landschaftsgestaltung. Die Kulturlandschaft wird durch Einzelelemente aufgewertet, so dass auch ein attraktiver Naherholungsraum entsteht. Gewässer wie kleine Weiher sind in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft weitgehend verschwunden. Umso wichtiger ist der Erhalt der verbleibenden Weiher. Sie bilden einen wichtigen Lebensraum für Fauna und Flora und werten das Landschaftsbild auf.

Im Gebiet Malerva besteht gemäss Bundesinventar ein stark beeinträchtigtes Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Dieses soll nun an einem neuen Standort reaktiviert werden.

### Festlegung

#### **SN 1.1. Verlagerung Amphibienlaichgebiet**

**Die Verlagerung des Amphibienlaichgebiets gemäss der Richtplan-  
karte ist nur in Zusammenhang mit einer Gesamtentwicklung des  
Gebiets Malerva zulässig.**

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: N 7.1 GL 0

### Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

– Kommunale Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft vom  
27. Februar 2019

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## **SL Schutz Landschaft**

<b>SL 0 Allgemeines</b>	<b>112</b>
<b>SL 1 Landschaftsschutzgebiet</b>	<b>113</b>
<b>SL 2 Aussichtsschutz</b>	<b>114</b>

## SL 0 Allgemeines

### Erläuterung

Mit der revidierten Schutzverordnung sind die wertvollen Naturelemente grundeigentümergebunden geschützt. Dies dient der Erhaltung der natürlichen Vielfalt und des ökologischen Gleichgewichts. Auf dem Gemeindegebiet von Sargans finden sich verschiedenartige Landschaften. So ist der obere Gemeindeteil dem BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) Nr.1613 «Speer - Churfürsten - Alvier» zugewiesen. Zwischen dem Siedlungsgebiet Sargans und dem Rhein erstreckt sich das regionale Auengebiet «Sarganserländische Rheinauen».

Aufgrund ihrer Bedeutung wurden im kantonalen Richtplan die Lebensräume bedrohter Tierarten und die Landschaftsschutzgebiete bezeichnet, welche zu schützen sind. Letztere decken sich mit bereits rechtskräftig geschützten Landschaftsschutzgebieten gemäss Schutzverordnung von Sargans.

### Festlegung

#### Handlungsgrundsätze

- Die wertvollen Lebensräume sind vor Störungen zu bewahren.
- Die charakteristischen Landschaften sind in ihrer Gestalt und ihrer strukturellen Vielfalt vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Verweis: GS 0 GL 0 | SN 0

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

### Grundlage

- Art. 23c f. NHG
- Kantonaler Richtplan: V31, V32
- Kommunale Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft vom 27. Februar 2019

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]



## SL 1 Landschaftsschutzgebiet

### Erläuterung

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Sargans befindet sich hauptsächlich in der Talebene direkt angrenzend am Bergfuss des Gonzens. An verschiedenen Stellen hat sich das Siedlungsgebiet jedoch in den Berg hinauf entwickelt. Durch diese Entwicklung in Hanglagen wurden zahlreiche Rebhänge und freie Landschaft zerstört.

Das Prod und bis zur Schlossanlage ist im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgeführt und weist somit eine besondere erhaltenswerte Landschaft auf. Weiter ist im kantonalen Richtplan die gesamte Hügellandschaft von Sargans von Heiligkreuz bis nach Schofäuli als Lebensraum für bedrohte Arten bezeichnet.

### Festlegung

**Die rechtskräftige Schutzverordnung ist hinsichtlich der Abgrenzung der Landschaftsschutzzonen in den im Richtplan bezeichneten Gebieten zu prüfen.**

Fesetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 0 SK 0

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

### Grundlage

- Art. 23c f. NHG
- Kantonaler Richtplan: V31, V32
- Kommunale Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft vom 27. Februar 2019

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## SL 2 Aussichtsschutz

### Erläuterung

Die Sarganser Hügellandschaft bietet Wanderlustige unterschiedliche Wanderwege an. Neben einer Holzhütte und einer Kapelle findet sich auf ca. 935 m ü. M (1. Gelände) ein Aussichtspunkt mit einer Sitzgelegenheit. Von da aus bietet sich eine Aussicht auf das gesamte Siedlungsgebiet von Sargans und der dahinterliegenden Berglandschaft. Der Gonzen und somit auch der Aussichtspunkt befinden sich im BLN-Gebiet «Speer – Churfürsten – Alvier». Somit gelten besondere Schutzanforderungen.

Das Schloss von Sargans befindet sich am Siedlungsrand von Sargans auf einer Erhebung am Hangfuss des Gonzens. Neben seiner imposanten Lage bildet das Schloss besonders aufgrund seiner Geschichte einen wichtigen Identifikationspunkt für Sargans. Von der Schlossterasse bietet sich ebenfalls eine Aussicht auf Sargans und die Hügellandschaft. Die erhöhte Lage des Schlosses ermöglicht seinen Besuchern eine breite Aussicht von West bis Ost.

### Festlegung

**Aussichtspunkte sind dauerhaft vor einer Beeinträchtigung zu schützen. Im Baureglement sind entsprechende Bestimmungen zu formulieren.**

#### SL 2.1 Schlossterrasse

**Im Rahmen der Erarbeitung des Nutzungskonzept ist für das Schloss zu prüfen, wie die Zugänglichkeit der Öffentlichkeit sichergestellt werden kann.**

#### SL 2.2 Prod

**Es sind forstwirtschaftliche und forstplanerische Massnahmen zur Sicherung der Aussicht mit dem kantonalen Forstamt zu treffen. Dafür beantragt die Gemeinde die Aufnahme des Aussichtspunktes in den Waldentwicklungsplan und eine Vereinbarung zur Niederhaltung der Bäume.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 0 GL 0 | SN 0 | I 1.4

### Beteiligte

- Ortsbürgergemeinde Sargans (Federführung bei SL 2.1 Schlossterasse)
- Forstamt des Kantons St. Gallen (Federführung bei SL 2.2 Prod)
- Revierförster des Kantons St. Gallen
- Grundeigentümer

### Grundlage

- Art. 23c f. NHG
- Kantonaler Richtplan: V31, V32

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## V Verkehr

<b>V 0 Allgemeines</b>	<b>116</b>
<b>V 1 Strassennetz</b>	<b>117</b>
V 1.1 Netzstrategie Pizol-Wartau	119
V 1.2 Hauptverkehrsstrasse	120
V 1.3 Verbindungsstrasse	121
V 1.4 Quartiersammelstrasse	123
V 1.5 Quartierschliessungsstrasse	125
V 1.6 Erschliessungsrichtung	127
<b>V 2 Motorisierter Individualverkehr</b>	<b>128</b>
V 2.1 Niedrigtempogebiet	130
V 2.2 Parkierungsanlage	131
<b>V 3 Fuss- und Veloverkehr</b>	<b>132</b>
V 3.1 Fuss- und Wanderwegnetz	134
V 3.2 Veloverkehrsnetz	136
V 3.3 Veloabstellplätze	137
<b>V 4 Öffentlicher Verkehr</b>	<b>138</b>
V 4.1 Bushaltestelle	140

## V 0 Allgemeines

### Erläuterung

Die kommunale Verkehrsplanung stellt heute nicht mehr in erster Linie Flächen für den motorisierten Verkehr zu Verfügung, vielmehr kommt der siedlungs- und umweltverträglichen Abwicklung der Mobilität eine Bedeutung zu. Städtebauliche Aspekte sowie die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs, des öffentlichen Verkehrs und des motorisierten Individualverkehrs sollen integral betrachtet werden. Die Dominanz des motorisierten Verkehrs soll dabei zu Gunsten des Fuss- und Veloverkehrs reduziert werden.

Das Strassennetz weist nur zum Teil eine auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs optimierte Gestaltung auf. Mit Ausnahme der Neuen Wangserstrasse weisen die Strassen jedoch überwiegend einen siedlungsorientierten Charakter auf. Auf der St. Galler- / Zürcher- und Rheinstrasse herrschen hohe Verkehrsbelastungen und dementsprechend Verkehrslärmbelastung. Angrenzend an die Ortsdurchfahrten ist zur Erhöhung der Wohnlichkeit und Sicherheit die Durchführung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen angezeigt.

### Ziel / Aufgabe

#### Handlungsgrundsätze

- **Durch kurze Wege und die Umlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den Fuss- und Veloverkehr und den öffentlichen Verkehr ist die Effizienz und Nachhaltigkeit des Gesamtverkehrs zu erhöhen.**
- **Die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ist sicherzustellen.**
- **Es ist eine hohe Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.**
- **Der Verkehr soll innerorts beruhigt werden.**

### Festlegung

**Die Gemeinde verfolgt durch einen quartiergerechten Strassenbau im Rahmen von Sanierungen und Neuerschliessungen das Ziel, die Fahrgeschwindigkeiten auf ein adäquates Niveau zu senken und damit das Nebeneinander der vers. Verkehrsteilnehmer zu verbessern. Besonders an Ortsdurchfahrtsstrassen ist der siedlungsge- rechten Strassengestaltung hohe Aufmerksamkeit zu schenken.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: V 1.1

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

- Kant. Richtplan: VI 11 | Strategische Leitsätze der Gemeinde Sargans
- Agglomerationsprogramm Werdenberg – Lichtenstein
- Fuss- und Radwegkonzept - Massnahmenkatalog Sargans 2003 - 2020

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## V 1 Strassennetz

### Erläuterung

Die VSS Normen unterscheiden zwischen verkehrs- und siedlungsorientierten Strassen. Verkehrsorientierte Strassen dienen primär der Durchleitung des Verkehrs. Die siedlungsorientierten Strassen müssen insbesondere auch die umgebenden Nutzungen einbeziehen und als Aufenthalts- und Kommunikationsort funktionieren.

Die Gliederung der Strassenhierarchie erfolgt gemäss der VSS-Norm 40 040b des Schweizerischen Verkehrsverbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) nach seiner Bedeutung, Funktion und Verkehrsmenge in folgende Kategorien:

- Hochleistungsstrasse nach VSS-Norm 40 041 (Autobahn; Zuständigkeit beim ASTRA)
- Hauptverkehrsstrassen nach VSS-Norm 40 042
- Verbindungsstrasse nach VSS-Norm 40 043
- Quartiersammelstrasse nach VSS-Norm 40 044
- Quartierschliessungsstrasse, Zufahrtsstrasse und -weg nach VSS-Norm 40 045

Der Ausbaustandard (Begegnungsfälle, Geschwindigkeiten, Entwurf nach Fahrdynamik oder Geometrie) orientiert sich nach den entsprechenden Normen und den Richtlinien des kantonalen Tiefbauamtes des Kantons St. Gallen (Kantonsstrassen). Bei den Hauptverkehrsstrassen und den Regionalverbindungsstrassen (mit Ausnahme der Bahnhofstrasse) liegt die Zuständigkeit beim Kanton. Bei Sanierungsprojekten soll sich die Gemeinde trotzdem einbringen. Insbesondere soll jeweils geprüft werden, ob die vorgesehenen Anpassungen sinnvoll sind und den Entwicklungszielen entsprechen. Ein ausreichender Schutz der schwachen Verkehrsteilnehmer ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Sargans verfügt durch den direkt an das Siedlungsgebiet angrenzenden Autobahnanschluss über einen Anschluss an das nationale Strassennetz. Mit Verbindungsstrassen wird Sargans mit den umliegenden Ortschaften (Trübbach, Mels und Bad Ragaz) verbunden.

### Festlegungen

**Die Dimensionierung und der Ausbaugrad der Strassen richten sich nach den jeweiligen Normen und Richtlinien. Zusätzlich sind die gestalterischen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht (vgl. GS 0 zu berücksichtigen.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 2.1.1 | GS 2.1.2 | GS 2.1.3 | GS 2.2

**Die Gemeinde bringt sich bei Sanierungsprojekten des Kantons aktiv und früh in die Projektierung ein. Sie stellt sicher, dass die Interessen der Gemeinde insbesondere zur Strassenraumgestaltung in der Planung berücksichtigt werden.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 2.2 | V 0

**Im Sinne der Verkehrsberuhigung sind Strassen möglichst klein zu dimensionieren. Je tiefer die Bedeutung der Strasse im Netz ist, desto höher sind im besiedelten Raum die ortsbaulichen Aspekte zu gewichten. Ein ausreichender Schutz der schwachen Verkehrsteilnehmer ist in jedem Fall zu berücksichtigen**

Festsetzung | Daueraufgabe

**Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

**Grundlage**

- Kantonaler Richtplan: VI 21
- VSS-Norm 40 040b
- Richtlinie Tiefbauamt – Entwurfselemente innerorts (REI) (R 2016.02)

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## V 1.1 Netzstrategie Pizol-Wartau

### Erläuterung

Die St. Gallerstrasse ist stark belastet. Im Zusammenhang mit dem Ausbau im Gebiet Vilters-Wangs soll ein Rückstau auf die Autobahn vermieden werden. Um dem entgegenzuwirken, startete die ASTRA (Abteilung Netze) im Jahr 2012 das Projekt «Projektdefinition A3 Anschluss Sargans». Dabei war vorgesehen den Vollanschluss Sargans zu einem Halbanchluss von und nach Zürich umzubauen. Im Gegenzug sollte einen Kilometer weiter östlich ein zweiter Halbanchluss für die Richtung St. Gallen / Chur neu erstellt werden. Ein solches Vorhaben hat eine weitgehende räumliche Auswirkung besonders auch für die Siedlungsentwicklung. Das Projekt wurde im Jahr 2013 aufgrund ungenügender Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung durch das ASTRA gestoppt. Im Auftrag des ASTRA erstellten die Gemeinden Sargans, Wartau, Mels und Vilters-Wangs zusammen mit dem Kanton das Projekt «Netzstrategie Entwicklungsgebiet Pizol-Wartau». Das Ziel der regionalen Netzstrategie ist es, die Ortszentrum zu entlasten und die Verkehrsströme möglichst direkt zu führen. Dafür wird die «Ringlösung Sargans» als Ostumfahrung mit Anschluss an die St. Gallerstrasse im Norden und Anschluss über den Halbanchluss an die A3 im Süden vorgeschlagen.

Im 17. Strassenbauprogramm (2019 - 2023) des Kantons wird dem Projekt 1. Priorität zugemessen und dessen Projektierung angesetzt. Die Projektierung soll im Zusammenhang mit einer Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) erfolgen.

### Festlegung

**Für den Bau der «Ringlösung Sargans» ist der im Plan bezeichnete Korridor freizuhalten**

Festsetzung | längerfristig

### Beteiligte

- Tiefbauamt Kanton St. Gallen (Federführung)
- Gemeinderat

### Grundlage

- 17. Strassenbauprogramm des Kantons St. Gallen
- Masterplan Regionale Raumentwicklung MRE (Überarbeitung 2020)
- Netzstrategie Entwicklungsgebiet Pizol-Wartau

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## V 1.2 Hauptverkehrsstrasse

### Erläuterung

Als «Hauptverkehrsstrassen» gemäss VSS-Norm 40 042 werden Strassen bezeichnet, die Regionen, regionale Zentren und grössere Siedlungsgebiete miteinander verbinden. Ihnen wird nationale bis zwischenörtliche Bedeutung im Strassennetz zugemessen.

Als einzige Hauptverkehrsstrasse gilt die Neue Wangserstrasse. Sie dient als Autobahnzubringer und verfügt über einen verkehrsorientierten Ausbau. Aufgrund der Eigentümerschaft liegt die Zuständigkeit beim Kanton.

Für die Brücke zwischen dem Castels- und Schwefelbadplatz ist eine umfassende Sanierung geplant. In diesem Zusammenhang wurde das Konzept «LV Jordan» zur Verbesserung der Verkehrssituation erstellt. Dabei wird besonders die Erhöhung der Verkehrssicherheit des Fuss- und Veloverkehrs angestrebt.

### Festlegung

**Für die Neue Wangserstrasse ist das Konzept «LV Jordan» zu einem entsprechenden Strassenbauprojekt auszuarbeiten.**

Festsetzung | kurzfristig

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung
- Tiefbauamt Kanton St. Gallen
- Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

### Grundlage

- VSS-Norm 40 042
- Konzept «LV Jordan» vom November 2020

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]



## V 1.3 Verbindungsstrasse

### Erläuterung

Nach VSS-Norm 40 043 sind Verbindungsstrassen, Strassen mit regionaler oder lokaler Bedeutung im Strassennetz, mit kleineren bis mittleren Verkehrsmengen und grösseren saisonalen Verkehrsspitzen. In Sargans werden nur Regionalverbindungsstrassen bezeichnet.

Ausserhalb besiedelter Gebiete ergänzen und verfeinern die Verbindungsstrassen das übergeordnete Strassennetz. Sie dienen sowohl dem gemeindeinternen Verkehr als auch dem Durchgangsverkehr. Innerhalb besiedelter Gebiete übernehmen sie oft auch Sammel- und Erschliessungsfunktionen. Die Verkehrsteilnehmer sollen durch Ausbaustandard und Gestaltung darauf hingewiesen werden, dass die Verbindungsstrasse im Siedlungsgebiet nicht verkehrsorientiert ist. Es kommt die VSS-Norm 40 044 «Sammelstrassen» zur Anwendung. Die Verbindungsstrassen werden in Regional- und Lokalverbindungsstrassen sowie Verbindungswege eingeteilt. Verbindungswege erschliessen einzelne Häusergruppen oder Höfe ausserhalb des Siedlungsgebiets.

### Festlegungen

**Die Dimensionierung orientiert sich an der VSS-Norm 40 043 «Verbindungsstrassen». Die beiliegenden Normalprofile sind für die Dimensionierung wegleitend.**

Festsetzung | Daueraufgabe

**Die nachfolgend aufgeführten Strassenzüge werden als Regionalverbindungsstrassen bezeichnet. Die Zuständigkeit liegt beim Kanton.**

- Zürcherstrasse (mögliches Normalprofil 1)
- St. Gallerstrasse (mögliches Normalprofil 1)
- Bahnhofstrasse / Ragazerstrasse (mögliches Normalprofil 2)

Festsetzung | Daueraufgabe

### Beteiligte

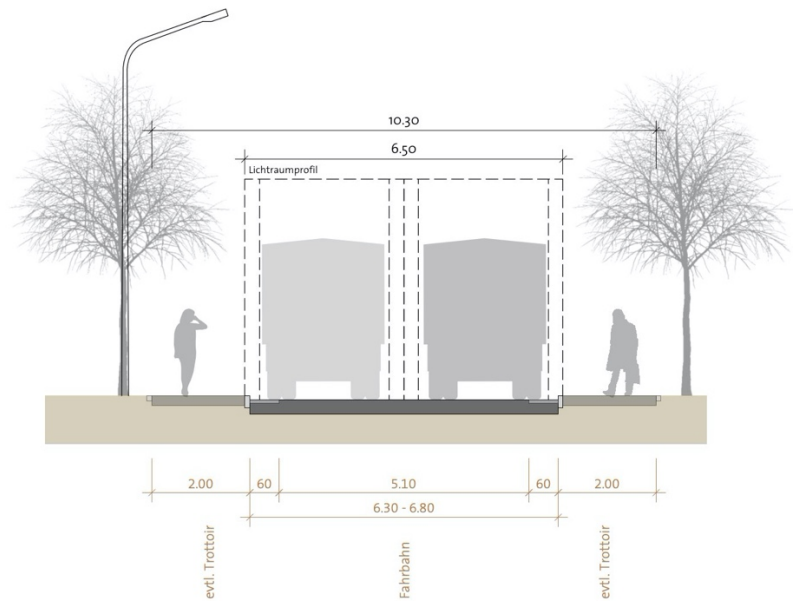
- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

### Grundlage

- VSS-Norm 40 043
- Richtlinie Tiefbauamt - Entwurfselemente innerorts (REI) (R 2016.02)
- Strassenbauprojekt «Nordanbindung Tiefriet» (Stand: Februar 2012)

### Mögliches Normalprofil 1

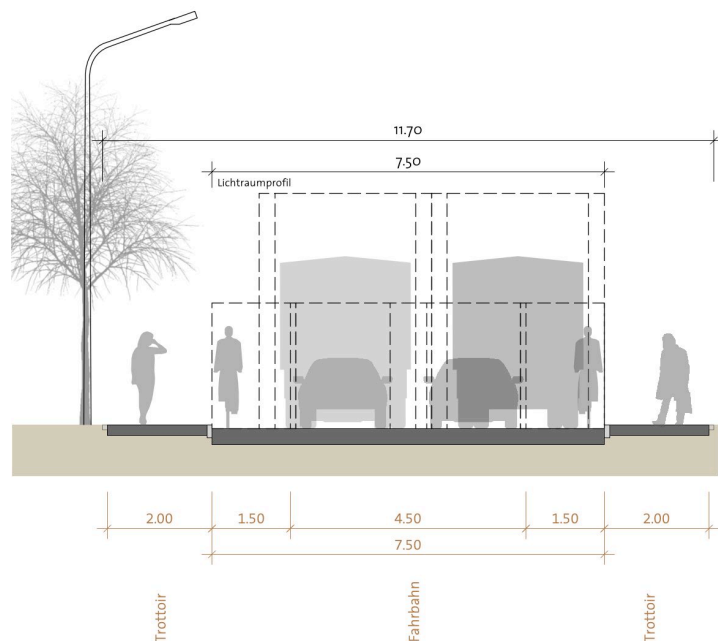
Regionalverbindungsstrasse innerorts,  
 massgebender Begegnungsfall LW – LW bei 30  
 km/h bzw. bei 50 km/h



Anmerkung: Unbestimmter Massstab, Vermassungen sind als Richtwerte zu betrachten

### Mögliches Normalprofil 2

Regionalverbindungsstrasse innerorts  
 (Kernfahrbahn), massgebender Begegnungsfall PW -  
 PW bei 50 km/h bzw. bei 50 km/h



Anmerkung: Unbestimmter Massstab, Vermassungen sind als Richtwerte zu betrachten

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## V 1.4 Quartiersammelstrasse

### Erläuterung

Die VSS-Norm 40 044 bezeichnet als «Sammelstrassen» Strassen innerhalb besiedelter Gebiete mit nur örtlicher Bedeutung im Strassennetz. Diese sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu nächsthöheren oder Strassen des gleichen Typs. Sie sichern die lokalen Verbindungen zwischen den einzelnen Quartieren einer Ortschaft.

Die Norm unterteilt die Sammelstrasse in zwei verschiedene Typen. Zum einen werden verkehrsorientierte Strassen in grösseren Einzugsgebieten, wo übergeordnete Strassentypen nicht ausgewiesen sind, als «Hauptsammelstrassen» bezeichnet. Als «Quartiersammelstrassen» gelten siedlungsorientierte Strassen. Da auf solchen Strassen neben der Sammel- und Erschliessungsfunktion auch andere quartierinterne Nutzungsaktivitäten abgewickelt werden, sollen diese in erster Linie städtebaulich hochwertig gestaltet werden. In der Gemeinde Sargans ergibt sich aus der Siedlungsstruktur und der Eingebundenheit der Strassen im Siedlungskörper nur die Kategorie der «Quartiersammelstrasse». Die Anforderungen der städtebaulichen Gestaltung und der Verkehrsberuhigung werden prioritär gehandhabt, vor denjenigen der verkehrstechnischen Anforderungen.

### Festlegungen

**Die Dimensionierung orientiert sich an der VSS-Norm 40 044 «Sammelstrassen» zu den Quartiersammelstrassen. Die beiliegenden Normalprofile sind für die Dimensionierung wegleitend.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: V 1

**Die nachfolgend aufgeführten Strassenzüge werden als Quartiersammelstrassen bezeichnet.**

- Grossfeldstrasse
- Rheinstrasse / Industriestrasse
- Tiefrietstrasse

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: V 1.1

### Beteiligte

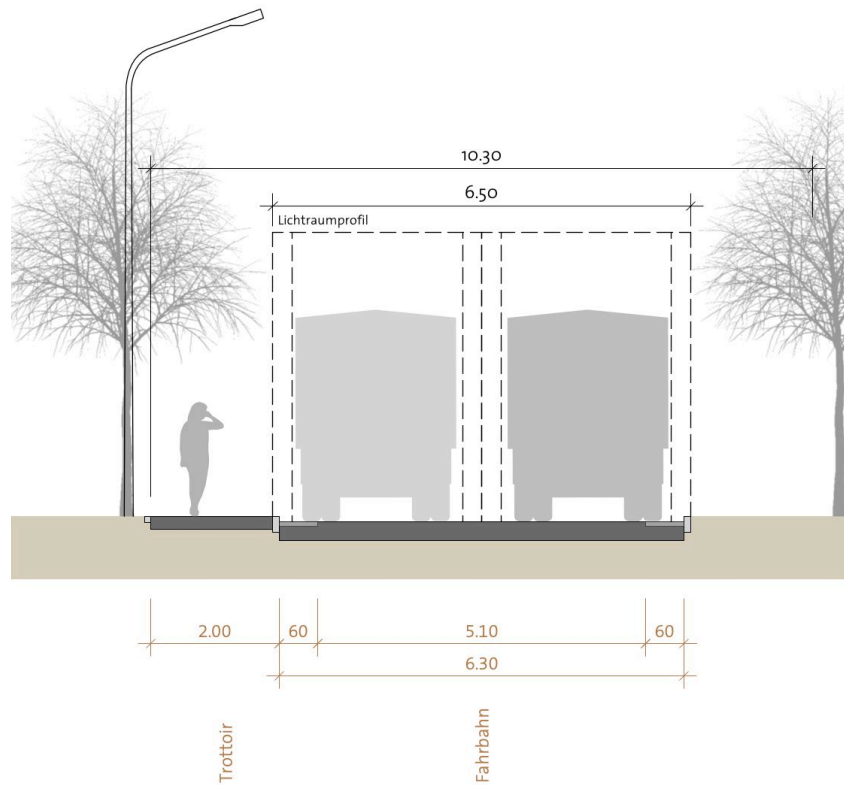
- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

### Grundlage

- VSS-Norm 40 043
- Richtlinie Tiefbauamt - Entwurfselemente innerorts (REI) (R 2016.02)

### Mögliches Normalprofil

Quartiersammelstrasse innerorts, massgebender  
Begegnungsfall LW – LW bei 30 km/h



Anmerkung: Unbestimmter Massstab, Vermassungen sind als Richtwerte zu betrachten

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## V 1.5 Quartiererschliessungsstrasse

### Erläuterung

Nach der VSS-Norm 40 045 sind Erschliessungsstrassen, Strassen innerhalb besiedelter Gebiete und haben nur eine quartierinterne Bedeutung im Strassennetz. Sie führen den Verkehr zu den Sammelstrassen. Je nach Grösse und Charakter des zu erschliessenden Gebietes wird unterschieden zwischen Quartiererschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen und Zufahrtswegen. Sie sind den siedlungsorientierten Strassen zugeordnet. Dementsprechend ist ihre Gestaltung weitgehend auf ortsbauliche Belange auszulegen.

### Festlegungen

**Die Dimensionierung der Quartiererschliessungsstrassen orientiert sich an der VSS-Norm 40 045 «Erschliessungsstrassen» und nach den ortsbaulichen Belangen. Bei Strassensanierungen von Quartiererschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen und Zufahrtswegen ist die bestehende Dimensionierung mit der VSS-Norm abzugleichen und bei einem festgestellten Handlungsbedarf anzupassen. Der Ausbaugrad ist gemäss beiliegenden Normalprofilen (wegleitend) niedrig anzusetzen und richtet sich primär nach den ortsbaulichen Belangen.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: V 1 | V 2.1

**In Sargans werden folgende Strassenzüge als Quartiererschliessungsstrassen bezeichnet:**

– **Städtchenstrasse**

Die Städtchenstrasse wurde im Jahr 2019 umfassend saniert. Sie ist entsprechend ihrer Anforderungen zu unterhalten.

– **Pizolstrasse**

Das Strassenbauprojekt «Sanierung Pizolstrasse» ist umzusetzen.

– **Langgrabenstrasse (Tiefriet)**

Die Dimensionierung der Langgrabenstrasse orientiert sich aufgrund ihrem hohem Schwerverkehrsanteil an der Quartiersammelstrasse V 1.3.

Festsetzung | Daueraufgabe

**Auf geeigneten Strassenzügen ist die Umsetzung von Mischverkehr ohne Trottoir zu prüfen.**

Festsetzung | Daueraufgabe

### Beteiligte

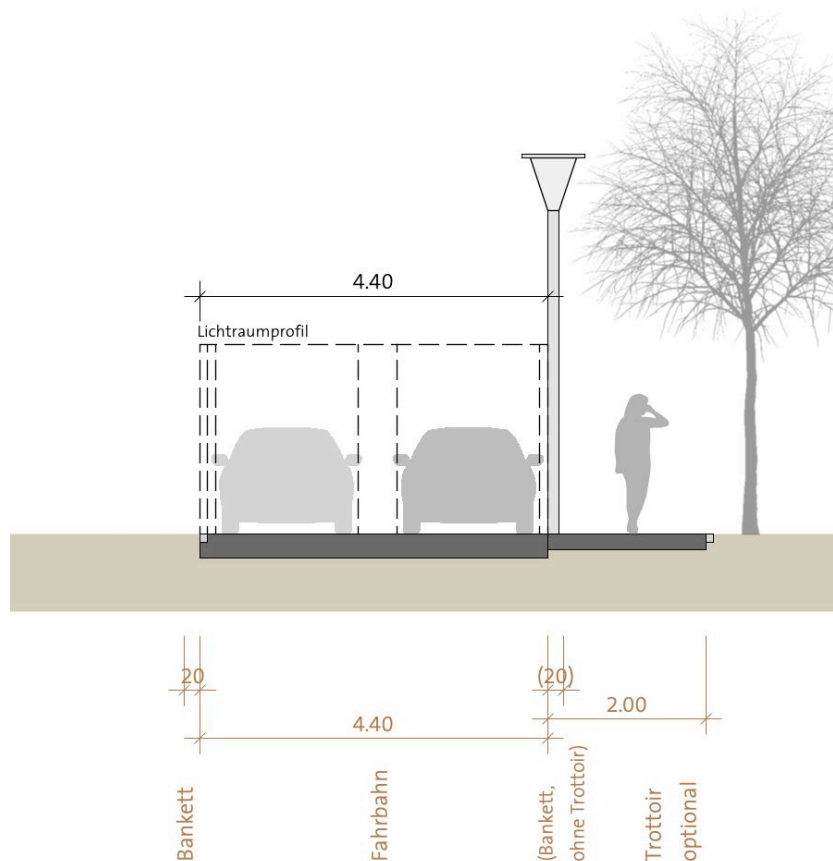
- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

## Grundlage

- VSS-Norm 40 043
- Strassenbauprojekt «Sanierung Pizolstrasse» vom Oktober 2019
- Richtlinie Tiefbauamt - Entwurfselemente innerorts (REI) (R 2016.02)

## Mögliches Normalprofil

Zufahrtsstrasse innerorts, massgebender  
Begegnungsfall PW – PW bei 30 km/h



Anmerkung: Unbestimmter Massstab, Vermassungen sind als Richtwerte zu betrachten

## Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## V 1.6 Erschliessungsrichtung

### Erläuterung

In der Gemeinde Sargans ist die Entwicklung mehrerer Areale vorgesehen, welche derzeit nicht oder für die zukünftige Entwicklung nicht ausreichend erschlossen sind. Dies betrifft die Entwicklungsgebiete Malerva, Vilder Feld, Tiefriet Nord, Messmerbrüel und Grossfeld. Mit Ausnahme von Vilder Feld und Tiefriet Nord sind diese Gebiete bereits eingezont.

Im Richtplan werden die Anschlusspunkte an das bestehende Strassennetz festgelegt. Dabei soll festgelegt werden, über welche Strassen die entsprechenden Entwicklungsareale an das Strassennetz erschlossen werden. Weder die genaue Lage des Anschlusses noch die Anzahl ist bindend. Vordergründig sollen geeignete Erschliessungssysteme gewählt werden.

Das Gebiet Tiefriet Nord soll zukünftig über eine neue Norderschliessung über die St. Gallener- / Industriestrasse an das Verkehrsnetz angeschlossen werden.

### Festlegung

**Bei der Erschliessungsplanung von unbebauten Bauzonen sind, die im Richtplan definierten Erschliessungsrichtungen zu berücksichtigen. Es kann dabei von der Lage an der Strasse und von der Anzahl abgewichen werden.**

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GS 1.4.3 | GS 1.4.10 | GS 1.4.11 | V 1

### Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

– Art. 26 PBG

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## V 2 Motorisierter Individualverkehr

### Erläuterung

Mit dem direkt angrenzenden Anschluss an die Autobahn A3 und A13 ist die Gemeinde Sargans sehr gut an das übergeordnete Strassennetz angeschlossen. Um eine effiziente Abwicklung des Verkehrs zu ermöglichen, ist der Verkehr auf möglichst kurzen Wegen zu sammeln und auf die Autobahn zu lenken. Derzeit ist vom Kanton eine Norderschliessung von der Rheinstrasse für das Arbeitsplatzgebiet Tiefriet in Planung. Dabei wird unter anderem eine Verkehrsentlastung der St. Gallerstrasse bezweckt.

Über die Pizolstrasse ist die Kantonsschule und die regionale Sportanlage Riet angeschlossen. Auf ihr verlaufen die Buslinie Nr. 400 Buchs SG - Sevelen - Sargans und die Nr. 433 Sargans - Mels - Plans - Ragnatsch. Zudem bietet die Pizolstrasse eine direkte Verbindung zum Einkaufsschwerpunkt und dem Nachbarort Wangs.

### Festlegungen

#### Handlungsgrundsätze

- **Durch den hierarchischen Aufbau des Strassennetzes ist der Verkehr zu bündeln.**
- **Ein siedlungsverträglicher Betrieb des Strassennetzes ist sicherzustellen.**

**Die Strassenhierarchie von Sargans ist bei Umbaumasnahmen mit geeigneten Massnahmen zu verdeutlichen und herzustellen.**

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: V 1

#### V 2.0.1 Pizolstrasse / Campus

**Die Pizolstrasse ist prioritär als LV- / ÖV-Achse zu gestalten. Die Durchfahrt ist für den motorisierten Individualverkehr auf Höhe der Kantonsschule zu unterbrechen. Dieser Bereich zwischen der Kantonsschule und der Sportanlage Riet bleibt dem Fuss- und Veloverkehr unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs vorbehalten und ist als eine einheitliche Fläche attraktiv zu gestalten.**

Zwischenergebnis | mittelfristig

Verweis: GS 2

#### V 2.0.2 Rhein- / Rheinaustrasse

**Im Zusammenhang mit der Einführung der Nordanbindung Tiefriet bzw. Netzstrategie Pizol Wartau ist die Rheinaustrasse prioritär als LV-Achse in das Naherholungsgebiet Rheinau zu gestalten. Die Durchfahrt ist für den motorisierten Individualverkehr ab der Rheinstrasse zu unterbrechen.**

Zwischenergebnis | langfristig

Verweis: GS 2



**Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)
- Planungsausschuss

**Grundlage**

- Kantonaler Richtplan: VI 11
- Strassenbauprojekt «Sanierung Pizolstrasse» vom Oktober 2019
- Netzstrategie Entwicklungsgebiet Pizol-Wartau

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## V 2.1 Niedrigtempogebiet

### Erläuterung

Die Wohngebiete sind hauptsächlich vom selber erzeugten Verkehr betroffen. Diese Quartierstrassen weisen heute bereits vielerorts einen, auf niedrige Geschwindigkeiten ausgerichteten Ausbaustandard auf. Die Strassenräume sollen eine auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs optimierte Gestaltung und Tempovorschriften aufweisen. Damit sollen sichere und wohnliche Verhältnisse in den Wohnquartieren sichergestellt werden. Geschwindigkeitsreduzierenden Massnahmen bewirken zudem eine Reduktion der Verkehrslämbelastung und eine Steigerung der Verkehrssicherheit. Grundsätzlich soll innerhalb des Siedlungsgebiets generell 30 km/h herrschen. Die Neue Wangserstrasse, die Tiefrietstrasse und die Nordanbindung Tiefriet sollen als Vorrangstrassen schneller befahren werden dürfen. Strassen können dadurch siedlungsverträglich gestaltet werden und der Verkehr effizient aus den Quartieren auf das übergeordnete Strassennetz geleitet werden.

### Festlegungen

**Die Gemeinde verfolgt durch einen quartiergerechten Strassenbau im Rahmen von Sanierungen und Neuerschliessungen das Ziel, die Fahrgeschwindigkeiten auf ein adäquates Niveau zu senken und damit das Nebeneinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmer zu verbessern.**

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GS 2.2

**In Wohnquartieren und Dorfzentren soll durch gestalterische und bauliche Massnahmen eine generelle Geschwindigkeit von 30 km/h erreicht werden.**

Zwischenergebnis | langfristig

Verweis: GS 2

**An folgenden Strassenzügen sind geschwindigkeitsreduzierende Massnahmen zu prüfen:**

- Stockbrüelweg
- Bergwerkstrasse
- Grossfeldstrasse (ab Manor bis Mels)
- Ratellerstrasse

Festsetzung | Sofortmassnahme

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung) | - Planungsausschuss

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: VI 11

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## V 2.2 Parkierungsanlage

### Erläuterung

Über das Parkplatzangebot lässt sich der Gebrauch von Fahrzeugen beeinflussen, da Fahrzeuge an der Quelle und am Ziel auf ausreichende Abstellmöglichkeiten angewiesen sind. Die Bemessung der Parkplatzzahl für motorisierte Fahrzeuge kann dabei zweckmässig von der Erschliessungsgüte mit dem öffentlichen Verkehr abhängig gemacht werden. Es bestehen verschiedene öffentlich zugängliche Parkierungsanlagen innerhalb und ausserhalb des Zentrumsbereichs. Die Nutzung ist sehr unterschiedlich.

### Festlegungen

**Im Zentrumsbereich sollen die Parkplätze hinsichtlich der Belegung den Kunden vorbehalten werden (Kurzzeitparkierung). Die Gemeinde prüft bei Bauvorhaben im Zentrumsbereich die Möglichkeit zur Erstellung von öffentlichen Parkplätzen (z. B. am ehemaligen Standort des Feuerwehrdepots).**

Festsetzung | Daueraufgabe

**Der Bedarf richtet sich in der Regel nach der Massgabe der VSS-Normen und werden im Baureglement festgehalten. Ebenfalls ist die konsequente Einhaltung des Parkierungsreglements sicherzustellen. Das Parkierungsreglement ist dabei allenfalls anzupassen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3

**Bei der Erstellung von Parkierungsflächen sind möglichst ökologische Ausgestaltungen zu verfolgen.**

Vororientierung | Daueraufgabe

Verweis: GS 3.2

**Parkierungsanlagen für Arealentwicklungsflächen sind nach Möglichkeit unterirdisch anzustreben.**

Vororientierung | Daueraufgabe

Verweis: GS 0.1

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung | Grundeigentümerschaft

### Grundlage

- VSS-Normen 40 281 ff.
- Parkraumkonzept und Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund erlassen am 3. Juli 2018

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## V 3 Fuss- und Veloverkehr

### Erläuterung

Die Gemeinde Sargans strebt eine Förderung und Priorisierung des Fuss- und Veloverkehrs an. Ein lückenloses, komfortables und sicheres Wegenetz soll die Nutzung des Fuss- und Veloverkehrs im Alltags- und Freizeitverkehr attraktiv machen. Das Netz verbindet die verschiedenen Identifikationspunkte von Sargans untereinander und schafft möglichst attraktive Verbindungen zum Bahnhof, zu Schulen, ÖV-Haltestellen, Altersheimen / Alterswohnungen, zu den Nachbargemeinden und besonders zu den Zentren. Zudem werden Naherholungsgebiete und die Kulturlandschaft als Erholungsraum an die Siedlungsgebiete über attraktiv gestaltete Fuss- und Velowegverbindungen angebunden.

Den besonderen Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs bei der Gestaltung von Strassen und ihres Umfelds hinsichtlich der Massstäblichkeit ist Rechnung zu tragen. Die Massstäblichkeit hängt insbesondere mit der tieferen Geschwindigkeit des Fuss- und Veloverkehrs im Vergleich zum motorisierten Verkehr zusammen. Sie bezieht sich insbesondere auf die Umfeldgestaltung, die hinsichtlich einer hohen Erlebnisdichte gestaltet werden soll.

### Festlegungen

**Der Gemeinderat beschliesst periodisch aus Ihren Legislaturzielen Massnahmen für die Sanierung und Verbesserung des Langsamverkehrsnetz.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: V 4

**Der Erhalt und die Verdichtung des innerörtlichen Fuss- und Velowegnetzes für die verschiedenen Zielgruppen sind anzustreben. Die Einbindung wichtiger Zielpunkte (Haltestellen des ÖV, Ortszentren, Schulen, Naherholungsräume etc.) ist weiterhin sicherzustellen. Arealentwicklungen sollen mittels einer durchlässigen Gestaltung zu einem dichten Fuss- und Velonetz beitragen.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: V 3.1 | V 3.2 | V 4

**Inner- und ausserorts sind wichtige Fuss- und Velowege nach den Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs zu gestalten. Insbesondere sind die Ansprüche der Verkehrsteilnehmer hinsichtlich der Umfeldgestaltung (Nutzungen, Grünelemente, Ausstattungselemente) zu berücksichtigen. Zusätzlich sind, wo möglich, geeignete Verkehrsregime zur Minimierung der Geschwindigkeitsunterschiede der Verkehrsteilnehmenden und somit zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu schaffen**

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GS 0.2.1

**Bei der Neugestaltung von Strassenräumen und der Konzeption von Erschliessungsstrassen in neuen Siedlungsgebieten sind das Verkehrssystem, die Dimensionierung und die Gestaltung prioritär nach den Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs zu richten.**

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GS 0.2.1

**Im Bereich des Oberstufenzentrums ist eine öffentlich zugängliche Bahnüberquerung für den Fuss- und Veloverkehr zu prüfen.**

Festsetzung | mittelfristig

**Beteiligte**

- Gemeinderat (Federführung)

**Grundlage**

- Kantonaler Richtplan: VI 21
- Fuss- und Radwegkonzept - Massnahmenkatalog Sargans 2003 - 2020
- Schwachstellenanalyse Rad des Kantons St. Gallen, 2013
- Fuss- und Radwegkonzept Sargans, vom Oktober 2002

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## V 3.1 Fuss- und Wanderwegnetz

### Erläuterung

Fusswege erschliessen insbesondere das Ortszentrum, Wohn- und Arbeitsgebiete, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Läden. Zur Förderung des Fussverkehrs ist ein sicheres und durchgehendes Fuss- und Wanderwegnetz erforderlich, welches die wichtigen Zielorte der Gemeinde miteinander verbindet.

Grundsätzlich verfügt die Gemeinde über ein gutes Fusswegnetz. Es sind jedoch einige Netzlücken vorhanden. Die grösste Schwachstelle bilden die seltenen Querverbindungen über die Gleise und Hauptachsen. In vielen Fällen besteht die nötige Infrastruktur bereits.

Für einen attraktiven Fussweg ist auf den Fussverkehr ausgerichtete Umfeldgestaltung von grosser Wichtigkeit. Zur Umfeldgestaltung gehören neben Identifikations- und Orientierungsmöglichkeiten auch Nutzungen, die den Strassenraum beleben, Grünelemente, die Schatten spenden und Ausstattungselemente wie Sitzbänke, Brunnen sowie der Verzicht auf grosse undifferenzierte Belagsflächen etc.

### Festlegungen

**Es wird ein enges Fusswegnetz mit einer Maschenweite von 50 – 100 m angestrebt. Dabei ist insbesondere auf hohe Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes und direkte Verbindungen zu achten.**

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

**Fusswege müssen in erster Linie kurz und sicher sein. Dazu kommen die Bedürfnisse an die Umfeldqualität (Nutzung, Freiraumgestaltung, Ausstattung). Das bestehende Fusswegangebot ist den Nutzungsbedürfnissen anzupassen und fehlende Teile des Fusswegnetzes sind zu ergänzen. Diese Netzergänzungen dienen der Erstellung eines dichten Wegnetzes für die Naherholung und sind entsprechend den Bedürfnissen der Naherholung zu gestalten.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 0.2.1

**An den im Plan bezeichneten Stellen sind neue öffentlich zugängliche Fusswege zu erstellen und öffentlich-rechtlich zu sichern.**

Zwischenergebnis | mittelfristig

Die im Plan bezeichneten Kulturwege sind für die Öffentlichkeit freizuhalten und zu unterhalten. Die Wege sind vom Bahnhof mittels Wegweiser zu kennzeichnen. Mit Infotafeln sollen die Fussgänger über die historische Vergangenheit von Sargans informiert werden.

#### V 3.1.1 Kulturweg «Alte Schollbergstrasse»

#### V 3.1.2 Kulturweg «Bergwerk» (Sofortmassnahme)

Der Kulturweg «Bergwerk» ist für die Öffentlichkeit frühzeitig zu sichern und bei der Arealentwicklung des Gebiets «Malerva» zu berücksichtigen.

#### V 3.1.3 Kulturweg «Passati» | Kulturweg «Schloss»

Die Kulturwege sind heute bereits über die Projekte «Weinbauweg» und «Jubiläumsweg 1250 Jahrfeier Flums, Mels, Sargans» erstellt worden. Die Wege sind sachgerecht zu unterhalten.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 1.4.3

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: VI 21
- Fuss- und Radwegkonzept - Massnahmenkatalog Sargans 2003 - 2020
- Weinbauweg von Sargans nach Mels
- Jubiläumsweg 1250 Jahrfeier Flums, Mels, Sargans

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## V 3.2 Veloverkehrsnetz

### Erläuterung

Der Veloverkehr ist neben dem Fussverkehr eines der wichtigsten Fortbewegungsmittel des Langsamverkehrs. Neben den ausgewiesenen Radwegverbindungen dienen grundsätzlich alle Wegverbindungen als Radwege, welche mit dem Velo befahren werden können und auf denen das Radfahren nicht ausdrücklich verboten ist.

Als schwächstes Glied im Strassenverkehr ist der Veloverkehr möglichst zu bevorzugen. Er wird gerade auch innerorts gegenüber dem motorisierten Verkehr oft benachteiligt. Ausserorts sind sichere Verbindungen dank alternativer Routen neben den Verbindungsstrassen meist gewährleistet. Die Stärkung des Zweiradverkehrs leistet einen Beitrag an die umweltgerechte und gesundheitsfördernde Mobilität.

In der Schwachstellenanalyse Radwegnetz im Kanton St. Gallen sind diverse Schwachstellen aufgeführt. Diese betreffen vor allem fehlende Querungshilfen und lineare Schwachstellen auf fast sämtlichen Verbindungs- und Quartiersammelstrassen. Dabei handelt es sich überwiegend um fehlende Radinfrastrukturen.

### Festlegungen

**Wichtige Routen für den Veloverkehr sind durch betriebliche Massnahmen auf die Ansprüche des Veloverkehrs anzupassen. Es ist ein Temporegime zu wählen, dass für die jeweilige Funktion als Veloroute angepasst ist. Bei strassenbaulichen Massnahmen ist die Sicherheit von Velofahrenden durch die Wahl einer adäquaten Gestaltung des Strassenraums und die Erstellung von Veloinfrastrukturen sicherzustellen.**

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GS 0.2.1

**An den im Plan bezeichneten Stellen sind neue öffentlich zugängliche Velowege zu prüfen.**

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: V 0

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: VI 21
- Fuss- und Radwegkonzept - Massnahmenkatalog Sargans 2003 - 2020
- Kantonale Schwachstellenanalyse Rad

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]



### V 3.3 Veloabstellplätze

#### Erläuterung

Damit das Radwegnetz auch genutzt wird, sind komfortable, sichere und gut gelegene Veloabstellplätze wichtig. Insbesondere an wichtigen Zielpunkten wie Bushaltestellen, Schulen, Freizeiteinrichtungen sowie bei Einkaufs- und Dienstleistungsnutzungen sind ausreichende Veloabstellplätze bereitzustellen. Die Gemeinde Sargans verfügt an diesen Standorten teilweise bereits über Veloabstellplätze. Weiter sind bei Wohnnutzungen ausreichende und entsprechend ausgerüstete Kurz- und Langzeitabstellplätze vorzusehen.

#### Festlegungen

**Im Baureglement ist die Erstellung ausreichender, komfortabler und sicherer Veloabstellplätze für alle Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Industrie) vorzuschreiben. Die Berechnung des Bedarfs ist nach der VSS-Norm 40 065 vorzunehmen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

**Betreiber von bestehenden Publikumsnutzungen sind zur Erstellung von Zweiradabstellplätzen zu motivieren und nach Möglichkeit in ein gesamtheitliches Gestaltungskonzept der Vorbereiche einzubinden.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 0

**Bei öffentlichen Gebäuden (Post, Gemeindeverwaltung, Schulen etc.) ist eine ausreichende Anzahl Zweiradabstellplätze zu erstellen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 6

**Im Rahmen von Strassenraumgestaltungen sollen besonders entlang von Verbindungs- und Quartierstrassen öffentliche Veloabstellanlagen geprüft werden. Zudem ist die Erstellung von «Servicestellen» (Velopumpstation) an geeigneten Stellen zu prüfen.**

Festsetzung | mittelfristig

#### Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

#### Grundlage

– VSS-Norm 40 065

#### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## V 4 Öffentlicher Verkehr

### Erläuterung

Der Bahnhof von Sargans bildet aufgrund seiner Lage im Bahnnetz einen Bahnschwerpunkt. Von Sargans ist Chur, Zürich und St. Gallen unter einer Stunde mit dem Zug erreichbar. Neben dem sehr guten Anschluss an das nationale Schienennetz bietet der Railjet internationale Verbindungen bis nach Wien an.

Mit regionalen Busverbindungen werden die Nachbarorte Flums, Mels, Vilters-Wangs, Trübbach, Sevelen, mitsamt Vaduz (FL) angebunden. Wird nur das Siedlungsgebiet von Sargans betrachtet, fällt auf, dass eine Lücke zwischen der Bushaltestelle «Vild» und «Markthalle» besteht. Die angedachte Entwicklung des Areals «Vilder Feld» bedingt mindestens eine ÖV-Güteklasse D. Innerorts soll der öffentliche Verkehr im Strassenverkehr priorisiert werden und dadurch in seiner Attraktivität gestärkt werden.

Gemäss dem kantonalen Richtplan sind Einzonungen nur noch dort zulässig, wo bereits eine gute Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs vorhanden ist. Voraussetzung für die Einzonung künftiger Wohn-, Misch- und Kernzonen ist, dass das Gebiet mindestens eine ÖV-Güteklasse D (ÖV-Güteklassen Berechnungsmethodik ARE) aufweist. Besteht nur eine Busverbindung, ist ein Takt von 40 – 60 Minuten erforderlich. Gemäss dem «Masterplan Regionale Raumentwicklung MRE» hat sich die Region Sarganserland Werdenberg dazu verpflichtet Siedlungsentwicklung in erster Priorität in Bereichen mit guter oder zumindest mittlerer ÖV-Erschliessungsgüte stattfinden soll. Dies entspricht der ÖV-Güteklassen A - C.

### Festlegungen

**Die Gemeinde Sargans setzt sich für eine Priorisierung des öffentlichen Verkehrs ein. Das gesamte Siedlungsgebiet von Sargans ist mindestens mit der ÖV-Güteklasse C zu erschliessen.**

Festsetzung | Daueraufgabe

**Grössere Innenentwicklungsgebiete und Neueinzonungen müssen eine ausreichende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr aufweisen (mindestens ÖV-Güteklasse C).**

Vororientierung | Daueraufgabe

Verweis: V 0

#### V 4.0.1 Neue Bushaltestelle Vilder Feld

**Am bezeichneten Standort ist eine neue Bushaltestelle zur Erschliessung der Gebiete Vild und Vilder Feld zu erstellen.**

Vororientierung | kurzfristig

Verweis: V 0

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Amt für öffentlichen Verkehr (AöV)

**Grundlage**

- Kantonaler Richtplan: V11
- Masterplan Regionale Raumentwicklung MRE (Überarbeitung 2020)

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## V 4.1 Bushaltestelle

### Erläuterung

Durch die Aufwertung der Infrastruktur bei Bushaltestellen soll das Komfortgefälle zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr korrigiert werden. Eine mögliche Massnahme ist die Erstellung von Fahrbahnhaltestellen anstelle von Busbuchten. Fahrbahnhaltestellen bringen verschiedene Vorteile mit sich. So ist durch die vereinfachte Zufahrt die Behindertengerechtigkeit einfacher sicherzustellen. Dadurch, dass die Strassenbreite reduziert wird, wird weniger Land benötigt und es ist einfacher, zusätzliche Infrastrukturen wie Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten etc. zu installieren. Der Bus kann nach dem Halt als sogenannter Pulkführer ungehindert losfahren.

Die Anbindung für den Fussverkehr ist für die Attraktivität von Haltestellen zentral. Die Haltestellen sollen daher gut in das Wegnetz eingebunden werden. Für Haltestellen, die ein potenziell grösseres Einzugsgebiet erschliessen (z. B. aussenliegende Quartiere, Aussenfraktionen), sollten nahegelegene Abstellplätze für Velos angeboten werden.

Die Umsetzung einer hindernisfreien Gestaltung der Bushaltestellen ist bei Haltestellen auf Kantonsstrassen beim Kanton bereits in Planung. Die restlichen Haltestellen auf den Gemeindestrassen «Bahnhof- / Pizolstrasse» werden bereits anhand verschiedener Projekte ebenfalls in Planung.

### Festlegungen

**Die Haltestellen sind nach Möglichkeit mit Witterungsschutz, Sitzgelegenheit und Beleuchtung auszustatten. Es ist auf eine gute Anbindung an das Fuss- und Veloverkehrsnetz zu achten. Im innerörtlichen Bereich ist, bei Verlegungen oder Sanierungen der Haltestellen, Ersatz von Busbuchten durch Fahrbahnhaltestellen zu prüfen.**

Festsetzung | Daueraufgabe

**Um das Entwicklungsgebiet Tiefriet Nord an das ÖV-Netz anzuschliessen, ist eine Verlegung oder Weiterführung bestehender Buslinien über das Gebiet zu prüfen.**

Vororientierung | längerfristig

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Amt für öffentlichen Verkehr (AöV)

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: VI 21
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

# I Infrastruktur

<b>I 1 Infrastrukturbauten /-anlagen</b>	<b>142</b>
I 1.1 Verlegung Feuerwehrdepot	143
I 1.2 Campus Riet	144
I 1.3 Umnutzung Lokremise	145
I 1.4 Historische Landmarken	146
<b>I 2 Anschlussgleise</b>	<b>147</b>
<b>I 3 Energieversorgung</b>	<b>148</b>
<b>I 4 Abbaustandort</b>	<b>149</b>
<b>I 5 Unterflurcontainer</b>	<b>150</b>
<b>I 6 Erschliessungsprogramm</b>	<b>151</b>

## I 1 Infrastrukturbauten /-anlagen

### Erläuterung

Dieser Richtplanteil macht Aussagen zur Infrastruktur, Ausstattung und für die Belange der Ortsplanung direkt relevanten, kommunalen Infrastrukturen.

Auf übergeordneter Ebene werden Themen bezüglich der Gleiserschliessung von Arbeitsgebieten, Ver- und Entsorgung sowie Deponie- und Abbaustandorte behandelt. Auf kommunaler Ebene geht es um die Sicherstellung einer hinreichenden Versorgung von Bildungs-, Betreuungs- und Verwaltungsgebäuden sowie die Ver- und Entsorgung auf kommunaler Stufe.

Die Kantonsschulen sind im Eigentum des Kantons. Gemäss dem kantonalen Richtplan sind für die Kantonsschule grössere Instandsetzungsmassnahmen fällig. Es wird ein Ersatzneubau für die Kantonsschule vorgesehen.

### Festlegungen

**Zielgerichtet geplante Infrastrukturen und Versorgungsanlagen stellen die Erschliessung und Versorgung auf Stufe der Gemeinde und auf übergeordneter Ebene sicher.**

**Die bestehenden Bildungs-, Betreuungs- und Verwaltungsbauten sind in einem guten Zustand zu halten und nach Bedarf neuen Anforderungen anzupassen.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: N 0.1

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: VI 41

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## I 1.1 Verlegung Feuerwehrdepot

### Erläuterung

Im Zentrum von Sargans an der Kreuzung St. Galler- / Rheinstrasse befindet sich das heutige Feuerwehrdepot der Gemeinde Sargans. Auf der Parzelle befindet sich eine Baute für die Löschfahrzeuge mit einer befestigten Manövrierfläche.

Mit seiner direkt angrenzenden Lage an den Schwefelbadplatz bildet das Gebiet einen essentiellen Bestandteil des Strassenraums im Zentrumsbereich. Bei einer Umgestaltung der Parzelle soll diese in die Aufwertung des Zentrumsbereich mit einbezogen werden.

### Festlegung

#### Handlungsgrundsatz

**Der Gemeinderat Sargans regt bei der Gemeinde Vilters-Wangs die Verlagerung des Feuerwehrdepots am bezeichneten Standort an und setzt sich für deren Umsetzung ein.**

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: N 6

### Beteiligte

- Gemeinderat Mels, Sargans und Vilters-Wangs (gemeinsame Federführung)
- Bauverwaltung

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## I 1.2 Campus Riet

### Erläuterung

Im Süden der Gemeinde befindet sich an der Pizolstrasse die Sportanlage Riet und die Kantonsschule von Sargans. Die Sportanlage verfügt über eine Vierfach-Sporthalle mit Gymnastikraum, Krafraum und Küche. In der Aussenanlage steht eine Hartplatz-Spielfläche (im Winter Eisfeld), 400m-Bahn, Weitsprunganlage, Hochsprunganlagen, Kugelstossanlagen, Finnenbahn, Diskus- / Speerabwurfkreis und ein Clubhaus zur Verfügung. Aufgrund des grossen Angebots kommt der Sportanlage eine regionale Bedeutung zu. Ebenfalls zieht die Kantonsschule westlich der Pizolstrasse Schüler aus der Region in das Gebiet Riet an.

Das Areal ist aufgrund seiner regionalen Stellung und Bedeutung für die Sarganser Bevölkerung als gesamtes Areal aufzuwerten. Gemäss Masterplan ist die Schul- und Sportanlage als Campus umzugestalten. In Zusammenarbeit mit Mels sind bereits Erweiterungsabsichten des Schul- und Sportstandorts Riet im Gebiet Wangs / Riet auf Melser Gemeindegebiet angedacht.

### Festlegungen

#### Handlungsgrundsatz

**Der Gemeinderat Sargans regt bei der Gemeinde Mels ein gemeinsames Entwicklungskonzept für eine Erweiterung und Gestaltung der Sport- und Schulanlage im Gebiet Wildriet nach dem Vorbild eines Campus an.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

**Neue Schulräume sind auf Sarganser Gemeindegebiet zu erstellen, dadurch können kurze und direkte Schulwege vom Bahnhof gesichert werden.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 6 | GS 3.1

### Beteiligte

- Hochbauamt Kanton St. Gallen
- Region Sarganserland-Werdenberg
- Ortsgemeinde Mels
- Gemeinderat Mels

### Grundlage

- Art. 18 PBG

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]



## I 1.3 Umnutzung Lokremise

### Erläuterung

Im Gebiet Messmerbrüel im südlichen Teil des Areals befindet sich die Lokremise der SBB. Diese wird von der SBB nicht mehr als Infrastrukturanlage benötigt. Gemäss dem Masterplan der Gemeinde sollen zukünftig kulturelle Nutzung und Wohnraum in Form von Loftwohnungen Platz finden. Ebenfalls kann publikumsreiches Gewerbe in der Lokremise angeordnet werden.

### Festlegung

**Bei der zukünftigen Entwicklung der Lokremise ist durch geeignete Verfahren (Wettbewerbe, Studienaufträge) frühzeitig das Mitspracherecht der Gemeinde zu sichern.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 5 GS 1.4.5 GS 1.4.6

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- SBB

### Grundlage

- Masterplanung Gemeinde Sargans von September 2013
- Raumkonzept Sargans vom September 2020

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## I 1.4 Historische Landmarken

### Erläuterung

Innerhalb der Gemeinde Sargans finden sich mehrere bedeutende Kulturbauten, die besonders identitätsstiftend für die Sarganser Bevölkerung wirken. Dem Schloss von Sargans auf dem Schlosshügel kommt aufgrund der Geschichte und der obstbaulichen Stellung eine besondere Bedeutung zu. Derzeit wird von einer Fachgruppe unter den Beizug der Bevölkerung ein Nutzungskonzept erarbeitet. Dabei soll die zukünftige Nutzung des Schlosses ausgelotet werden.

Das Schotterbrechwerk im Gebiet Malerva soll zusammen mit der Arealentwicklung des Gebiets zu einer öffentlichen Kulturnutzung für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Dabei soll der historische Kontext hervorgehoben werden.

### Festlegung

**Der Erhalt und die Nutzung des Schotterbrechwerks ist zusammen mit der Arealentwicklung im Gebiet Malerva auszuarbeiten und zu sichern. Aus der Arealentwicklung des Gebiets Malerva ist ebenfalls der langfristige Erhalt des Schotterbrechwerks zu finanzieren.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 1.4.3

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümerschaft
- Ortsgemeinde Sargans
- Fachgruppe Schloss Sargans

### Grundlage

- Raumkonzept Sargans vom September 2020

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## I 2 Anschlussgleise

### Erläuterung

Der Kanton ist durch den Bund beauftragt, raumplanerische Massnahmen zu treffen, damit die Gewerbe- und Industriegebiete möglichst mit Anschlussgleisen erschlossen werden und dadurch den Güterverkehr auf die Schienen zu verlegen. So werden innerhalb der Gemeinde Sargans gleich mehrere Standorte für Anschlussgleise bezeichnet. Im Schollberg und im Langgraben-Tiefriet sollen gemäss kantonalem Richtplan Anschlussgleise gefördert werden.

Im heutigen Gewerbe- und Industriegebiet Malerva sollen solche Korridore für mögliche Anschlussgleise geprüft werden. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision soll das Gebiet zukünftig in eine Wohnnutzung umgenutzt werden. In Anbetracht der angestrebten Wohnnutzung des Areals besteht zukünftig keine Nachfrage nach einem Anschlussgleis.

### Festlegungen

**In den Gebieten Schollberg und im Langgraben sind Korridore für Anschlussgleise freizuhalten.**

Festsetzung | Daueraufgabe

**Für das Gebiet Malerva ist aufgrund der angestrebten Entwicklung kein Anschlussgleich erforderlich. In Zusammenhang mit der Arealentwicklung «Malerva» ist eine Verlegung der potentiellen Anschlussgleise in das Gebiet Vilder Feld zu prüfen. Beim Kanton St. Gallen ist zeitnah die entsprechende Anpassung im kantonalen Richtplan zu beantragen.**

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: N 4 | GS 1.4.3

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauamt

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: VI 35

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## I 3 Energieversorgung

### Erläuterung

Die Gemeinde Sargans ist seit dem Jahr 2013 als „Energistadt“ zertifiziert und wurde im Jahr 2017 bestätigt. Als «Energistadt» werden Gemeinden / Städte bezeichnet, welche mindestens 50 % von ihrem energiepolitischen Handlungspotenzial ausschöpfen. Im Jahr 2017 betrug dieser Anteil, gemäss EnergieSchweiz, 57.2 %.

Mit einem kommunalen Energie-Förderprogramm können Beiträge zur Unterstützung von Massnahmen im Bereich Gebäudesanierungen gesprochen werden. Auch die Informationsarbeit und Kampagnen zu den Bereichen Energieeffizienz, sorgsamer Umgang mit Energie und erneuerbaren Energien: Minergie-Label, Erneuerung Gebäudehülle, Solarkollektoren, Holzheizungen, Wärmepumpen und Anschluss an Wärmeverbunde können zu einer nachhaltigen Energieversorgung beitragen.

### Festlegungen

**Die Massnahmen aus dem Massnahmenkatalog des «Energiekonzepts der Gemeinde Sargans 2050» sind zusammen mit den energiepolitischen Zielen 2050 gemäss dem Energiekonzept (Stand 2017) umzusetzen. Geeignete Massnahmen sind im Baureglement verbindlich festzuhalten.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 0.1

**Die Gemeinde prüft die Erstellung eines Energierichtplans mit den folgenden Schwerpunkten:**

- Förderung nachhaltiger Energienutzung (Wasser, Holz, etc.)
- Umsetzung Energieziele und Massnahmen aus Energiekonzept
- Steigerung Energieeffizienz der Gemeinde
- Prüfung von örtlichen Wärmeverbunde

Vororientierung | kurzfristig

**Bei geeigneten Arealentwicklungsflächen ist die Umsetzung von zentralen nachhaltigen Wärmeversorgungen anzustreben.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 0.1

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauamt
- Fachgruppe Energie

### Grundlage

- Energiekonzept der Gemeinde Sargans 2050 vom Juli 2017
- Faktenblatt vom Dezember 2017

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## I 4 Abbaustandort

### Erläuterung

Im Gebiet Vild Untertag ist im kantonalen Richtplan ein neuer Abbaustandort festgesetzt. Das Gebiet befindet sich nördlich des Weilers Vild und ist über die St. Gallerstrasse erschlossen.

Zur Aufnahme einer neuen unterirdischen Deponieanlage im Schollberg aufgenommen wird nun in der Richtplananpassung 2021 beabsichtigt den Abbauperimeters des bestehenden Abbaustandort Schollberg in Wartau auf Sarganser Boden zu vergrössern. Mit dem Eintrag in den kantonalen Richtplan sind diesbezüglich lediglich Grobklärungen erfolgt. Für das Vorhaben sind vorgängig der Abbauperimeter festzulegen, die Endgestaltung und die Nachnutzung sowie eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen. Die Genehmigung des Materialabbaus kann gemäss Art. 27 PBG über einen Sondernutzungsplan mit dem Zweck des Abbaus ermöglicht werden. Bei der unterirdischen Erweiterung sind von den kantonalen Fachstellen keine Konflikte festgestellt worden. Zudem sind keine weiteren Infrastrukturerweiterungen nötig.

### Festlegungen

**Im Umkreis des im Plan bezeichneten Standorts sind keine Entscheide zu fällen, die einen Abbau verhindern oder wesentlich erschweren.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

**Die Gemeinde beantragt beim Kanton und bei der Gemeinde Wartau eine Einbindung in alle Planungen und Verfahren bezüglich der angedachten Erweiterung des Abbauperimeters des Untertagabbau Schollberg.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung
- Kanton St. Gallen
- Gemeinderat Wartau

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: VII 41, VII 61
- Richtplan-Anpassung 2021 - Abbaustandorte

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## I 5 Unterflurcontainer

### Erläuterung

Die Gemeinde Sargans ist bestrebt, das Abfuhrwesen zu modernisieren. Dazu wird das Angebot an Standorte für Unterflurcontainer in den Quartieren ausgebaut

### Festlegung

**Die Gemeinde baut das Angebot an Unterflurcontainer aus und erstellt dafür an geeigneten Standorten innerhalb des Siedlungsgebiets Sammelstellen für Unterflurcontainer.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 0.2.1

### Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## I 6 Erschliessungsprogramm

### Erläuterung

Die Erschliessung von Bauland erfolgt gemäss Art. 19 Abs. 2 RPG und Art. 11 Abs. 1 lit. c) PBG nach einem vom Gemeinwesen erlassenen Erschliessungsprogramm. Dieses ist mit der Ortsplanung zu koordinieren und hat abgestimmt auf die kommunale Finanzplanung den Zeitpunkt der Erschliessung aufzuzeigen. Dabei sind alle Bestandteile der öffentlichen Erschliessungspflicht mit einzubeziehen. Die Erschliessungsplanung von nicht überbauten Grundstücken erfolgt in der Regel über das Instrument des Sondernutzungsplans.

Gemäss Artikel 19 Abs. 1 RPG sind die Entwicklungsgebiete Malerva, Vilder Feld, Tiefriet Nord und das STAST-Gebiet im Tiefriet West erschlossen. Für die Feinerschliessung der Areale ist gemäss Artikel 56 PBG der Grundeigentümer verantwortlich und kostenpflichtig. Für die Erschliessung der Areale wird aufgrund deren derzeitigen Erschliessung von einer Gemeindestrasse 2. Klasse ausgegangen. Im Artikel 72 Abs. 2 Bst. b) des Strassengesetzes ist für Gemeindestrassen 2. Klasse eine 100%ige Kostenübernahme durch den Grundeigentümer festgehalten.

Mit dem nachfolgenden Erschliessungsprogramm soll die zeitgerechte Erschliessung des Baulands in Koordination mit den Bebauungsabsichten und des Projekts «Netzstrategie Pizol-Wartau» gewährleistet werden. Die Bauzonen sollen ohne besondere Gründe nach dem Raster über die nächsten 10 – 15 Jahre erschlossen werden und anschliessend der Bebauung zugeführt werden. In der Tabelle werden nur die Kosten der Gemeinde dargestellt. Im Gebiet Malerva ist im Richtplan eine öffentliche Grünfläche, die Umgestaltung der Gleisanlagen als Fuss- und Veloweg sowie der Erhalt und Umnutzung des Schotterbrechwerks vorgesehen. Dadurch besteht im Areal ein öffentliches Interesse. Im Erschliessungsprogramm wird daher eine Beteiligung an den Erschliessungskosten durch die Gemeinde von 20% angenommen.

Um das Zentrum von Sargans, die St. Gallerstrasse und den Autobahnanschluss zu entlasten wird derzeit eine Nordumfahrung des Zentrums geprüft (vgl. V 1.1 ). Mit dieser «Netzstrategie Pizol-Wartau» sollen zugleich die eben aufgeführten Gebiete erschlossen werden. In der folgenden Tabelle wird unabhängig des Projektstadiums der Nordanbindung die Kosten grob auf die unbebaute Fläche der Areale angenommen. Für die Erschliessung der Areale wurde über deren Gesamtfläche mit der Annahme von CHF 150.- / m<sup>2</sup> für Planungs- und Ausführungskosten gerechnet.

### Festlegungen

**Bei unbebauten Bauzonen sowie Umstrukturierungsgebieten sind Arealentwicklungsprozesse durchzuführen, in denen die Erschliessung geklärt wird. Dabei soll eine möglichst sparsame Erschliessung angestrebt werden. Diese wird mittels Sondernutzungsplänen gesichert.**

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Die zugehörige Tabelle zeigt die zu erschliessenden Baugebiete mit den jeweils notwendigen Erschliessungsmassnahmen und dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ausführung.

Vororientierung | Daueraufgabe

Für die Planung und Erschliessung des Baugebiets sind die folgenden Vorgaben richtungsweisend:

- Voraussichtlicher Zeitpunkt
- Kostenannahmen für Planung und Erschliessung

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Der Gemeinderat kann die Grundeigentümer ermächtigen, öffentliche Erschliessungsanlagen nach genehmigten Plänen vorläufig auf eigene Rechnung zu erstellen (Art. 11 Abs. 2 PBG). Die planmässige bauliche Entwicklung der Gemeinde darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Vororientierung | Daueraufgabe

Das Erschliessungsprogramm wird vom Gemeinderat entsprechend den Entwicklungsbedürfnissen, dem Baufortschritt und dem Finanzplan regelmässig überprüft und nötigenfalls angepasst.

Festsetzung | Daueraufgabe

Art <sup>2</sup>	Gebiet resp. Parzellen	Planung und Erschliessung inkl. Kostenannahme in Mio. CHF												
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	Nach 2032	
P / Ö	Malerva				2.88									
					→ Etappierte Umsetzung									
P	STAST-Gebiet-Tiefriet <sup>3</sup>													
					← Bedarfsorientierte Planung									
P	Vilder Feld <sup>3</sup>													
P	Tiefriet Nord <sup>3</sup>													

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

<sup>2</sup> P = Privat-Erschliessung (Übernahme durch die Gemeinde Sargans nach Fertigstellung)

Ö = Öffentliche Erschliessung unter allfälliger Kostenbeteiligung privater Anstösser

<sup>3</sup> In Abhängigkeit der Planung und Realisierung der Nordanbindung Tiefriet



**Grundlage**

- Art. 19 RPG
- Art. 11. PBG

**Stand**

Erlass: [Erlassdatum]

## **U Umwelt**

<b>U 0 Allgemeines</b>	<b>155</b>
<b>U 1 Gewässerraum</b>	<b>156</b>
<b>U 2 Lärm</b>	<b>157</b>
<b>U 3 Nichtionisierende Strahlung (NIS)</b>	<b>158</b>
<b>U 4 Naturgefahren</b>	<b>159</b>
<b>U 5 Lichtverschmutzung</b>	<b>160</b>

## U 0 Allgemeines

### Erläuterung

Ein nachhaltiger Umgang mit der Umwelt bedingt einen haushälterischen Umgang mit Ressourcen und einen Schutz der natürlichen Funktionen. Durch das Bereitstellen von ausreichenden Flächen für die Gewässer und das Freihalten durch Naturgefahren bedrohter Gebiete können Risiken minimiert und wertvolle Flächen für ökologische Funktionen und zur Erholung geschaffen werden.

### Festlegung

#### Handlungsgrundsätze:

- Die Funktionen der Ökosysteme sind durch den Schutz entsprechender Gebiete sicherzustellen und nachhaltigem Handeln sicherzustellen.
- Eine Gefährdung des Siedlungsgebietes durch Naturgefahren ist zu minimieren.
- Die nachhaltige Energie- und Wärmeversorgung ist zu stärken.

Verweis: SN 0

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan: V 41
- Kommunale Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft vom 27. Februar 2019
- Massnahmenkonzept Naturgefahr Sargans

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## U 1 Gewässerraum

### Erläuterung

Fließgewässer sind sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Naherholung von Bedeutung. Darüber hinaus dienen sie der ökologischen Vernetzung. Die Gewässerräume wirken zusammen mit ihrer Bestockung als landschafts- und siedlungsgliedernde Elemente.

Je nach Ansprüchen an die Funktionen des jeweiligen Gewässerabschnittes hat die Gestaltung des Gewässers mit anderen Schwerpunkten zu erfolgen. In Abschnitten mit Fokus auf eine Erholungsnutzung ist auf eine gute Zugänglichkeit und Aufenthaltsqualität bei den Gewässern zu achten. Die ökologischen Funktionen der Gewässer sollen gestärkt werden, unter anderem durch das Ermöglichen einer Bestockung.

In den nächsten Jahren müssen die Gewässerräume gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung festgelegt und im Zuge von baulichen Veränderungen oder zum Schutz von Hochwasser grundsätzlich wieder geöffnet werden. Das Ziel von Gewässermassnahmen (Bachrevitalisierungen und -öffnungen) ist die Erhöhung der ökologischen Vielfalt und der Schutz vor Hochwasser. Dabei sind die unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzinteressen bei der Festlegung und Aufwertung der Gewässerräume angemessen zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Sargans legte Gewässerräume über sämtliche Gewässer innerhalb der Gemeinde mittels verschiedenen Sondernutzungsplänen fest. Es wird angestrebt die Pläne Anfangs 2022 öffentlich aufzulegen.

### Festlegungen

**Die Sondernutzungspläne mit der Festlegung der Gewässerräume werden in der Ortsplanungsrevision berücksichtigt.**

Festsetzung | kurzfristig

**Bei Bachoffenlegungsprojekten sind insbesondere innerhalb des dicht bebauten Gebiets die ortsbaulichen Belange zu berücksichtigen und bei der Planung von Wasserbauprojekten mit einzubeziehen.**

**Die Erholungsnutzung an Fließgewässern im Siedlungsgebiet wird durch die Gestaltung von Zugängen und Aufenthaltsbereichen (Stufen, Kiesbänke, Bademöglichkeiten) an Gewässern ermöglicht.**

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GS 3.1

### Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung) | - Bauverwaltung

### Grundlage

– Art. 36a GSchG

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## U 2 Lärm

### Erläuterung

Die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) legt die Empfindlichkeitsstufen für die jeweilige Nutzungszone fest (Art. 43 LSV). Für jede Empfindlichkeitsstufe wird ein Belastungsgrenzwert festgelegt, welcher eingehalten werden muss. In Art. 43 Abs. 2 LSV wird festgehalten, dass Teile von Nutzungszonen mit Empfindlichkeitsstufe I oder II der nächst höheren Empfindlichkeitsstufe zugeordnet werden können, wenn die Gebiete mit Lärm vorbelastet sind. Solche Vorbelastungen kommen schwerwiegend entlang von stark befahrenen Strassen oder Bahnlinien vor. Vielerorts trug man dem Umstand Rechnung, indem man entlang von diesen Lärmquellen Mischzonen mit der Empfindlichkeitsstufe III ausschied. Meist wurden diese Gebiete trotzdem nur zum Wohnen genutzt. Werden solche Gebiete nun ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechend zu reinen Wohnzonen umgezont, sinkt auch die Empfindlichkeitsstufe. In solchen Fällen ist eine Anhebung der Empfindlichkeitsstufe zur ES III zu prüfen.

Gemäss dem kantonalem Strassenlärmkataster sind besonders die St. Galler- / Zürcher und die neue Wangserstrasse lärmbelastet. Alle drei Strassenzüge weisen mehrheitlich Bauten auf, welche den Immissionsgrenzwert bei denen der Immissionsgrenzwert überschritten wird.

### Festlegungen

**Bei reinen Wohngebieten in unmittelbarer Nähe zu Emissionsquellen (z. B. Hauptstrasse) ist der Erlass einer Lärmvorbelastung (ES III statt ES II) im Zonenplan zu prüfen. Dies hat mit der Revision des Zonenplans zu erfolgen.**

Festsetzung | kurzfristig

Verweis: N 0.3

**An den folgenden Strassenzügen sind lärmreduzierende Massnahmen zu treffen:**

- St. Gallerstrasse
- Neue Wangserstrasse
- Zürcherstrasse

**Beispielsweise können Geschwindigkeitsreduktionen, Belagssanierungen oder Umgestaltung des Strassenraums umgesetzt werden.**

Vororientierung | kurzfristig

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

- Art. 43 LSV |
- Strassenbauprojekt St. Galler- / Zürcherstrasse 40 km/h

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## U 3 Nichtionisierende Strahlung (NIS)

### Erläuterung

In Sargans gibt es Anlagen, welche Quellen von nichtionisierender Strahlung (NIS) sind. Dabei handelt es sich um Hochspannungsfreileitungen, die entlang der Saar verlaufen und in die Nachbargemeinde Wartau führen. Entlang der Autobahn A3 verläuft von Bad Ragaz nach Niederurnen (Glarus Nord) eine zweite Hochspannungsfreileitung. Weiter gibt es Hochspannungsfreileitungen der SBB entlang der Bahnlinie Chur – Buchs und Chur – Walenstadt.

Im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundes ist ein Umbau der SBB-Leitung zwischen Landquart und Sargans von 66 kV auf 132 kV als Vororientierung festgehalten. Derzeit wird von der SBB Infrastruktur, Energie, eine Studie zum Umbauvorhaben erstellt.

Einzonungen im Bereich von Hochspannungsleitungen sind nach Art. 16 NISV nur zulässig, wenn die Anlagegrenzwerte eingehalten werden. Eine weitere Quelle von nichtionisierender Strahlung sind die Sendeanlagen. Bei der Änderung bestehender Anlagen müssen die Immissionsgrenzwerte nach der NISV eingehalten werden. Bei Neuanlagen kommt der Anlagegrenzwert zur Anwendung. Neue Mobilfunkantennen sollen erst bei zwingender Notwendigkeit in Wohnzonen erstellt werden. Dazu soll der Spielraum des PBG im Baureglement ausgeschöpft werden.

### Festlegungen

**Es ist zu prüfen, ob im Baureglement Vorschriften zu Standorten von Antennenanlagen zu erlassen sind. Dabei ist eine im Baureglement eine Festsetzung eines Verbots für Antennenanlagen in Wohngebieten zu prüfen.**

Festsetzung | kurzfristig

Verweis: N 0.3

**Bei der Entwicklung des Areals «Messmerbrüel» und «Lokremise» sind die nötigen Abstände und die Grenzwerte der Hochspannungsfreileitung einzuhalten.**

Festsetzung | kurzfristig

Verweis: GS 1.4.5

### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- SBB

### Grundlage

- Art. 16 NISV

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## U 4 Naturgefahren

### Erläuterung

Um Massnahmen gegen die Naturgefahren im Siedlungsgebiet umzusetzen, wurde 2015 ein «Massnahmenkonzept Naturgefahren» erarbeitet. Das Konzept sieht verschiedene bauliche Massnahmen an Gewässern und Objektschutzmassnahmen im Siedlungsgebiet vor. Raumplanerische Massnahmen sind nicht vorgesehen.

Mittels einer Risikoanalyse und Massnahmenstudie wurden Massnahmen zur Minimierung der Sturzgefahr geprüft. In Einbezug der Massnahmen wurde anschliessend die Gefahrenkarte simuliert. Dabei konnten für die Gebiete Dammburg, Passati, Retell, Vild (Kreuzung St. Galler- / Industriestrasse, und der Weiler Vild massgebende Verbesserungen bis zur ganzheitlichen Entlassung aus der Naturgefährdung erreicht werden.

### Festlegung

**Die Gefahrengebiete sind im Zonenplan als Hinweise aufzuführen. Im Baureglement sind dazu entsprechende Ausführungsvorschriften zu erlassen.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: N 3

### Beteiligte

– Gemeinderat

### Grundlage

- Massnahmenkonzept Naturgefahren vom 4. November 2015
- Risikoanalyse und Massnahmenstudie Sturz Sargans vom 23. April 2018

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## U 5 Lichtverschmutzung

### Erläuterung

Mit dem Wandel der Gesellschaft wird Kunstlicht immer mehr zu einem unverzichtbaren Bestandteil unseres Lebens. Der hohe Lichtkonsum des Menschen führt jedoch sowohl für den Mensch selber als auch für die Pflanzen- und Tierwelt zu negativen Folgen. Anhand geeigneter Massnahmen an der Quelle oder mit Vorschriften können überschüssige Lichtemissionen vermindert oder ganz verhindert werden. Beispielsweise können Leuchtreklamen oder Strassenraumbeleuchtungen zeitlich beschränkt werden

### Festlegung

**Im Baureglement wird die Grundlage für ein Lichtreglement zur Minimierung von Lichtemissionen erstellt. Die Gemeinde prüft Massnahmen an öffentlichen Bauten und Anlagen (z.B. Strassenbeleuchtung).**

Festsetzung | Sofortmassnahme

### Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Energiegruppe

### Grundlage

- Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen, BAFU 2005
- Lichtkonzept Sargans (in Bearbeitung mit Bevölkerung und Gewerbe)

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]



## **E Eigentum**

<b>E 1 Potenzielles Vertragsgebiet</b>	<b>162</b>
<b>E 2 Gebiet mit Kaufrecht</b>	<b>163</b>
<b>E 3 Gebiet mit privatrechtliche Nutzungs- beschränkung</b>	<b>164</b>
<b>E 4 Mehrwertabgabe</b>	<b>165</b>

## E 1 Potenzielles Vertragsgebiet

### Erläuterung

Für eine kontinuierliche Entwicklung der Gemeinde ist die Erhältlichkeit der Baulandreserven zu sichern. Die Mobilisierung der Grundstücke soll dabei nach Lagequalität, ÖV-Erschliessung und Aufteilung auf die unterschiedlichen Nachfragesegmente abgestimmt werden. Dadurch soll gemäss Art. 8 PBG die Gemeinde Ein- oder Umzonungen an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Zudem kann die Gemeinde auch im Rahmen der Vertragsraumordnung nach Art. 65 PBG verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen, insbesondere über die Sicherstellung der Verfügbarkeit des Baulands, die zweckmässige Überbauung von Baulandreserven, die Erschliessung von Bauland und die erweiterte Erschliessungspflicht sowie Planungswerte. Über einzelne, unbebaute Grundstücke soll mit den Grundeigentümern ein Vertrag zur Sicherung des Baulandes abgeschlossen werden. Verweigert ein Grundeigentümer einen solchen Vertrag, ist bei marktgängigen Parzellen das Kaufrecht (vgl. E 2) auszuüben.

### Festlegungen

**Bei Arealentwicklungen, Einzonungen sowie auf Bauparzellen sind vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern zu treffen, die die zeitgerechte Erschliessung und Bebauung zum Gegenstand haben. Dies betrifft die im Plan bezeichneten Gebiete.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.1 | N 0.2 | N 2

**Die Gemeinde führt ein Monitoring und Controlling über die als Vertragsgebiete definierten Flächen und stellt die Zuweisung der Gebiete zum Nichtbaugesamt nach Ablauf der in der Regel fünfjährigen Frist sicher.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: N 0.1

**Mit der Einzonung des Gebiets «Tiefriet Nord» sichert die Gemeinde die Überbauung mit einem entsprechenden Vertrag nach Art. 65 PBG.**

Festsetzung | langfristig

### Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

– Art. 8 PBG

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## E 2 Gebiet mit Kaufrecht

### Erläuterung

Die Gemeinde kann nach Art. 8 und 9 PBG ein gesetzliches Kaufrecht über Grundstücke ausüben, welche nach erstellter Groberschliessung nicht in- nert acht Jahren bebaut wurden. Die Frist verkürzt sich auf fünf Jahre, wenn das Grundstück wenigstens zehn Jahre einer Bauzone zugewiesen ist. Das Kaufrecht muss von der Gemeinde verfügt werden. Damit können unbebaute Grundstücke dem Markt zugeführt werden. Das Kaufrecht eignet sich insbesondere als Massnahme, wenn mit dem Grundeigentümer keine einvernehmliche, vertragliche Lösung für Grundstücke gefunden werden konnte (vgl. E 1).

### Festlegungen

**Zur Sicherung der Verfügbarkeit des Baulandes soll das gesetzliche Kaufrecht gemäss Art. 8 f. PBG über marktgängige Parzellen und Grundstücke, in denen keine individuellen Lösungen über vertragliche Vereinbarungen (vgl. E 1) getroffen werden, verfügt werden. Dies betrifft zum jetzigen Kenntnisstand die in den Detailplänen bezeichneten Gebiete.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: N 0.1 | N 0.2

**Die Gemeinde überprüft den Bebauungsstand von Gebieten mit Kaufrecht nach Ablauf der Frist von 5 Jahren. In der Nachfrist versucht die Gemeinde die Grundstücke zum Verkehrswert zu erwerben. Nach Ablauf der Nachfrist übt die Gemeinde das Kaufrecht aus und stellt die Überbauung der Grundstücke sicher.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: N 0

### Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

– Art. 8 und 9 PBG

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

### E 3 Gebiet mit privatrechtliche Nutzungsbeschränkung

#### Erläuterung

Grundstücke sind oftmals im Grundbuch mit Bau- und Nutzungseinschränkungen (private, bedingt dingliche Rechte und Pflichten, Art. 730 ff. ZGB) belegt. Dies können Einschränkungen zur Nutzung oder Nutzungsdauer, baurechtliche Einschränkungen wie die Definition von maximalen Bauhöhen und Grenzabständen oder auch Bauverbote sein. Bei der Durchführung von Arealentwicklungen sind diese Einschränkungen eine wichtige Grundlage.

#### Festlegung

**Bei Arealentwicklungen sind zu Beginn Abklärungen zu möglichen Bau- oder Nutzungsbeschränkung im Grundbuch zu treffen.**

Festsetzung | Daueraufgabe

#### Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

#### Grundlage

- Art. 730 ff. ZGB

#### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

## E 4 Mehrwertabgabe

### Erläuterung

Nach Art. 58 ff. PBG erhebt der Kanton bei Neueinzonungen (Zuweisung eines Grundstücks zu einer Bauzone) eine Mehrwertabgabe von 20 % des Bodenmehrwertes. Eine solche Abgabe soll auf der Grundlage von verwaltungsrechtlichen Verträgen, gemäss Art. 65 PBG, zwischen Gemeinde und Grundeigentümerschaft auch auf kommunaler Ebene eingeführt werden. Dabei sind auch Um- und Aufzonungen zu berücksichtigen. Die Erträge sollen analog des Kantons in eine zweckgebundene Spezialfinanzierung fliessen. Aus dieser sollen Aufwertungsprojekte innerhalb der Gemeinde (z. B. Förderung der Bebauung und Gestaltung von öffentlichen Räumen) finanziert werden.

### Festlegung

**Ergänzend zum Baureglement sind Verwaltungsverträge für die Mehrwertabgabe bei Neu-, Auf- und Umzonungen zu prüfen. Die Abgaben sind in einem zweckgebundenen Fonds zu sammeln. Die kommunale Mehrwertabgabe soll 50 % des Nettobetrags des Bodenmehrwertes nach Art. 59 PBG betragen. Wenn kantonale Abgaben fällig sind, werden diese bei der kommunalen Abgabe berücksichtigt.**

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: N 0.2

### Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

### Grundlage

– Art. 58 ff. PBG

### Stand

Erlass: [Erlassdatum]

